



FASCICULUS PRIMUS
Sententiarum, sive Rerum Judicata-
rum in Camera Imperiali nota-
bilium
CONTINUATIO.

I.

*Modus tractandi causam in qua Iudex prioris Instantia Actorum priorum editionem declinaverat.
Tentatis omnibus mediis ordinariis, tandem parti appellanti pro-
ductio Actorum domesticorum concessa fuit, & causa
definitive decisa.*

Expedit. 16. Octobris 1719.

Num. I.

Sn Sachen des von Bevern zu Landsberg /
Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall
zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das
gebettene Russen erkannt; Ingleichen seynd die
durch Dr. Sachs wider die Thurfürstlich / Pfälz-
hische / zum Gülich / und Bergischen Geheimen Rath verord-
nete Canthlar und Räthe gebettene ulteriores Compulsoriales er-
kannt / und Dr. Sachs zu deren Reproducierung Zeit 6. Wochen
pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem
Anhang ic. ic.

Num.2.

Expedit. 14. Junii 1720.

N Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen und Dr. Sachs ihr respectivè der non-Devolution und Mandati Attentator. Revocatorii halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern gedachtem Lt. Steinhausen glaubliche Anzeig zu thun / dass denen ausgangen / verkünd / und reproducirten Kaiserlichen ultioribus Compulsorialibus zu nothdurstiger weiterer Einsehung der Sache / jedoch dem Gültich / und Bergischen Privilegio allers dings ohne Nachtheil / gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang n. n. Inmittelst ist actior Inhibitio ex officio hiermit erkannt.

Num.3.

Expedit. 27. Februarii 1726.

N Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist Lt. Steinhausen / verzögerlichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / dass denen ausgangen / verkünd / und reproducirten Kaiserlichen Compulsorialibus, auch darauf am 14. Junii 1720. ergangenen modifizirten Partiori-Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen nochmalen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deine also nicht nachkommen wird / dass es in puncto Poenæ bey erwiedter Urtheil bleiben / auch der Real-Execution halber ferner ergeben solle / was recht ist.

Num.4.

Expedit. 6. Septembris 1726.

N Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, Appellanten, wider den von Schall zu Wahn / Uxorio nomine, Appellaten: Ist das durch Dr. Geh am 30. Augusti jüngst htn gebettene Mandatum Attentatorium, Revocatorium & Cassatorium erkannt / dann in puncto Actorum, werden die Chm fürstl.

Pſal

Pfälzische zum Gülich- und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canzlar und Räthe in die Poea 20. March löslichen Golds/ denen Compulsorialibus simplicibus & ulterioribus einverlebt / fälschig erklärt / und seynd darauf ermeldtem Dr. Goy actiores Compulsoriales sub aggravata poena erkannt / auch thine zu deren Reproducierung Zeit 6. Wochen sub præjudicio absolutionis à Citatione angesecht.

Ferner soll Lt. Heeser und Lt. Wigand als Substituti Weyland Lt. Steinhausen von ihren respective Herrren Principalen binnen 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Ges

walt ad Acta produciren.

Expedit. Decembris 1726.

Num. 5.

In Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine ,
Wider den von Schall zu Wahn / Appellationis & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii S. C. Ist in puncto dicti Mandati
wider die Chur - Pfälzische zum Gülich- und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canzlar und Räthe / das durch Drem.
Goy gebettene Ruffen erkannt / gegen den Chur - Pfälzischen
Hof - Canzlar von May aber / wie auch den von Schall / als res-
pectivè unstatthafft und überflüsig abgeschlagen / sondern so viel
den lehren betrifft / Lto. Wigand / als Substituto Weyland Lt.
Steinhausen / glaubliche Anzeig zu thun / dass dem aufgangens
verkünd- und reproducirt Kanzerlichen Mandato gehorsamlich
gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termine & Protogatione
von Amts wegen angesecht / mit dem Anhang / wo er solchem also
nicht nachkommen wird / dass er jetzt als dann / und dann als jetzt /
in die Poen berührtem Mandato einverlebt / htermit erklärt / fers-
nere Processus auch erkannt / dass er den Impetranten die Gerichtss-
Kosten / an diesem Kanzerlichen Cammer - Gericht aufgeleffen /
nach Rechlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schul-
dig seyn solle.

Dann in puncto actiorum Compulsorialium , ist Dr. Goy
sein der Declaration in poenam halber beschhenes Begehren noch

zur Zeit abgeschlagen / sondern wider vorgedachte Thur- Pfälzische zum Gülich- und Bergischen Geheimen Rath verordnete Canzlar und Räthe Ruffen erkannt. Es bleibt auch ermehrten Dris. Goy Principaln die Acta priora aus seinen Privat- Actis zu redintegriren / und selbige vermittelst End's allhier produciren zu lassen / unbenommen / und wird übrigens wegen des bereits erklärtten Poen- Falls der Kayserliche Fiscal seines Amts erinnert. Endlich werden Lt. Heeser und Lt. Wigand der unterm 6. Septembris jüngsthin ergangenen Urtheil durch Producierung auf sie selbst gerichtete Gewalter binnen 4. Wochen ein Genüge zu thun/ bey Straf der Ordnung angewiesen.

Num.6.

Expedit. 31. Maij 1728.

En Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, Modo Wilhelminen Freyfrau von Bevern / gebohrner von Landsberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii, ieho in puncto Actor. Ist durch Dr. Sachs am 7. Aprilis jüngsthin gebettene Erklärung/ da die am 14. Junii 1720. publicirte und folgende Urtheil das dem Herzog, thum Gülich und Berg ertheilte Kayserliche Privilegium genugsam verwahret / als überflüssig abgeschlagen / darauf denselben zu Gelebung derer in puncto editionis Actorum ergangenen Urtheil nochmalen und endliche Zeit 4. Wochen pro Termine & Prorogations von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / das widrigenfalls auf das durch Dr. Goy am 17. Septembris 1727. in puncto redintegrationis Actorum beschéhene Anruffen ergehen solle / was recht ist.

Dann ist Lt. Wigand die am 28. Aprilis a. c. ad excipendum, und zu Einbringung eines Gewalts gebettene Zeit verstatitet und zugelassen.

Num.7.

Expedit. 7. Septembris 1728.

En Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxorio nomine, Modo Wilhelminen Freyfrau von Bevern / gebohrner von Landsberg / wider den von Schall / Appellationis & Mandati Attentator.

tentator. Revocatorii & Cassatorii, ieho in punto Aetor. Ist die in der Urthel vom 31. Maij a. c. Dri. Sachs zu Gelebung der in punto editionis Actorum vorhin ergangenen Urthel præfigirt gewesene Zeit nunmehr vor purificirt / darauf der durch Dr. Goy in [57] producire Special-Gewalt ad jurandum ex officio vor bestandt angenommen / und ermeldter Dr. Goy zu Abschwörung des in Recessu Orali vom 17. Septembris 1722. anerbotteten Eyds gelassen. Dann ist Lto. Wigand / was er seiner Seits zu etwa noch nöthiger Ersehung der Acten Erster Instanz zu produciren / wie auch zu handlen vermeynet / Zeit 6. Wochen pro omni Termine & Prorogations von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alßdann die durch Drem. Goy in [66] producire Acta domestica pro judicialibus & integris, auch der punctus Devolutionis vel non - Devolutionis vor beschlossen angenommen seyn / und darin ohne fernere Nachsicht endlich ergehen solle / was recht ist.

Expedit. Anno 1728.

Num. 8.

N Sachen des von Bevern zu Landsberg / Uxor nomine, ieho Wilhelminen Freyfrau von Bevern/ gebohrner von Landsberg / wider den von Schall / Appellationis primæ, & Mandati Attentator. Revocatorii & Cassatorii, in specie den punctum Attentatorum betreffend : Ist Dr. Goy/ des durch Dr. Sachs und Lt. Wigand fürgebrachten unerheblichen Einwendens / und versögerlichen Zeit- Suchens ohngehindert / denen vorkommenden und besonders auch ex [46] sich ergebenden Umständen nach / zu Abschwörung des in der Urthel vom 7. Septembris 1728. ihm aufgelegten Eyds in heutiger oder nachfolgender Audienz/ jedoch der Exception non-Devolutionis ohne Nachtheil / gelassen / deme vorgen / ferner ergehen solle / was recht ist.

Expedit. 20. Decembris 1728.

Num. 9.

N Sachen des von Bevern/ ieho Annen Marten Wilhelminen von Schall/ Uxor nomine, Appellationis primæ: Seynd auf den durch

durch Dr. Gey am 29. Novembris jüngsthin abgelegten End die in [66] producirte Acta pro judicialibus, und zu gegenwärtiger Entscheidung genugsam instruit / wie auch ferner Zeit, Suschens ehngehindert / die Sach nach so langem derselben Umtrieb in puncto Devolutionis vor beschlossen von Amts wegen angenommen / darauf die durch Verland Lt. Steinhausen eingewandte Exceptio non Devolutionis, bey vorkommenden besonderen Umständen / und da dieser Sachen Beschaffenheit nach kein Possessorium althier platz findet / denen Kaiserlichen beiden Herzogthümern Gulich und Berg ertheilten Privilegiis in applicirlichen Fällen ohne Nachtheil/ als unstatthaft hiermit verworffen/ und ferner erkannt / daß Appellat das allbereit befangene Petitorium, und zwar nurmehro bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht/ im Fall derselbe die Appellantin dieserthalb Anspruchs zu erlassen nicht gemeint / fortzusezen schuldig und dazu anzuweisen seye/ als wir hiermit schuldig erkennen und antwiesen.

Dann solle Lt. Wigand / als Substitutus Lt. Steinhausen innerhalb 4. Wochen einen auf sich selbst principaliter gerichteten Gewalt / nach Inhalt voriger Urtheil / bey Straf nach Ermäßigung ad Acta produciren / und um willen solches in der von ihm colligirten/ auch durch die Urtheil vom 31. Maii lauffenden Jahrs versatteten Frist nicht geschehen/ ist gegen ihn die Straf der Ordnung vorbehalten.

II.

Decisio variorum Articulorum in controversia inter Con-Dominos Territorii Nobiles Immediatos.

N. 10.

Expedit. 31. Octobris 1724.

Gn Sachen Franz Friedrich Marschall von Olsheim / Appellanten eines/ entgegen und wider Adolph Ernst von Diemar und Consorten, Appellaten andern Theils: Ist Dr. Gölchen sein/ so wohl der von - Devolution und Desertion, als des Mandati de
lite

lite pendente non contraveniendo Pacto interimstico halber bescheknes Begehren/ und zwar lehteres/ als überflüsig/ abgeschlagen/ darauf die Haupt-Sach respectivè von Amts wegen vor beschlossen angenommen/ und allein Verbringen nach zu Recht erkannt/ daß durch Richtera voriger Instanz wohl gesprochen/ übel davon appellaret/ derowegen solche Urtheil/ samt der datauf gefolgten Declaration zu confirmiren/ mithin der Appellant bey der von alten Zeiten hergebrachten Communion in Walldorff/ wie sie bey dessen Vatter und Vor-Eltern/ dann zwischen allerseits Gan-Erben Weyland gewesen und gehalten worden/ auch wie solche die von Anno 1620. bis 1686. zwischen ihnen errichtete Recesse specificè anzeigen und bestätigen/ für das künftige und jederzeit zu verbleiben schuldig seye; Solcher gestalt und also/ daß er wie in Oneribus, also auch in Commodis, wie nicht weniger/ was die Vora bey gemeinschaftlichen Deliberationen betrifft/ gleich seinen Mit-Gan-Erben/ eifriglich jeder Gan-Erbshafftsliche Stamm zum dritten Theil hierbei zu concutiren habe/ und insonderheit in Votis die Majora, ausgenommen in denen Fällen/ da die mehrere Stimmen denen Rechten nach keinen Platz finden/ und salvo eo, was bey Vocation eines Pfarrers der Recess de Anno 1686. ins besondere verordnet/ gültig seyn/ und diese Communion nicht nur auf Gassen und Straßen/ Gemeins-Häuser/ Brunnen/ Flur/ Weyden/ und anderer dergleichen gemeinsamen Dörter und Sachen/ welche die Gemeine betrifft/ oder auf diejenige Vogten- Fälle/ so Fremde und Auswārtige angehen/ sondern nach Maafgebung des Recesses vom 15. Januarii 1686. und ohne/ daß unter den Gan-Erben selbst einige Requisitiones deshwegen zu thun erforderlich sey/ hauptsächlich auch auf die völlige Cent/ in denen in der Cent-Ordnung vermeldten Fällen/ (als zu deren Bestreitung sämtliche Gan-Erben sowohl ratione der Kosten/ nach Buchstäblichem Inhalt ermeldter Cent-Ordnung/ als Bewachung der Inquisten mit der bisher unter den Unterthanen von Mann zu Mann disfalls üblichen Beobachtung der Reiche/ zu concurrien haben) und auf die Jura Ecclesia-

clesiastica, (wohin unter andern das Jus dispensandi in Matrimonialibus, sicut ubrigen Ehe-Sachen/ die Erkennung der Kirchen-Bussen / Ausschreibung öffentlicher Fasset und dergleichen / zu benden aber / nemlich der gemeinsamen Cent- und Geisslichen Juribus die auf dem Hospital, und unter derer Gan- Erben Domestiken, oder sonst auf ihren Söhnen sich begebende / sie oder ihre Familie selbst nicht angehende Fälle / allerdings gehören) so dann auch auf alle übrige Jura, welche von uralten Zeiten her gemeinsamlich tractaret worden / sich erstrecken solle. Zu welchem Ende nicht nur das so genannte alle Jahr gewöhnliche Peters- Gericht fernerhin ordentlich und gesamtlich / sondern auch ein gemeinsamer Gerichts- Halter beständig zu halten / und wegen Erwählung des Subiecti , so wohl ieho als bey künftig ferneren sich ereignenden Fällen/ sämtliche Gan- Erben einstimmig / oder allenfalls durch erkliessende Arbitros , sich darüber zu vergleichen/ wie nicht weniger es im übrigen auch / nebst Beybehaltung des gemeinschaftlichen Siegels / dessen Missbrauch jedoch ernstlich hiermit untersaget wird / es bey dem einen Gemein- Schulzen/ wie von Alters hergebracht / zu lassen / und in solches Amt der bisherige Schultheiß Amstein so wohl als die währenden Streits einseitig abgesetzte Schöffen und andere gemeinschaftliche Bediente in vorigen Stand / jedoch mit der Verordnung / dass sie inskünftige sämtlichen Gan- Erben gleich schuldigen Respekt und gebührenden Gehorsam leisten / wieder zu stellen / mit hin solche Aemter so wohl ieho / als fürsamt / gemeinsam nach bisherigem Gebrauch zu besetzen / die gemeinsame Bediente an ihren Ordnungs- und Gesetzmässigen Funktionen nicht weiter zu hindern/ oder darin irr z machen / die gemein- und heilige Rechnungen unverzüglich o zuhören / auch was die ein- oder andern Theils einseitig gewachte / und hiermit cassirte bisherige Schultheiß/ Dorffs- Vorsteher/ und Heiligen Meister (zu jeden solchen letzteren beyden Aemtern / dem Marschallischen Stamm einen/ Diesmar- und Wolffskeelischen Stämmen aber zusammen auch nur einen zu sehen zusthet) an gemeinsinen Einkünften eingenommen/ wieso

wieder zur Gemeine zu lieffern ; Im übrigen aber daben / daß ein jeder Gan - Erbe über seine besondrs abgetheilte Unterthanen und deren Güther die Vogteylichkeit separirt habe / und ex - exterore / mit Beobachtung jedoch dessen / was auf den Fall / da ein Gan - Erbe / dessen Bedienter und Unterthan gegen seines Mit - Gan - Erbens Bedienten oder Unterthanen Kläger wäre / in dem Recels de Anno 1610. verordnet ist / es sein unveränder - tes Verbleiben habe / einföglich jeder Gan - Erbe / so viel dessen abgetheilte Unterthanen oder deren Güther betrifft / gleich wie zu allen andern Obrigkeitlichen Juribus , welche einem Vogt - Herrn zustehen / also auch insonderheit zur Bestrafung seiner Un - terthanen / wann diese wider ein von sämtlichen Gan - Erben ges - meinschaftlich gestelltes Gebott oder Verbett handeln solten / dann zu Stellung dergleichen Gebotts oder Verbotts selbst / in so weit solches nicht gemeinsame Sachen betrifft / nach denen vorher ergangenen gemeinschaftlichen Verordnungen / oder Gan - Erbschaftlichen Recessen und Verträgen entgegen ist / desgleich - en zu Ausübung derer Actuum Jurisdictionis voluntatia , Ver - stattung Brantewein - Brennens / Absforderung des Umgelds von Getränken / Einnehmung derer Handwerke / in so weit nicht etwa durch gemeine Ordnungen und Statuta , oder Rechtliche Observanz dißfalls etwas sonderbares versehen ist / ferner zu Aufnahme der Steuer von seinen Unterthanen / und deren Einlieferung an die Ritterschaftliche Casse , zu Aufgrabung Salo - peters und anderer Mineralien auf dem Seintigen / und was ders - glichen mehr seyn möchte / privativē berechtigt / hierunter jes - doch gestalten Sachen nach die Aufnahm der Juden / und Ver - stattung derer Synagogen , die Sezung Maass und Gewichts / wie auch das Jus Sequaz nicht mit begriffen seyu / sondern all - solches gemeinschaftlich tractiret / sonst auch wegen der gemein - samen Trauer / so dann wegen der Jagd es respectivē bey denen Protocollis und Recessen von den Jahren 1667. 1682. und 1620. unverändert gelassen / wegen des Abzug - Gelds aber / wie es dann vor gegenwärtigem Proces , und in ältern Zeiten zu Wall - dorff

dorff gehalten worden / von beyden Theilen dahin behgebracht werden / und darauf auch dieses lehtern Punkts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen solle.

Würden endlich die Appellaten ihr Vorgeben / dass sie zugleich mit dem Appellantem die Ober-Aussicht über das zu Wallendorff befindliche Hospital und dessen Verwaltung / nebst der Revision der Rechnung über dasselbige / von alten Zeiten hergebracht / besser / als geschehen / beschertiget / dass sie damit gehöret werden / und so dann auch hierauf ergehen solle / was recht ist.

Dahingegen der Appellant, was die Schäferey und Fisch, Wasser / ingleichen auch die occasione der Communion ihm angeblich zugefügte Schäden / auch andere eingeklagte besondere Beschwerden / in specie wegen dessen / was die Appellaten aus denen gemeinen Güthern / Geldern und Strafen / an sich privative gezogen haben sollen / betrifft / dafern er dieselbe Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet / solches gehöriger Orten besonders aufzuführen / hin mit seinem unschicklichen Besuch aber / wegen nochmaliger Berechnung über die zu Erlangung der Cent und Geislichkeit ehemal angewandte und vorlängst verrechnete Gelder / auch wiederholender Taxirung der Desserthäuser Wüstung ab / und gänzlich zur Ruhe verwiesen wird.

Als wir solcher gestalt confirmiren / declariren / schuldig erkennen / respeccive ab / und vertwesen / die Untosten derentwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Schließlichen ist beyden Theilen zur würtzlichen Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen ic. ic.

Formula consueta Executorialium.

N. II.

Expedit, eodem die.

N Sachen Franz Friedrich Marschall zu Osheim / contra **A**dolph Ernst von Diemar und Consorten, Mandati Inhibitorii de non via facti , sed Juris procedendo, & Restitutorii S. C. Ist Lt. Glender / Dr. Gölchen und Dr. Göllich ihr respeccive der Decla-

Declaration Poenz und arctiorum, auch Cassationis Mandati halber
beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern dieser
Sachen sonderbaren Beschaffenheit nach von Amts wegen / um
in solcher gering - schätzigen / und vornemlich klagenden Theil sehr
wenig zu importiren scheinenden Streitigkeit zwischen denen von
Marschall und von Otemar / zu förderst die Gute möglichsten
Glethes zu tentire / und dadurch mehrerer unndthigen Kosten
Aufwand zu verhüten / in deren Entstehung aber / was eigents-
lich vor Schade aus der eingeklagten Veränderung Klägern und
seinen Unterthanen zuwachse / oder noch zu befürchten / auch /
wie hoch derselbe zu rechniren / weniger nicht / ob die Herph ins-
sonderheit an dem streitigen Ort ein flumen publicum oder priva-
tum seye / zu untersuchen / so dann einen richtigen Abriss von dem
streitigen Graben und der umliegenden Gegend verfertigen zu
lassen / auch was etwa sonst zu mehrerer Erläuterung dieser Sas-
che dienen möchte / davon Erkundigung einzuziehen / zu dem En-
de durch Zeugen - Verhör / Oculat - Inspektion , oder sonstien die
eigentliche Beschaffenheit zu erforschen / und endlich von allem
solchen ausführlichen Bericht und Gutachten zu erstatten / Com-
missio hiermit erkannt / und jeden der ermeldten beyden Theilen
einen der Sache verständigen Commission vorzuschlagen /
Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem
Anhang wo ein - oder anderer de me also nicht nachkommen wird /
dass alsdann auf des Gegenthells Anrufen ferner in der Sach
ergehen solle / was recht ist.

III.

*Continuatio causa Spirngiana & Weichsiana, vid. Col-
lectionem Sententiarum Observat. præcedentibus
subjunctam Num. XXXIX.*

Expedit. 30. Maii 1732.

N. 12.

*S*n respetivè entschiedener Sachen Carl Wilhelm von Spies
Spirng / wider Johann Joseph Clemens von Weichs und Con-
sor-

sorten in Actis benannt / Appellationis, & nunc diversarum Supplicarum pro Mandatis, respectivè de Exequendo, & Attentatorum Revocatorio: Werden die so wohl durch Weyland Dr. Hert am 23. Maii, 12. Junii, und 17. Novembbris 1731. und durch Dr. Scheurer am 7. Februarii a.c. als durch Lt. Jung am 2. Junii 1731. in dieser Sache extrajudicialiter exhibirte Supplicationen, samt dazu gehörigen Beylagen / ad Aka zu registriren verordnet/ dato auf alle in solcher dermalen bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht allein Rechts-hängigen Sache nach der am 15. Novembris 1728. eröffneten Urtheil / vom Chur-Pfälzischen Hof-Rath zu Neuburg angemasse / zum theil denen althier aufgesunkenen Judicatis gerad entgegen lauffende / oder doch nur besagtem Hof-Rath / weil daffalls zur Zeit nichts aufgetragen noch anbefohlen worden / unter dem hierbey unschicklichen Vorwand / daß derselbe Judex à quo & domicili seye / ganz nicht gebührende/ auch so gar in etinigen hieselbst noch nicht entschiedenen Punkten unterfangene Rescripta, Decreta, Commissions-Anordnungen/ Executiones und Sequestrationes, wodurch Appellant aus dem Genuss der bey diesem Höchsten Gericht ihm zugesprochenen / Weyland seines Besitzes völlig gescheitet worden / als offensbare hoch verbottene Attentata hiermit cassiret / und erneidtem Hof-Rath so wohl als denen Appellaten, welche durch ihren ungebührlichen Recurs an jenen zu eben der Zeit / als sie bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht pro Mandato de exequendo, und um weitere Decision derer noch aufgesetzten Punkten nachsuchet / ein solches aufgewürcket / bey Straf 10. March Löthigen Goldes / der durch solche wider dieses Höchsten Gerichts Autorität und Jurisdiction angemasse Unternehmungen bereits verwürckten vorbehältlich / anbefohlen / das dieselbe also fort solche Attentata gänzlich aufhaben / und repariren / Appellanten in dem ruhigen Besitz und Genuss der ihm zuerkannten Güther und Erbschaft / mit Erfüllung derer ihm abgenommen / und entzogenen Einkünften und Nutzungen / wie nicht weniger alles Schadens/ Interesse und Kosten / völlig herstellen / auch / wie solches geschehen/

hen / in Zeit 1. Monaths von der mehr besagtem Hof- Rath zu
beschehenden Insinuation dieser Urtheil anzurechnen / diesem Ray-
serlichen Cammer- Gericht glaubhaft Anzelge thun sollen / mit
dem Anhang / daß Appellaten, ehe und bevor sie dem allen rich-
tige Folge geleistet / in dieser Sache weiter nicht gehöret / noch
wegen derer vor sie entschiedenen Punkten Appellant zur Partition
der hierüber ergangenen Urtheil angehalten / oder gegen denselben
mit Erkennung der Execution verfahren werden solle.

Solcher Restitution aber vorgängig / ist Appellant, die in
nechst voriger Urtheil denen Appellaten zugesprochene Capitalia
an dieselbe ohne ferneren Aufenthalt abzutragen schuldig / jedoch
bleibt ihm / wann er die davor im Testament angewiesene Gü-
ther so hoch nicht verkauffen könnte / oder selbige auch bey unter-
bleibendem Verkauff so hoch nicht zu taxiren seyn möchten / das
alßdann daran noch ermanglende Anlehnungs- Weise auf das Fidei-
commiss aufzunehmen vorbehalten.

Hingegen solange das in nur besagte Güther von Appella-
ten chedem veranlaste Sequestrum gewähret / auch ferner von der
Zeit an / da diese in Aprili 1731. sich darin von neuem attentato-
rii immittiren lassen / bis sie Appellant in deren völligen Ge-
nuss wieder gesetzt haben werden / derselbe mit Erstattung derer
von ersterniedrten Capitalien fallenden Zinsen zu verschonen /
sondern es mögen Appellaten an statt dieser die aus der Seque-
stration bereits erhobene / und nachher ferner ex attentato genos-
sene Fructus an sich behalten / auch so während der Sequestration
etwas davon an andere / gleich an den von Rüstwurm geschehen/
gekommen / solches bey denselben suchen / die übrige von Zeit
des Testatoris Tod an erschienene Rechts- übliche Zinsen aber
bleibt Appellant der lebt vorigen Urtheil zufolge / zugleich mit des-
sen Capitalien an Appellaten zu bezahlen allerdings schuldig.

Dann ist wegen des ledigen Anfalls auf die weiter voro-
brachte Documenta, und derer Partheyen darüber gepflogene
Handlung ferner zu Recht erkannt / daß der denen Appellaten in
voriger Urtheil zugesprochene dritte Theil der Wolff Adrianisches
Erb-

Erbsschafft / wobey es/ Einwendens ungehindert/ sein unveränder-
tes Verbleiben hat / von einem mehrern nicht / als nach Abzug
der Gräfin von Portia reservirten Sechsten Theils / auch des von
denen zwey Geistlichen Schwestern auf eben besagte Ohorn-Her-
ren nach deren Verzicht gefallenen Einen / und von dem entleib-
ten Bruder ererbten halben Sechstheils / auf welche so wohl
als seinen eigenen Sechsten Theil derselbe seines Bruders-Söh-
nen zum Besten renunciret / von denen übrig bleibenden Fünff
Zwölfttheilen der Goshwinischen / durch die Wolff Adrianische
Wittib an ihren Sohn Wilhelm Frank von Spiering Anno 1675.
abgetretenen Erbschafft zu verstehen / und zu rechnen / und sols
heim nach mehr nicht als der Dritte Theil von Fünff Zwölfthei-
len der Herrschaft Fronberg / und dessen / was weiter zu besago-
ter Erbschafft gehöret / denen Appellaten zuzuerkennen / und
ihnen von Appellanten zu überlassen und herauszugeben : Nach
dessen Maafgebung auch wegen desjentigen / was nach Einwer-
fung und Parification dessen / so ein jedes derer Goshwinischen
Sechs Kinder / vermöge der Mütterlichen Designation sub [304]
nach des Vatters Tod / und insonderheit der Ohorn-Herr Wolff
Ignatius durch den Vergleich de Anno 1654. an Seibelsdorff und
andern unbeweglichen Gütern erhalten / auf eines jeden An-
theil gekommen / wäre Appellant den dritten Theil 1098. fl. 53. kr.
herauszugeben schuldig. Wosfern Appellaten jedoch / dass uns
ter denen 5500. fl. wovor das Haus zu Neuburg von dem Ohorn-
Herrn verkauft worden / der Garten und Anger daselbst nicht
mit begriffen gewesen / darthun würden / ist Appellant auch des-
ren Werth auf gleiche Weise zu konfetiren / und denen Appellaten
sich daraus gebührendes Anttheil zu vergüten gehalten.

So viel aber die nur besagter Erbschafft anklebende / und
von denen Appellaten nach Ertrag des ihnen zugesprochenen An-
theils mitzutragende Schulden anlanget / ist hiermit weiter der
Bescheid : Das

(1.) Wegen der Dahlbergschen Forderung Appellant den
bey hiesigen Gericht sub tubro: Moni contra Spiering / anhän-
gigen

gigen alten Proces vor allen Dingen zu reastimmen habe / und gegen Appellaten dessfalls sich der Ordnung gebrauchen möge.
So dann

(2.) Wegen des Testatoris Wilhelm Franz von Spiesring / Materiaorum, weshalben die durch Appellaten, aus verhin bereits verworffenen / oder doch unerheblichen und nicht gegründeten Ursachen / gesuchte Rescission des Vergleichs de Anno 1684. Keine statt findet / wird Lt. Jung auf dasjenige / was davon unter oben genannter Erbschaft sich befunden / oder darauf gehafftet zu haben / durch Appellaten weitläufigt angegeben und specificirt werden ; Wie auch

(3.) Wegen der sub [331] Lit. Hh. angegebenen Normannischen Schuld an 500. fl. Und

(4.) Wegen der laut eben desselben Quadranguli bezahlten Schieferischen Schuld an 1000. fl. in specie zu handeln / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub prajudicio angesehen. Wofern auch

(5.) Appellant die abschriftliche beygelegte Quittungen über das Guttenbergische Capital ad 4000. fl. seinem Erbieten nach in Originali produciren würde / ist selbige ihm von denen Appellaten pro rata des denenselben zuerkannten ledigen Ansalls gut zu thun. Dahingegen

(6.) Appellant mit denen gleichfalls angesehen / aber bey noch währender Administration der Wolff Adrianischen Wittib bereits bezahlten Prisingischen und Lindenfelsischen Posten an 180. und 150. fl. abzuweisen.

Wegen derer angegebenen Meliorationen aber wird Appellanten bessern Beweis bezubringen / auch davon diejenige Kosten / welche nur zu Unterhaltung und geringen Verbesserung der Gebäude angewendet worden / abzusondern und hinwegzulassen ausgegeben.

Endlich wird Appellant dahin angewiesen / daß er den wegen der Rauber-Mühle angeblich Rechts-hängigen Proces fers dersamst zu Ende zu bringen trachten / und solches Stück wenigstens

stens innerhalb derer nechstfolgenden 10. Jahren aus denen Fronbergischen Einkünften einzösen / hierzu ihm jedoch 2000. fl. wann sich so viel baates Geld / nach Abzug derer Leich- Bestatungskosten / und anderer dem Fideicommiss aufstiegenden Oae-rum, in der Erbschafft nicht befunden / auf das Fideicommiss An- lebens- Weise aufzunehmen nachgelassen seyn solle.

Würden auch Appellaten wegen der gesuchten Fideicommissarischen Caution, welcher gestalt und wie hoch sie solche eigent-lich fordern / sich erklären / soll gleicher gestalt dieses Punkts halber Rechtliche Entscheidung erfolgen.

IV.

In Controversia de itinere Commissio ad inspectionem loci decernitur cum variis monitis specialibus.

N. 13.

Expedit. 18. Novembris 1733.

IN Causa quondam Petri Ernesti de Charneux olim Appellantis, nunc ejus hæredum Reorum, contra Joannem Fromanteau ante Appellatum, nunc Actorem: Lto. Deuren Sententiam in causa principali adhuc denegamus, sed pro qualitate hujus causa Commissionem utriusque partis sumtibus peragendam ex officio decernimus, Syndicis Aquisgranensibus, Hoyenthal & Salden, (salvis, si quæ essent contra personas exceptionibus) eam delegantes in optima forma, ut ad locum Ayneux Jurisdictionis Fleronensis, sese conferant, tum vero vocatis partibus, & accepta de hac controversia itineris, informatione summaria, prævia etiam inspectio-ne loci controversi, amicam & constantem inter partes compositionem auctoritate Imperiali facere, omni meliori modo studeant: In eventum vero, & reluctantibus præter spem nostram una alterave parte, assumto Geometrâ adhuc actum speciali Juramento obstringendo, Chartam Ichnographicam ab Actore Fromanteau 9. Junii Anno 1732. ad Cameram Imperiale transmissam, & Commissario præsenti adjungendam, ab altera parte vero erroris incusatum, accurate examinent, monita per Reum de Charneux

ad

ad eam facienda, cum rationibus atque fundamentis utriusque partis, ea qua fieri potest brevitate, remotisque ambagibus iniuribus, audiant atque diligenter annotent testimonia quoque, si quæ producerentur, legaliter suscipiant, & ubi opus erit Ichnographiam novam fieri, curent, in qua totus ambitus Anno 1684. cessus, sit descriptus, cum differentia status loci controversi ante, & per ipsam transactionem, nec non post eam usque ad præsens tempus, simulque indicetur qua ratione dictæ conventioni de Anno 1684. in omnibus articulis ad hanc litem pertinentibus satisfactum fuerit vel minus, tandemque Protocallum Commissionis, cum Relatione distincta & clara de statu controversiæ nec non placo, Imperiali huic Judicio, pro facienda ulteriori Ordinatione, transmittant.

Atque ad hoc negotium perficiendum Terminum duorum Mensium præfigimus, cum tali comminatione, quod, si una vel altera pars in promovenda Commissione moram commiserit, ad implorationem adversariam nihilominus fieri debeat, quod est Juris.

V.

Privilegia immunitatis non afficere Juribus territorii quoad Bona in eo sita.

Expedit. 17. Julii 1726.

N. 14.

Nach Sachen Johann Bonaventura von Bodeck wider Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurth/ Citationis ad extradendam accuratam Designationem vel Rationes prætensorum præstandorum, liquidandum & solvendum, sicque condemnari: Ist der Schluss von Amts wegen hiermit aufgehoben / und mit Verwerfung der von beklagtem Magistrat eingewendeten anhero nicht reichenden Exceptionis rei judicata, zu Recht erkannt / dass Kläger/ als angebohrner hiebevoriger Einwohner zu Frankfurth/ schuldig seye / all dasjenige / so er von seinem unter der Stadt Frankfurth Jurisdiction gelegenen / von Vatter und Mutter ererbten / auch erheyratheten / oder sonst erlangten Vermögen / von

Zeit zu Zeit besessen / wann und wie sich selches allenfalls verändert habe / oder andertwärts hingebbracht worden / aufrichtig und dergestalt / wie er solches mit einem würcklichen Eyd zu erhärten gedencket / zu specificiren / als wozu ihme Klägern Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angesetzt wird / diesem nach auf ein- oder andern Theils Aarufsen / ferner zu beschehen / was recht ist.

N. 15.

Expedit. 15. Julii 1729.

N Sachen Johann Bonaventura von Bodeck Klägern / wls
W der Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth Beo
lagte / Citationis ad extradendam accuratam Designationem vel
Rationes prætensorum præstandorum, liquidandum & solvendum
condemnati : Ist hiermit zu Recht erkannt / daß beklagte Bü
germeister und Rath von des Klägers außerhalb der Stadt
Franckfurth Jurisdiction gelegenen oder befindlichen Vermögen
einige Schätzungs- & Betrag / vielweniger aber den zehenden
Pfennig zur Nachsteuer zu fordern / und derentwegen des Klä
gers Ehefrauen an derselben bey dasiger Recheney liegenden Ca
pitalien , auch darab verfallenen Interessen etwas abschreiben zu
lassen / einzubehalten/ oder zu compensiren / sonderbar dieser Sa
che Umständen halber keineswegs befugt gewesen / sondern Klä
ger von solcher Abforderung zu absolviren und entledigen / mito
hin die an ersterniedter seiner Ehefrau Capitalien und außstän
digen Interessen diesentwegen angemaste Abschreibung oder Com
pensation hinwiederum zu cassiren und aufzuheben ;

Er Kläger hingegen auch besonderer dieser Sachen Um
ständen halber wegen des von Vatter und Mutter ererbten /
oder von ihm sonst erworbenen / auch von seiner Ehefrau ihme
zugebrachten Vermögen / so viel und lang solches ab Anno 1680.
unter der Stadt Franckfurth Jurisdiction gelegen gewesen /
Schätzung und Betrag / auch von denen / so hiervon nachher
ausser der Stadt Franckfurth Jurisdiction abgeführt worden /
zur Nach-Steuer oder Abzug-Geld den zehenden Pfennig zu
bezah-

„ bezahlen / und zu Besitzstellung des eigentlichen Quanti seinem Gesetzlich gethanen Erbten gemäß / die Loosz-Zettul oder Theislungs-Recess in Originali oder beglaubter Abschrift zu produciren / schuldig und gehalsten seye.

Als wir hiermit absolviren / entledigen / cassiren / aufheben und schuldig erkennen ; die Gerichts-Kosten an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen / aus beweisenden Ursachen gegeneinander compendirend und vergleichend.

Diesem nechst / und da nunmehro / oder auch nach Gerichtslich beschehener Producierung derer Loosz-Zettul und Theislung-Recessen , als wozu ihme Kläger Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angesezt werden / wegen der von seinen Vätterlichen / Mütterlichen / auch von seiner Frau ihm zugebrachten / unter der Stadt Frankfurth Jurisdiction gelegen gewesenen / oder daselbst noch befindlichen Vermögen / erwiedter maßen schuldigen Schatzung und Beyträgen / und allenfalls zur Nachsteuer zu zahlen habenden zehenden Pfennings / beyde Theile wider besseres Verhoffen sich in der Gute miteinander zu berechnen nicht verindachten / so sollen dieselbe / und jeder aus ihnen hierüber inner 3. Monathen von Publicirung dieser Urtheil eine ordentliche Liquidation bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht übergeben / um hierauf ferner zu verordnen / was recht ist.

Expedit. 14. Februarii 1733.

N. 16.

N Sachen Johann Bonaventuræ von Bodeck / wider Büro germeister und Rath der Stadt Frankfurth / Citationis ad extradendam accuratam Designationem &c. nunc Supplicæ pro Mandato de non contraveniendo Privilegiis & Immunitatibus Cæsareis &c. Ist Dr. Goy sein des Mandati &c. halber beschehenes Begehren / als ohnstatthaft / hiermit abgeschlagen / sondern läßt man es bey dem unterm 15. Julii 1729. eröffneten Urtheil lediglich bewenden.

VI.

*Continuatio causa Reuschenbergiana, vid. præced.
Sententias post Observat. CLXVI.*

N. 17.

Expedit. 16. Julii 1732.

Nach Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg/ wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hoffalize, jeho beydersseits Erben in Actis benannt / decisæ Appellationis primæ , nunc Liquidationis : Ist die durch Lt. Deuren am 8. Julii jüngstbin extrajudicialiter überreichte so rubricirte unterthänigste Exhibition des Vergleichs de Anno 1676. ad Acta zu registriren verordnet / darauf die Sach von Amts wegen vor beschlossen angeommen / und zu Recht erkannt :

(1.) Dass von denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octobris 1654. inclusivè verfallen - und unbezahlt gebliebenen Jährlichen Renthen kein Interesse moræ bis zum gedachten 1. Octobris 1654. sondern solches nur vom 1. Octobris 1655. an à Fünff vom Hundert / und zwar dergestalt / dass diese Renthen in zehn Theile und Jährs-Termen getheilet / und das Interesse moræ nach Proportion, wie jede dieser Renthen obbesagter mäthen verfallen und unbezahlt geblieben / gerechnet werden solle / in der Liquidation zu passiren seye.

(2.) Wird zwar das Interesse moræ à Fünff vom Hundert von denen am 1. Octobris 1655. und ferner bis hieher verfallenen Renthen / in so weit dieselbe unabgetragen bleben sind / passret; Es hat aber Liquidantin dasjenige / was aus denen verhypothecirten Reuschenbergischen Güthern genossen worden / jedes Jahr zu fordern auf die lauffende Jährs-Renthen / und den Überschuss des Genusses auf vorermeldtes Interesse moræ zu rechnen.

(3.) Betreffend die Reuschenbergische Gegen-Forderungen / und in specie den Termianum à quo, in welchem Jahr nemlich liquidantische Theil zu dem Genuss der verhypothecirten Güther gelanget / werden beyde Theile zu desselben besseren Erläuterung und Verificirung angewiesen. Liquidantin aber ist

(4.) Obs

(4.) Obgedachten Genuss bis in das Jahr 1709. inclusivè, als in welchem derselbe / Gerichtlicher Geständnuss nach / aufges höret hat / zu verrechnen ; Auch

(5.) Entweder den von Selen des von Neuschenberg in [so] übergebenen Contra - statum ratione Perceptorum anzunehmen / und si h hierüber positivè zu erklären / oder/ wann sie jenes zu thun nicht gemeynet / eine richtige Specification des Genusses zu übergeben und zu verificiren. Hingegen

(6.) Liquidantischer Theil den aus angeblicher Aufholzung des Walds erlittenen Schaden : Ingleichen

(7.) Was er in Causa Appellationis secundæ attentatorie an Liquidantin zahlen müssen / nebst dem Zins davon / ebenfalls deutlicher zu specificiren und zu erweisen schuldig. Und endlich

(8.) Wird das durch Weyland Dr. Gelbel in [s] producirte Attestatum des Waradeins als unerheblich verworffen.

Als wir solcher gestalt nicht- und respectivè passiren lassen / anwesen / schuldig erklären und verwerffen / auch beyden Theilen zu gehorsamer Gelebung dessen / was ihnen in dieser Urtheil aufgegeben ist / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio ansehen.

Inmittelst / und bis zu dieses Liquidations-Geschäfts völiger Erörterung / ist vorgekommenen Umständen nach der in [so] producirtre Neuschenberger Contra - status tam in puncto Termini à quo , quam quanti Fructum , wie auch in puncto des attentatorie beygetriebenen Quantit , provisionaliter angenommen / auch ferner / jedoch ebenfalls nur provisoriè, erkannt / das/ nach Abzug sothauen Genusses/ und der attentatorie beygetriebenen Post/ samt Interesse , eine Summ von Vierzig Vier Tausend / Siebenzig Sieben Gulden an Haupt - Stuhl/ und an denen vom 1. Octobris 1624. bis den 1. Octobris 1732. inclusivè verfallenen / und verfallenden Renten/ wie auch an Interesse moræ , als liquid zu sezen/ und Liquidaten zu derselben Bezahlung zu condemniren und verdammten sezen / als wir hiermit provisionaliter vor liquid sezen / condemniren und verdammen.

Dann

Dann ist denen Liquidanten zu gehorsamer Vollziehung dieser Urtheil Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesecht / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / das dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen 10. Marck lohigen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil ihr der Liquidantia zu entrichten und zu bezahlen/ erklärret seyn/ auch allenfalls wegen Remission in die verhypothecirte Güther / auf ferneres Anrufen/ ergehen solle / was recht ist.

N. 18.

Expedit. 17. Julii 1733.

In Sachen Weyland Balduin Philipp von Reuschenberg / wider auch Weyland Franz Ignatium Merode d' Hossalize, jeho beyderselbs Erben in Aetis benannt / decisæ Appellationis primæ, nunc Mandati de immittendo, & respectivè Supplicæ pro Restitutione in integrum adversus Sententias de 20. Decembris 1730. & de 16. Julii 1732. latas : Ist die durch Lt. Wolff wegen des in obgedachten Urtheilen determinirten Werths eines Aacher Thalers / und zuerkannten Zinsen von unbezahlt bliebenen Renten gesuchte Restitutio in integrum , als unsiatthafft / abgeschlagen / so viel aber das jeho mit eingeführte Beneficium ex §. 171. 172. & 173. Recessus Imperii Noviss. in punto des Nachlasses aufgeschwollene Renten / ingleichen dasjenige / was in Supplica pro Mandato &c. in [108] sub Num. 2. 3. angeführt worden / betrifft / ist Lt. Weylach / was sich in specie darauf zu handeln gebühret/ Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angesecht.

Dann wird mit Verwerfung des durch ihn Lt. Weylach in [107] producirten irrigen und Urtheilswidrigen Status Liquidationis die in der Urtheil vom 16. Julii 1732. auf Vier und Vierzig Tausend Siebenzig Sieben Gulden provisionaliter als liquid erkannte Summe/ welche mit Zurechnung der Jahre-Rent und Interesse bis zum 1. Oktobris 1733. auf Fünff und Vierzig Tausend Zwey Hundert und Zwey Gulden zu erhöhen wäre / nach obbesch

scheinener neuen Einwendung auf Sieben Tausend Eiu Hundert
 Achtzig Acht Gulden Rheinisch/ 45. kr. jedoch ebenfalls nur provi-
 sionaliter, herunter gesetzt/ der Überrest aber/ an Acht und Dreysig
 Tausend Dreyzehn Gulden 15. kr. bis zu Entscheidung ob beider-
 ten Einwendens des Beneficij ex S. de Indaganda &c. aufgestellt/
 darauf dem Gülich- und Bergischen Hof- Rath in Düsseldorf/
 zur Bezahlung obgedachter Summe an Sieben Tausend Ein-
 hundert Acht und Achtzig Gulden 45. kr. denen Liquidaten eine
 endliche Zeit von 6. Wochen zu präfigiren/ in Entstehung der Zah-
 lung aber die Liquidanten auf so hoch ohne Verstattung fernerer
 Frist in die verhypothecirte Güther zu Befolgung des schon er-
 kannten Mandati de immittendo würcklich einzusehen / und bis
 dahin das unterm 18. Junii 1733. an die Reuschenbergische Pfäche-
 ker und Halbwinner ergangene Inhibitorium bey Kräfften zu las-
 sen / auch wie dieses alles besorget worden / innerhalb 3. Monats
 bey der in gedacht Mandat enthaltenen Pœn glaublich an-
 zuzeigen / hiermit aufgegeben.

Endlich soll Lt. Wolff einen andern von Franz Carl von
 Reuschenberg proprio & Curatorio nomine seiner minderjährigen
 Geschwister unterschriebenen Gewalt prima post Ferias magnas
 bey Straf der Ordnung ad Acta producire.

VII.

*Predium nobile à Jurisdictione Territoriali Comitis Im-
 perii exemptum declaratur per Paritoriam ad Mandatum. Ad
 hanc Sententiam melius intelligendam adjungi-
 tur Mandati ipsius tenor.*

Expedit. 30. Maii 1732.

N. 19.

GOn Sachen Greyer Reichs- Ritterschafft des Wetterauischen
 Bezirks/ samt zugehörigen Orten/ und Consorten, Kläo-
 gen/ wider Beyland Herrn Wilhelm Morthen/ jeho Herrn
 Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms- Braunfels und Conso-
 ten, Beklagte/ Mandati de relaxando Arresto, neque amplius gra-

vando contra Privilégia Cæsarea , ut & de non offendendo Sine-
de restituendo verò Cum Clausula , cum Citatione ad videndum se
declarari in poenam Priviligiis Cæsareis insertam : Seynd die Acta
pro redintegratis angenommen / darauf allein Vorbringen nach
erkannt / daß beklagtem Herrn Grafen und seinen Vorfahren
über die in der Herrschaft Hungen sesshaffte / in Actis benannte
Freie Reichs- Ritterschaffliche Mit- Glieder und deren Adeliche
Güther (darunter gleichwohlen die vor / und noch etwa beyges-
tauffte / oder sonstien acquirite Bauren- Güther nicht zu ziehen)
widet die Reichs- Immediatät / Freyheit / und Kayserliche Privi-
legien , sich der Jurisdiction und Bottmäßigkeit anzumessen / und
dieselbe mit allerhand Lasten zu beschwehren nicht gezeinet noch
gebühret / sondern daran zu viel und unrecht gethan / dahero sols-
ches alles abzustellen / das Abgenommene zu restituiren / und hins-
füro gedachte Ritterschaffliche Mit- Glieder in ihrem unmittel-
baren Stand und hergebrachten Gerechtsame ruhig zu belassen /
auch derentwegen gebührend zu caviten schuldig / und dazu zu
condemniren und verdammen / hingegen von der mit aussgange-
nen Citation ad videndum se declarari in poenam Priviligiis &c.
vorkommenden Umständen nach / zu absolviren und entledigen
sehe. Als wir hiermit condemniren / verdammen / und respekti-
vè absolviren / die Gerichts- Kosten derentwegen aufgellossen /
aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vero
gleichend .

Dann ist dem Herrn Beklagten zur Execution und Voll-
ziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen pro Termino & Provo-
gatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er des-
me also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und
dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverlebt / hiero-
mit erklärt seyn / und auf des klagenden Theils ferneres Anru-
fen ergeben solle / was recht ist .

So viel aber die Jagd- Gerechtigkeit und das Marckmels-
ter- Amt / nebenst Extradition des Marcker Buchs / wie auch
angeblich verbotene Veräußerung einiger acquirirten Bauren-

Gü-

Güther betrifft / indgen die daben interessirte Possessores gedachte Adelichen Güther ihr vermeyntlich habendes Recht und Be- fognuß selbst und besonders ein- und aufführen.

Endlich soll Lt. Jung nach Absterben Lti. Dimpffel eine mit neuer Substitution versehene Vollmacht beibringen / ingleichen Dr. Hofmann Sen. Copiam signacum seines von jetztgem Herrn Grafen zu Solms-Braunsfels gemein- habenden Gewalts zu dieser Sache auch legen.

Mandatum de relaxando Arresto , neque amplius gra- vando contra Privilegium Cæsareum , ut & de non offendendo Si- ne . de restituendo , non turbando in exercitio Venationis , nec im- pediendo alienari Bona propria vero Cum Clausula , cum Citatio- ne ad videndum se declarari in poenam Privilegiis Cæsareis inser- tam. In Sachen der Freyen Reichs- Ritterschafft in der Wet- terau und zugehörigen Orten und Consorten , contra Gra- fen zu Solms und Consort.

Wir Leopold von Gottes Gnaden ic. ic. ic.

Entbieten denen Wohlgebohrnen / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Mauricio Grafen zu Solms/ und Herrn zu Münzenberg / Rittern ; So dann dessen Caritzley- Rath Wilhelm Eitten Sameßen/ Unser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner / Liebe Getreue !

Unserm Kaiserlichen Cammer- Gericht haben unser und des Reichs auch liebe Getreue N. N. gemeine gefreyte Reichs- Ritterschafft und Adel des Wetterauischen Zircks/ samt zugehö- rigen Orter/ und derselben verordnete Hauptleute/ Ausschus und Räthe / so dann Mauritius von Nordeck zu Rabenau / ingleichen Johann Ernst Bellereheim genannt Sturzelheim / unterthä- nigst supplicirend für- und anbracht : Obwohl ermeldten von Nordecken zu Rabenau in des gedachten Grafens Gebiet zu

Bellersheim Wetterauischen Bezirks liegende Adeliche Burgs-
Hof und Güther frey und immediat seyen / und dahero sie von
Nordecken zu Rabenau wegen derselben weit über Menschen Ges-
dencken bis anhero die ordinari- und extraordinari-Ritter-Steuer
in der Zeit zur Wetterauischen Reichs-Ritterschaffts-Cassa oho-
ne etnigen Disputat und Contradiction, besag der Beylage sub
Lit. A. Num. 1. & 2. ruhig geliefert / nicht weniger auf gedach-
tem frey- Adelichen Hof keine Solmische Unterthanen / sondern
freunde Hof- Leut sihen thäten / und also ihrer Güther halben
nichts habe gefordert werden können / einfolglicb sie von Nordeck
zu Rabenau in kundbarer Possession vel quasi der Reichs- Freyen
immediat seyen / so hättest du beklagter Graf dannoch den Ray-
serlichen Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten è diametro
zu entgegen / dieselbe in solcher wohlhergebrachten Freyheit/ ohn-
erachtet deren davider schriftlich und mündlich beschebenen Beo-
schwehrung vorsehlich turbirt / und in vorgedachte Frey- Adeliche
Burg nicht allein von denen bey diesem währenden Krieg dem
Dorff Bellersheim assignirten Kriegs- Völckern durch Schul-
theiss und Gemeinde daselbst eines Theils so viel / andern Theils
mehr als im Dorff gelegen/ einlogiren / und die darauf wohnende
Adeliche Hof- Leute zu deren Verpflegung zwingen / sondern
auch von thnen Monathliche und andere Contributions- Gelder
exigiren und exequiren lassen / wie solches aus den Beylagen sub
Lit. B. & C. mit mehrern zu ersehen seyn.

Obwohlen auch supplicirender Reichs- und Ritterschafft
Adeliche Mit- Glieder obgedachte Gebrüder Johann Ernst/
und Johann Daniel Bellersheim/ genannt Sturhelsheim/ gleich
ihren Vorfahren auf die Ritter- Tage beschrieben/ auch daselbs-
tien erschienen seyen/ nicht weniger ihren Frey- Adelichen Siz/
samt zugehörigen Güthern zu Muschenheim / wie auch andere
in des beklagten Grafens Gebiet liegen hätten / von welchem
allen auf den Ritter- Conventen verwilligte Ritter- Anlagen
jedesmal weit über Menschen Gedanken zur Wetterauischen
Reichs- Ritterschaffts- Cassa ohne einiges Menschen Wider-
spre-

sprechung / laut Bevlag sub Lit. D. 1. ruhig gellefert worden wären / so hättest du beklagter Graf jedoch unterm anmaßlichen Prätext eines in Ewigkeit nicht erweihlichen / noch im Wetterauischen Bezirck statt findenden Landsassatus einzig und allein die von Bellersheim um ihre Gerechtsame und Freyheit zu bringen / in ihrer ohnbevormund gewesenen Minorenität und Abwesenheit ohnangesehen / deren Vatter und Gross - Vatter über Menschen Gedencken ohne einigen Disputat aus wohlhergebrachten Recht und dessen Possession vel quasi Marcker - Meister über die Wälder zu Bettenhausen und Muschenheim gewesen / und das Marcker Geding entweder von ihnen selbst / oder in Abwesenheit von den Bellersheimischen Bedienten zu Muschenheim vor dero Adelichen Behaushung gehalten worden / durch Pfarrern und Inspektor Adam Hatzstein / wie auch Schultheißen zu Muschenheim Nicolaus Knob / das Marcker Buch ihrer Mutter aus solcher Persuasion, ob sollte es / wann die beyde noch minderjährige Söhne Majoresse seyn würden / restituirt werden / aus Handen haben bringen / und bis dato , ohnerachtet verschiedenmal bescheiniger Ansuchungen solches nicht wieder herausgeben lassen / sondern dem Schultheißen und der Gemeind zu Muschenheim das Marcker Geding zu haben / welches auch mit Vorbehgehung mehrgedachter von Bellersheim bis dato geschehen seye.

Heggleichen hättest du beklagter Graf in währender Minorenität ihrer von Bellersheim auf deren Frey - Adelichen Hauss zu Muschenheim gesessene Hof - Leute durch Pfandungen und Arresten zu denen Onibus dergestalt astringiren lassen / daß sie endlich gezwungen gewesen davon zu gehen / und sie von Bellersheim ihre Adeliche Güther um die Helffe den beklagten Grafens Unterthanen verlehn müssen.

Nicht weniger durch dein Bedienten / wegen einer an den ältesten von Bellersheim habenden Schuld - Forderung von Sechzig Reichsthaler / so ihme in Holland gelehnet / und er wegen Mangel Mittel nicht gleich habe zahlen können / auf seinem Frey - Adelichen Hauss zu Muschenheim bey Fünffzig Reichsthaler Straf

in propria causa beschlen lassen / solche vorgestreckte 60. Rthlr. innerhalb 2. Tagen dem Juden zu Hungen Isaac / deme solche ce- dritt wären / zu zahlen / oder der Execution gewärtig zu seyn.

Dabeneben hättet du beklagter Graf thine dem ältesten von Bellersheim wegen dessen / das sein Schwein ohnverschens auf sein eigen / bey seinem Frey- Adelichen Haß nebst gelegenen Acker in die Frucht gangen / durch das Gericht zu Muschenheim 2. fl. Straf anzehren / als aber selbiger / wie billig / sich dessen geweigert / von seinem Frey- Adelichen Gefall zu Bettenhausen da vor Frucht arrestiren und hinwegnehmen lassen.

Ebenmäsig habest du beklagter Graf mehrgedachtēm als festen von Bellersheim / als Lautelius Schulmeister / welcher ein Rehischer Erb seye / an selbigen eine Prætention wegen zwey Achtel Mann- Korn Jährlich gemacht / er aber hingegen es thine erheblicher Ursachen halben nicht gestanden gehabt / auf dessen / durch den Schultheissen von Bettenhausen auf seinem Frey- Adelichen Haß zu Muschenheim einen widerrechtlichen / dir ganz nicht competirenden Befehl / denen vorermeldten Rehischen Erben das gedachte vermeyntlich aufstehende Mann- Korn ohne weiteren Aufenthalt zu zahlen / oder der unfehlbaren Execution gewärtig zu seyn / ertheilet / dabeneben auf dem Frey- Adelichen Bellersheimischen Haß / des von Bellersheim damaligen Knecht / (weilen er eines des beklagten Grasens Unterthans Sohn aus Muschenheim gewesen) aus Eyffer gegen seinen Herrn / bey 10. Rthlr. Straf / sich mit einem blauen Rock und Gewehr zu versehen / mündlich deuten lassen.

Nachdem nun er von Bellersheim solches alles / wie bilsig / weilen es wider die Reichs- Adeliche Privilegien und Frey- heiten ließe / zu Gemüth gezogen / und daher ex justo dolore auf seinem Frey- Adelichen Haß gegen vorbesagten Schultheissen hisce Formalibus , wann er mit dergleichen Befehl auf seinem Frey- Adelichen Haß mehr käme / ihn hinunter prügeln zu lassen / sich vernehmen lassen / hättet du beklagter Graf auf dessen erhabene Relation durch deinen Keller zu Hungen / nebst zweyen Ge-

Gerichts-Leuten von Muschenheim ihme von Bellersheim auf seinem Frey-Adelichen Haß wegen jetzt erzehlter Dräu-Wort 200. Rthlr. Straf/ innerhalb 4. Tagen zu erlegen / animaflich andicaret/ und auf den Ungehorsams-Fall ihn zu exequiren gedrohet/ wie solches alles mit beylegendetem / der supplicirenden Reichs-Ritterschafft den 29. Novembriis 1670. in der Kayserlichen Burg Friedberg übergebenen reiterirten Memorial sub Lit. D. 2. docirt werde.

Wiewohl nun jetztgedachte klagende Ritterschafft auf soz thanes Beschwehrungs-Memorial, wegen solcher höchst / præjudicirlichen Eingriffen und Drangsalen/ laut Beylage sub Lit. E. & F. den 9. Januarii , nebst Beyschleissung eines Proscripti vom 12. ejusdem , als styl. ver. des 1671ten Jahrs remonstrando geschrieben / und um Restitution , auch Abstehung von dergleichen Bedrangnüssen dich beklagten Grafen ersuchet / solches Schreiben auch beygeschlossen / seinen vidimirten Kayserlichen Privilegiis dets nem Canhley & Rath / dir obgedachten Samenhen / laut Instrumenti Originalis sub Lit. G. durch einen Notarium und zwey Zeugen insbouiten lassen / so seynd dannsch darauf das geringste nicht geantwortet / und einen Weeg als den andern fdtgefahren/ und supplicirenden von Bellersheim auf ferner animafliches Klagen gedachten Rehtischen Erbens und Schulmeisters / mit allein in Anno 1675. besag der Adjunktorum sub Lit. H. & I. von seinem Frey-Adelichen Zehenden zu Bettenhausen vier Achtel Korn arrestiret / und jetztgedachtem vermeinten Kläger zugestellt / sondern auch Anno 1676. im Herbst / nach vorhergangenem Arrest, ihme Laurelio wieder erlaubt worden / zwey Achtel Korn aus gedachten Frey-Adelichen Gefällen hinwegzuführen / welches selbiger auch gethan / und zugleich sich bedrohentlich verlauten lassen/ wann der von Bellersheim ihme die zwey Achtel Korn dieses Jahr nicht würde mitrichten / solche durch dein beklagten Grafsens Hülf wieder zu hemmen und an sich zu bringen / wie das sub Lit. K. den 15. Februarii nechst vorigen Jahrs jüngsthin bey mehrgedachter Reichs-Ritterschafft übergebene hochgemüfigtes Erinnerungs-Memorial mit mehrerem aufweise.

Über

Über das hättest du beklagter Graf dem ältesten von Bellersheim/ auf seines untreu gewesenen/ und ohne Ablegung einiger Rechnung nächtlicher Weile davon gezogenen Kellers Kopferten bloße einseitige ohnwahrhafte Delation, als wann er wieder dich auf seinem Frey-Adelichen Haß einige injuriose Worte ausgestossen hätte/ nachdem derselbe auf dreymalige Citatio zu Hungen in der Canthlen nicht erschienen/ 200. Rthlr. Straf ganz nulliter & incompetenter angesehen/ und ihm durch deinen Kellert zu gedachtem Hungen/ Schultheissen und einige Gerichts Schöffen zu Muschenheim/ auf seinem Frey-Adelichen Haß solche Straf innerhalb 14. Tagen zu erlegen/ sub comminata Executione ansagen lassen/ wie solches alles die Adjuncta sub Lit. L. M. N. & O. genugsam an den Tag legeten.

Deshgleichen habe auf dein beklagten Grafens Befehl das Gericht zu Muschenheim dem ältesten von Bellersheim wegen eines in seinem Frey-Adelichen Garten zum öfttern neben andern zu Schaden gegangenen/ und wegen nicht erfolgter Abstellung endlich von ihm ex justo dolore ob patientiam lepius lxi am ero schossenen geringen Bauern-Schweins in zeben Gulden Straf/ ein Ducaten vor das Schwein/ und die Gerichts- Kosten ganz incompetenter & nulliter condamnit/ und zu deren Erlangung ihm nicht allein zwey Meisten Bathen vor den Büttel von seinem Frey-Adelichen Vogten- Gefäll zu Bettenthalen/ sondern auch eine Kuhe vor seinem Frey-Adelichen Hof in Arrest genommen/ solche an einen Juden/ nachdem sie nicht gelöst werden wöllen/ verkauft/ und das eingenommene Geld bis dato behalten/ wie selbiges zu Muschenheim notorium, und nicht verneinet werden kan.

Weiters hättest du beklagter Graf/ um den zum öfttern höchstens gravirten von Bellersheim noch mehr zu drücken/ ihm contra omnia Jura Gentium & Civilia solches nicht gestatten wollen/ daß er einige wenige unfreye von seinem Vattern einem Bauern abgekauftte Güther an einen Unterthanen zu Muschenheim verschencket/ und nicht allein demselben in specie, sondern auch

auch allen andern Nachbarn zu Muschenheim inaudito modo durch den Schultheissen auf einen Sonntag öffentlich vor der Kirchen nach der Predigt solche Güther anzunehmen verbieten lassen / also daß sie auf diese Stund noch wüste liegen blieben.

Zudem habest du bey diesem jüngsten Winter - Quartier der Kürstlich-Münsterischen und Lüneburgischen Völcker / dem von Bellersheim einen Münsterischen Regiments - Quartiermeister Bominghäusern Regiments zu verpflegen angewiesen / und selbigem nicht allein schriftliche Gewalt ertheilet / seine Portiones an ihn von Bellersheim zu fordern / und deren / so gut er könnte / fähig und habhaft zu machen / sondern auch vor alle daraus entstehende Verantwortung und Schaden die Guarantie versprochen / worauf dann erfolgt / daß solcher Regiments - Quartiermeister per modom Executionis einen Münsterischen Corporal samt seinem Ruecht auf des von Bellersheim Frey - Adelichen Haus zu Muschenheim zwar gewiesen / als aber derselbe ihm nichts habe reichen wollen / er endlich wieder davon gangen / und folgends zu des von Bellersheim höchsten Ruin und Prajudiz Anfangs ihme im Feld vor dem Pflug ein Acker - Pferd / und hernacher vor dem Adelichen Hof zwey Pferde aus dem Wagen spannen und in Arrest führen lassen / und obschon supplicirende Ritterschaft an dich beklagten Grafen um Restitution der arrestirten Pferde geschrieben / so seye dannoch ein mehreres nicht / als das unter das geringste durch einen Bauern aus Muschenheim ihme von Bellersheim wieder gelieffert / die andere zwey aber / als sie nicht gleich gelöst worden / vor Sechzig Reichsthaler / da sie doch ein weit mehreres werth gewesen / verkauft worden / wie dieses alles die Beylagen sub Lit. P. Q. R. S. T. mit mehrerem klarlich aufweisteten.

Endlich wollest du beklagter Graf dich unterscheiden / die von Nordecken zur Rabenau und die von Bellersheim aus ihrer von Alters herwohlhergebrachten Jagens - Gerechtigkeit zu verdringen / indem du / wie Dorff - und Land - kündig / deinen Unterschthanen öffentlich befohlen / ihnen oder ihren Dienern / wann sie

sie selbige auf der Hasen-Jagd antreffen / entweder die Röhr abzunehmen / oder wohl gar der Personen sich zu beinächtigen / und sie gefänglich nacher Hungen zu führen / wie dann deine Umsertthanen dem Bellersheimer Diener auf der Jagd einsmass seta Röhr abgenommen / und bis dato nicht restituiret / dabenes ben dem ältesten von Bellersheim auf seinem Frey-Adelichen-Haus bey Straf befehlen lassen / daß er gleich denen Bauren seinem Hof- Hund einen Knüttel anlegen solle / wie solches erst angezogene Beylagen sub Lit. B. C. D. und E. klarlich bezeugt.

Aus welchem allen nichts anders abzunehmen seye / als die von Bellersheim vor ihre Personen und Frey-Adeliche Güther aus der Immmediat und Freyheit / nicht weniger aus ihrer Possession vel quasi der Jagens-Gerechtigkeit / auch aus dem wohlhergebrachten Besitz der Marckmeister-Gerechtsame zu sehen / hingegen sie deiner Gräßlichen Bottmäßigkeit unterwürfig zu machen.

Wann nun vorerzehlte Bedrängnüssen / widerrechtliches Verbieten / Bestrafungen / Bekümmernissen / Hemmungen / gewaltsame Abnahme / Eingriffe / Turbationes, Einquartirungen / und dergleichen / denen von unsren Löblichen Verfahren Römischen Kaysern und Königen Glorwürdigsten Andenkens wohl erlangten und confirmirten hochverpcenten sub Lit. V. hiebezeughenden Privilegio, Immunitäten und Freyheiten / benanntlich Privileg. 1. Privileg. 2. §. Es sollen auch sc. 4. §. Zum Dritten. §. 12. und §. 4. Privileg. 5. Privileg. 6. Privileg. 7. §. 4. & seqq. Privileg. 9. §. 5. & seqq. und Privileg. 10. §. 12. und 13. §. 18. und 19. §. 25. und 29. und Collectations - Patent sub Num. 12. schnurstracks zu widerlauffende / auch in des Heiligen Reichs Satzungen ausdrücklich verbotten seyen / nicht weniger zu besorgen stehet / daß du beklagter Graf und du mit beklagter Rath Sames / euren vorhin gefassten bekandten Eyfer noch nicht nachlassen werdet / den von Bellersheim aufs äusserste zu verfolgen / und ihme alle fernere Drangsal zuzufügen / woraus endlich an-

dere

dere gefährliche Ungelegenheiten entstehen können / also dass nicht allein à Mandato Sine Clausula juxta Ordinat. Cam. part. 2. tit. 23. sondern auch iuxta Constitut. de relaxand. Arrest. wohl angesetzt / und Citatio ad videndum se declarari in poenam Privilegiis insertam , erkannt werden könne ; Zumahl so viel die Relaxationem der Arresten betrifft / die von Bellersheim loco Cautionis in foro competenti sich jedesmal zu hielten / alle in der Grafschafft Hungen liegende Frey- Adeliche Güter verschrieben / und dann Weyland Kayser Rudolphus II. Glorwürdigsten Andenkens an berührt unser Kayserliches Cammer- Gericht den 9. Julii 1605. nach Ausweth der Beylage Lit. W. allergrädigst prescribereit / dass da der Rhetisch- und Wetterauischen Reichs- Ritterschafft / oder derselben Adelichen Mitglieder von einem oder dem andern Stand mit unbilligem Gewalt / Gefängniss / Pfandungen / Arrest, Spolien , oder andere verbottene Wege/ den ertheilten Privilegien und derselben Melioration und Declaration zu wider/ zugesetzt werden solte / dasselbe alsdann ihr der Ritterschafft oder dero Mit- Gliedern mit Erkennung unserer Kayserlichen und des Heiligen Reichs Ordnungen gemässer Processen nicht allein jedesmal behülflich seyn / sondern auch in solcher also privilegirten Sache alle frivolas Exceptiones und suchende Weitläufigkeit abschneiden solle / allermassen dessen Jurisdiction ohnedem respeçtive tam ratione personæ quam bonorum immediatorum Equestrium überflüssig fundirt seye. Solchem nach auch diese unsere Kayserliche Mandata und Ladung (deren Narrata Supplicant in puncto Citationis ad videndum se declarari in poenam Privilegiis Cæsareis insertam loco Libelli ; Sodann obangezogene Beylagen in vim probationis zu reperiret gemeynet) wider dich besklagten Grafen / und dich mit / beklagten Samen zu ertheilen inständigst aufruffend erlangt / dass dieselbe heut zu End bemeldten dato nachfolgender gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so gebieten wir euch von Römischer Kayserlichen Macht / und bey Poen zehn March löslichen Golds / halb in unsere Kayserliche Cammer / und zum andern halben Theil denen

Supplicanten ohnnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß ihr den nechsten nach Überantwort / oder Verkündigung dieses / ohne einige Exception und Widerred / die bisshero verschiedentlich angelegte Arresta relaxirt / deme von Rabenau und denen von Bellersheim die arrestirt gewesene und hinweggenommene Früchte / und weggeschätzte Pferde / wie auch die spolierte Büchse / oder / da solches nicht geschehen könnte / den Werth davor / ohne Entgeld / saunt dem den Adelichen Hof / Leuten ab / gepresten Gelde / und dem Märcker / Buch restituiret / dieselbe bey ihrer Possession vel quasi des Tages Gerechtigkeit ohnverturbirt lasset / und weder sie noch ihre Hof / Leute wegen ihrer Frey / Adelichen Güther wider die Reichs / Immediatät / Kaisers / liche Privilegien und Freyheiten / mit Assignationen einiger Kriegs / Völcker und deren Verpflegung / oder andern Oneribus / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / ins künftig ferner graviret / noch die von Bellersheim in Veralienirung ihrer unfreien wenigen Güther contra Jura Gentium & Civilia hindert / auch sie bey de hchst gravirte Theile in einige Wege / es geschehe directe oder per indicatum / auf ihren Frey / Adelichen Häusern und Güthern / gar nicht beleidiget noch betrübet / sondern sie in ihrem Frey / Adelichen Stand und Besitz ihrer Frey / Adelichen Güther und wohlhergebrachten Gerechtsame ruhig und ohnbeleidigt lasset / oder da ihr wider selbige in Personalibus vel Realibus was zu suchen hättet / solches wider sie in foro competenti anbridget / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag / vorangeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dich beklagten Grafen und dich mit / beklagten Rath Samessen / auch auf den Sechzigsten Tag den nechsten nach Überantwort / oder Verkündigung dieses / deren wir euch Zwanzig vor den Ersten / Zwanzig vor den Andern / Zwanzig vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts / Tag sehn und benennen peremptoriè / oder ob derselbe kein Gesichts / Tag sehn wird / den nechsten Gerichts / Tag darnach / an berühr-

berührtet unserm Kayserlichen Cammer - Gericht durch genugsam - gevollmächtigten Procuratoren zu erscheinen / forderist zu sehn und hören / daß ihr wegen der obangezogenen Kayserlichen Privilegiis zu widerlauffende Proceduren, als deren Violirung/ in die demselben einverlebte Straf durch Richterlichen Spruch condemniret und erklaret werdet; Sodann wegen jetzt angeregster unserer Kayserlichen Mandaten euren geleisteten und willfährigen Gehorsam glaublich darzuthun und zu beweisen / oder wo nicht/ und da denenselben über Zuversicht zu wider gehandelt werden sollte / alsdann gleicher gestalt zu sehn und hören / daß ihre um disfalls bezeugten Ungehorsams und Widersehlichkeit wilsen in vorgemeldte Poen der zehn March löslichen Golds gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkannt und erklaret werdet / im Fall ihr aber durch overwehites Mandatum de restituendo vel non turbando in exercitio Venationis, nec impediendo alienati bona propria, beschwehrt / und dahero demselben also zu geleben nicht schuldig zu seyn in Recht begründete Ursachen und Einreden zu haben vermeynet / alsdann dteselbe / wie auch zur gleich erhebliche Entschuldigung / warum beyde vorgedachte Erklärungen nicht geschehen solten / Rechtlicher Gebühr vorzubringen / und alleenthalben unsers Kayserlichen Cammer - Gerichts fördersamen Entscheids und Erkäutnuß darüber zu gewarten.

Dann bestimmen wir / so viel dieses unser Kayserliches Mandatum de restituendo, nec non turbando, nec impediendo &c. wie auch unsere Kayserliche Ladung ad videndum vos incidisse in pcoam Privilegiis insertam , belangt / beyderseits Partheyen zu Übergebung derjenigen Gerichtlichen Handlungen/ welche nach der in primo Reprodaktionis Termineo , vermög der Ordnung und Jüngern Reichs - Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag / Zeit dreyer Monathen pro Termineo legali: Wann ihr kommt und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts do weniger auf des Gegenthells / oder seines Anwalds Ansussen und Erfordern hierin im Rechten respectiv mit gemeldter

Erläuterung / und andern gegen euch verhandelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den Acht und Zwanzigsten Tag Monath Januarii , nach Christ unsers Lieben HErrn Geburt im Sechzehn Hundert Acht und Siebenzigsten / unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten/ des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten / und des Böheimischen im Zwey und Zwanzigsten Jahren,

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L. S.)

Johann Niclas Becht / Ltus.
Kaysерl. Cammer - Gerichts
Cantzley Verwalter. Mppriâ.

Johann Adam Weickard /
Protonotarius.

VIII.

Prestationes annuae Viduae Principis promissa, post ejusdem alterum Matrimonium adjudicantur.

N. 20.

Expedit. 24. Martii 1732.

In Sachen Frauen Charlotten Friederiken Amelien ver-
wittibten Fürstin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermähl-
ter Gräfin zu Lippe - Schaminburg / Klägerin / wider Herrn Au-
gust Ludwig Regierenden Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Beklag-
ten / Citationis ad videndum se Pactis Dotalibus conformiter ma-
nute-

nuteneri & respectivè ad ea servanda condemnari , neenon Mandati de præstandis provisionaliter Alimentis Sine Clausula , uti & Citationis ad videndum exigi Morgengabam in Pactis Dotalibus promissam , aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignorata : Ist auf die durch Weyland Dr. Hert sub [37] producitur Anzeige/ beschobener Acceptation und Litis Renunciation erkannt : Das Herr Beklagter / die nach dem Fürst - Brüderlichen Pacto vom Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib - Renthen vom 19. Novembris 1728. als dem Sterb - Tag Weyland Herrn Fürsten Leopoldi , bisz zur Zeit der zweyten Vermählung / an Frau Klägerin zu entrichten schuldig / jedoch der zu Ende erwähnten Jahrs 1728. und zu Anfang des folgenden beschobene Abträge von Zwen Tausend Ein Hundert Reichsthaler auf solches Leib - Geding / und auf den angegebenen Rückstand von Morgengabs - Interessen zu rechnen seye : Als wir hiermit schuldig und anzus rechnen zu seyn erkennen . Dann die nach der Frau Klägerin zweyten Vermählung weiters zu retchende Jährliche Leib - Renthen / wie auch den Punct der Morgengabe belangend : Ist beys derselbs Procuratoren ihr der respectivè Condemnation , Remission ad separatum , und Absolution halber / auch sonst Declinatorisch beschoben Begehrn purè und noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy / was sich auf [47] in specie à verbis : Herrnchst haben rc. zu handeln gebühret/ Lt. Zwirlein aber den Herrn Fürstea zu Bernburg / als Tutorum der unmündigen Prinzenhain / wie nicht weniger die Städte Cöthen und Nienburg zu dieser Sache principaliter mit - citiren zu lassen / Zeit zweyer Monaten pro Termino & Prorogations von Amts wegen angeseßt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer deme also nicht nach kommen wird / dass so dann nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist .

Ubrigens aber wird Herr Beklagter bisz zu Auftag der Sache mit Abführung der Morgengabs - Interessen richtig eine zuhalten angewiesen .

IX.

*Operarum non determinatarum prestatio, si Dominus
cum quibusdam transegerit, non accrescere debet reli-
quis, sed ipsi Domino decrescere.*

Expedit. 22. Maii 1733.

N. 2L

In Sachen der Gemeind Meinringhausen / Appellanten eis
wider Georg Friedrich von Gaugreben / Appellaten
andern Theils : Ist Dr. Schmid seit der non - Devolution halb
ber beschehen Begehren abgeschlagen / sondern diese Sach von
Amts wegen für beschlossen angenommen / und erkannt / dass
durch voriger Instanz Richtern übel geurtheilet / wohl davon ap-
pellirret / derowegen solche Urtheil zu reformiren seye / dergestalt
und also / dass Appellat von Gaugreben / wann er weder mit dem
vor seiner Belehnung für die Meyerey - Diensten gezahltem Geld
Quanto ad Ein Hundert Acht und Zwanzig Reichsthaler / noch
auch mit der in [13] & [42] benannten Anzahl der Diensten hin-
für sich zu begnügen nicht gemeynet / er gleichwohlen die appelle-
rende Gemeinde Meinringhausen mit mehreren Diensten / als
selbige / wann sie dem Fürstlichen Waldeckischen Amt Landau
annoch incorpotirt wäre / an jetzt besagtes Amt präskiren müste /
zu graviren / und die Meyerey - Diensten gegen das alte Herkoms-
men auf anderthalbe Tag in jeder Wochen zu schen nicht be-
sugt / sondern selbige bey der Proportion , worin sie vormals zu
der Fürstlichen Meyerey zu dienen verbunden gewesen / zu belas-
sen / auch was er Appellatus darüber durante lice an Diensten ero-
weitschlich genossen haben möchte / denen Eingesessenen zu vergüs-
ten schuldig / und darzu zu verdammen / hingegen von der mit-
gebettenen Restitution der durch denselben ungeziemenden Bis-
verschlichkeit veraulasten und exequirten Straf - Gelder zu absol-
viren seye ; Als wir hiermit reformiren / respetive condemniren
und absolviren / dem von Gaugreben seinen Regress gegen den
Herrn Fürsten zu Waldeck / so weit er darzu berechtigt zu seyn
vermeynet / in separato zu suchen anheim stellend. Dann ist dem
Appel-

Appellaten zu würcklicher Gelebung dieser Urtheil / auch / daß solcher ins künftig gehorsamlich gelebt werden solle / anzuzeigen / Zeit 3. Monathen pro Termine & Protagatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß derselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck löslichen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco , und zum andern halben Theil der appellirenden Gemeind ohnnachlässig zu bezahlen / fällig seyn / und auf weiteres Anrufen der Real- Execution halber ergehen solle / was recht ist.

X.

Vidua nobili adjudicantur ex Pacto matrimoniali partes Bonorum Mariti.

Expedit. 24. Nov. 1733.

N. 22.

SOn Sachen Weyland Sophie Auguste verwittibten von Heyden / modò deroselben Erbin / Appellantin eines / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellantin andern Theils : Ist die Sach von Amts wegen für beschlossen angenommen / daro auf / und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß die zwischen Weyland Bernhard Christoph von Collbach und der Appellantin den 23. Januarii 1719. errichtete Ehe - Gedinge für gültig / und letztere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten Ehemanns qualificiret zu halten ; Demnach Appellantin zu Abtreitung deren zweyen drüten Theil derer Ottensteinischen / und andern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Abscheiden hinterlassenen Güthern / der Einrede divisa causa continentia ungehindert / abzutreten / und die darab bishero genossene Einkünften und Fructus zu ersätteln und zu erschen schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellantin bey diesen zweyen drüten Theilen zu manuteniren und handhaben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemniren / verdammen / auch manuteniren und handhaben / Appellantin in die Gerichts - Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer - Ge-

richt aufgelöffen / fällig ertheilend. Dann bleibt gedachter Appellantin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem Judicio Familia Erciscundæ ein- und außzuführen unbenommen / sondern vorbehalten. Diesem nechst ist Appellantin zu würtlicher Execution und Vollziehung ic. cum Termino 2. Mensum &c.

XI.

*Sequestratio bonorum quo hæres in Testamento contro-
verso scriptus non expectato Decreto Judicis occupa-
verat, decernitur.*

N. 23.

Expedit.

SIN Sachen Weyland dieses Kaiserlichen Cammer-Gerichts Ailessoris Christoph Johann von Friesenhausen in Ehe-Vogts-Nahmen / wider auch Weyland Emmerich von Bubenheim und Consorten, Citationis ad videndum se declarari hæredem &c. ietho in Sachen Rectoris des Collegii Societatis Jesu zu Worms / wider Weyland Annam Evam Wittib von Friesenhausen / und Franz Marsilium von Sturmfeder / Implorationis pro immisione ex Lege ult. Cod. de Edict. Div. Hadr. tollend. und vice versa ex meldten Franz Marsili von Sturmfeder / gegen die Gebrüder von Hanben / und Erben Schütz von Holzhausen / so dann übrig in Actis specificirte Beklagte / auch respectivè Prætendentes, und der Lerchischen Güther angegebene Detentores, Supplicæ pro Citatione ad videndum se declarari hæredem Fideicommissarium, præstari Cautionem, respectivè ex- & immitti, cassari, & manuteneri, ut & restitui Fructus perceptos, & percipiendos, & extradi Documenta & Pretiosa ad Fideicommissum pertinentia, sequad id condemnati, nunc peritæ Restitutionis in integrum &c. Sehnd die durch Lt. Wigand den 29. Aprilis, und 9. Julii 1726. extrajudicialiter übergebene Exhibita ad Acta zu registrieren hiermit verordnet/ darauf des darinnen/ und sonstwo vorbrachten unerheblichen Einwendens ohngehindert / was sich auf die Sturmfede-

federische Implorations-Schrift [293] gebühret / in specie zu handeln / Zeit zweyer Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo derselbe dem also nicht nachkommen wird / daß alsdann die Sach für beschlossen angenommen / der Weeg zu fernerer Handlung benommen seyn / und auf des Gegenthils Aufrufen ergehen solle / was Rechtes.

Inmittels ist wegen der vom Collegio Soc. Jesu in Worms/ bey noch nicht richtig gestellter/ und vor sufficient angenommener Caution, und also gegen die Urtheil vom 10. Martii 1721. allschon den 26. selbigen Monaths / und folgends ungebührlich angeeinstier Possession, Commissio ad sequestrandum , die von Hugo Eberhard Perch von und zu Dürmstein in Anno 1699. besessenen- und nunmehr von benanntem Collegio einhabende Güther an Hauptmann und Räthe der unmittelbaren Ober-Rheinischen Reichs-Ritterschafft hiermit erkannt / gestalten solches Sequestrum so fort / und ohne einzige Widerrede dem Collegio zu gestatten / zu bewerkstelligen/ fort/ wie solches würcklich geschehen / ihren Bericht innerhalb sechs Wochen Zeit zu diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht einzuschicken ; Dann ist ermeldten Lt. Wigands Principalen die Urtheil vom 30. Aprilis 1723. wegen ihnen darin auferlegten Manifestation besser / als geschehen / Folge zu leisten / und alles / was sie aus der Perchischen Erbschafft an Aavis, Briefschafften / Mobilien, oder sonstien / wie es Nahmen haben möge / an sich gebracht / und erhoben / auch wieder herbracht / oder doch davon / wie es an andere gekommen / Wissenschaft erlanget / Endlich anzuziegen / und darüber specificè eingerichtete Vollmacht von denenjenigen aus ihrer Societät / welche mit dieser Erbschafft zu thun gehabt / oder doch die beste Ränntnuß das von haben / unterschrieben aufzustellen / und Gerichtlich zu übergeben. Desgleichen dem von Sturmfeder / falls er noch ein von Caspaco dem Vierten Perch von und zu Dürmstein nach dem Jahr 1635. errichtetes Testamente in Originali in Handen und seiner Gewalt hat / oder haben kan / solches ad Acta zu produciren / oder / daß er keines hinter sich würcklich habe / noch hinter

sich gehabt / weder durch sich / noch andere verbracht / sich Endlich zu expurgiren.

Weiter Lt. Heeser wegen deren von Hanben eine bessere Legitimation als in [126] geschehen / beyzubringen.

Weniger nicht Lt. Deuren als Rechtauscher Anwald seines gemein / habenden Gewalt zu dieser Sachen auch zu legen / folgends auf den von Dr. Pfeiffer den 10. Octobris 1732. abgeshaltenen Recess, und die Verlag sub [304] was sich gebührt / zu handeln / Dr. Pfeiffer aber alles Einwendens ungehindert / dem Urtheil vom 30. Aprilis 1723. in puncto Recognitionis vel Diffessionis , deren durch Dr. Hofmann Jun. sub [196] & [197] producirten Original-Vergleich ein Genügen zu leisten / und auf die Reich - Platzische Forderungen in [148] sich in specie vernehmen zu lassen / allerseits Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen sub præjudicio angeseht.

Endlich ist Lt. Heeser / und sämtliche Interessenten die Einsicht derer von denen Paribus Societatis in Lectoriâ deponirten Rechtlichen Briefschafften und Documenten, auch die davon verlangende Abschriften / ohne ferneren Aufenthalt zu verstatten / hiermit verordnet.

XII.

Rejecta querela contra executionem rei judicata reservatur condemnato deductio Gravaminum de executionis excessu.

N. 24.

Expedit. 23. Decembris 1726.

Gn Sachen Heinrich Leopold von Grevenstein / Appellant
Seines / wider Annam Sophiam Schelvers / gebohne Willage /
Appellantin andern / dann der Abtissin des Weltlichen Stifts
Heerse / pro Interesse suo , Intervenientin dritten Theils : Ist
Lt. Deuren seiner Delection halber irrig beschegenes Suchen ab-
ges

geschlagen / sondern in der Haupt-Sache allein Vorbringen und Umständen nach zu Recht erkannt / und von Amts wegen verordnet : Dass / ungehindert des durch Dr. Ludolffs in verschiedenen reproducirtten Supplicis , und der Anno 1723. am 30. Augusti übergebenen Replie - auch folgenden Schriften / gethanen Einwendens / es bey denen / in Gefolg derer Anno 1712. ertheilten Bescheiden / Anno 1719. ergangenen Executions-Decretis , so weit solche zur wirklichen Vollziehung gebracht / zu lassen seye / jedoch dergestalt und also / dass dem Appellanten selbst / oder durch andern Cessionarium , die in Executio-
ne verkaufte Stücke gegen Wieder-Bezahlung des Kaufschluss-
lings zu reuiren frey : Der intervenirenden Abthrin aber ihr
Lehen- Herrliches Recht / so weit solches begründet / allerdings
ohnvernachtheiligt : Ferner dem Appellanten annoch vorbe-
halten bleibe / gegen die Anno 1712. in Contumaciam vor be-
kannt angenommene Vilagische Liquidation , vermöge wel-
cher / das ursprünglich Anno 1682. nur 1100. Rthlr. gewes-
sene Debitum seiner Eltern auf 3195. Rthlr. angewachsen seyn
sollen / seine habende Erinnerung bey diesem Kaiserlichen Cam-
mer- Gericht rechtlicher Gebühr / und mit Vermeidung der
bisher gebrauchten Weitläufigkeit / vorzubringen / zu wel-
chem Ende dann Lt. Deuren zu Übergebung nicht allein der An-
no 1712. zu Paderborn producirtten / und daselbst in Contuma-
ciam vor bekannt angenommenen Liquidation in beglaubter
Abschrift / sondern auch zugleich eines völligen Urthel- und
Bescheids- mässigen Status seiner Principalin Forderung / mit
gebührendem Abzug dessen / was dieselbe bey der vormaligen
Anno 1687. geschehenen / und jüngst Anno 1719. wiederholten
Execution empfangen. Darauf dann appellanterischer Anwalt
die Nothdurft fürzlich und summariter einzubringen / allerseits
sechs Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen an-
gesetzt wird.

XIII.

*Confirmatoria Sententia prioris Instantia per quam
Bona nobilibus Dominis Feudi erant adjudicata cum
aliqua declaratione.*

N. 25.

Expedit. 8. Junii 1733.

In Sachen Louysen von Rau / und Christinen von Lüder /
Modd von Rau alleinig / wider Georg Henrich / und Franz
Ulrich / Gebrüdere von Breidenbach / Appellationis : Ist allem
An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richter
voriger Instanz wohl gesprochen / übel davon appelliret / daher
solche Urtheil zu confirmiren und bestättigen seye / dergestalt und
also jedoch / daß unter denen dargestellten als Lehenbar abzutreten
aufstelleten Zehenden / der zu Melshbach / noch zur Zeit nur zum
achten Theil desjentigen / so die nach Absterben der von Lüder als
sein über lebenden Appellantin verwittigte von Rau / davon bes-
sigt / begriffen / und solcher gestalt von ihr der Appellantin pro-
visionaliter , saint allen von selchem Theil seit Ablebens ihres
Vatters erhebenden Nutzungen abgetreten und eingeräumet wers-
de. Hingegen Appellati , falls sie an sohanen Zehenden mehr-
re Lehenbarkeit zu behaupten vermeynten / solches Rechts-
beständig / und mit Ablehnung dessen / so hierüber in [so] voro
gebracht/ darzuthun und zu erweisen schuldig und gehalten seyen.
Wie dann ferner wegen des Zehenden zu Schlierbach/ auch was-
um selbiger specifice pro alladio zu halten / der von Rau zu Vor-
bringung Rechtlicher Notdurft Zeit 6. Wochen pro Termino
& Prorogations von Amts wegen angesezt wird / mit dem An-
hang / wo sie deme also nicht nachkommen / und die Allodialität
dieses Zehenden erweisen wird / auf gegentheiliges Anrufen und
puncto Deoccupationis ergeben solle / was recht ist.

Ubrigens läßt man es wegen der andern Zehenden / auch
samtlicher Renten und Gefälle in denen Dorffschaften und Ge-
richtern / bey der in nur gedachter Urtheil beschreiten Erkann-
nung / also / daß auch hierunter die Relution des Hofs zu Melsh-
bach /

bach / nach Maßgab der Anno 1686. ergangenen Urtheil / und §. 2. des lab [21] befiedlichen Vergleichs / unter der darinnen aufs gelegten Herausgabe an Capital und Zinsen mit begriffen werte / lediglich bewenden. Und wird wegen der Mühle unterm Breidenstein / Appellantin solche samt daraus erhobenen Pfächten abzutreten und zu ersehen / Appellati hingegen den Bau hieran in dem Werth / wie dieser Anno 1722. sich befunden / zum halben Theil / samt Zinsen / ihr der Appellantin zu vergüten condamnit und schuldig erklärt.

Leztlich wird die von Rau den Breidenbachischen Brief-Rästen denen Appellatis entweder nach der daben etwa befindlichen Designation , oder allenfalls bey Abgang solcher Designation, oder ein- und andern darinnen benannten Sticks sub Juramento Manifestationis aufzuantworten hiermit angewiesen / jedoch frey gegeben Copien oder nöthig befundene Stücke auf ihre Kosten nehmen zu lassen : Als wir hiermit confirmiren / schuldig erklären / und aufgeben / die Gerichts- Kosten allenthalben / in so weit selbige den halben Theil der Anno 1726. zu ersehen anbefohlenen Commissions - Gebühren nicht betreffen / compensirend und vergleichend.

Dann ist zu Vollziehung dieser Urtheil ihr der Appellantin, und zwar so viel die Einraum- und Abtretung in dieser und vorheriger Urtheil erwähnter Lehens- Stücke (worunter auch der Ober- Weiterer Zehend mit begriffen / weshalb jedoch nach beschehener Abtretung / der ihr im Urtheil voriger Instanz vorbehaltene besondere Beweis der Allodialität annoch Zeit zweyer Monathen sub prajudicio zu præstiren frey gelassen seyn solle) betrifft / Zeit eines zu Erstattung derer Fructuum perceptorum aber vier Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie solchein also nicht nachkommen wird / dass sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zeihen Marck lōthigen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil denen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen hiermit erklärt seyn / auch der Real - Execution halber

ver auf derer selben ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

Paritoria ad hanc Sententiam expedit. 17. Julii 1733.

XIV.

Jus Forestale quatenus sit annexum Jurisdictioni Territoriali.

N. 26.

Expedit. 16. Decembris 1733.

GN Sachen Pezelat und Convent des Klosters Wadgassen / wider die Fürstlich - Nassauische Ober - Amtmann und Räthe zu Saarbrücken / und das Forst - Amt daselbst / Appellationis : Ist allein Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass die auf bloßes Angeben eines Herrschaftlichen Holz - Försters am 3. Martii 1732. verkündete / und so fort andern Tags vorgenommene Besichtigung des Klosterlichen eigenthümlichen Walds im Enzhelmer Bann / ohne vorherige sattsame Erkundigung der Sachen / und des Herkommen's selber Orten / auch vorgängiger Vernehmung des Pezelaten selbst / über die Umstände / zu fürstig und unrecht geschehen.

Dahero die im Bericht / Schreiben [14] unterm 4. Martii 1732. ertheilte Resolution und Inhibition des Holz - Verkauffs zu cassiren / besagte Ober - Amtmann und Räthe auch fürohin das Kloster mit unndthig / und unzeitigen Besichtigungen / zum Abbruch ihres Eigenthums und selbst eingestandenen Rechten im Enzhelmer Bann / auch Abnuzung der Waldung / unterm Vorwand einer denen übrigen Unterthanen vorgeschriebenen Wald - Ordnung / nicht zu beschweren haben. Dabei gleichwohl der Fürstlichen Lands - Herrschaft die Inspektion über Administration der Kloster - Güther / nach Maashgebung derer bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht in andern Aetis eröffneten Urtheil / in begebenden Fällen und erweislichen Devastationen / auf sattsame unpartheyische Erkundigung / vorzunehmen unbenommen bleibt.

All

Als wir hiermit erkennen / cassiren / und vorbehalten / die
Gerichts - Kosten bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht des
rentwegen aufgelassen / compenstrend und vergleichend.

XV.

*Reformatoria , in qua Domino sylva communio
sagitationis porcorum adjudicatur.*

Expedit. 14. Febr. 1733.

N. 27.

GOn Sachen Prälat und Convent des Klosters Badgassen / Appellanten eines / wider die Gemeinde zu Bischofshofen / Appellaten andern Theils : Ist Lt. Haber sein der non - Devolution und Libelli inepti halber irrig beschobenes Begehrten abgeschlossen : So dann die durch Lt. Deuren am 8. Januarii nächsthin übergebene Supplica pro Mandato attentatorum revocatorio , ad Acta zu registrieren verordnet. Hierauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet / wohl appelliret / dahero die am 10. Januarii 1730. von denen Fürstlich - Nassauischen Räthen zu Saarbrücken gefallte Urtheil zu reformiren seye / dergestalt und also / dass Appellanten , Prälat und Convent , vermög des in Actis producirten Vergleichs de Anno 1614. vom Genuss des Voräckerigs in threm eigenthümlichen Wald / Enzheimer Banns / nicht auszuschliessen / sondern desselben mit und nebst appellarischer Gemeind / so viel diesen nach Inhalt besagten Vergleichs zukommt / sich zu gebrauchen haben / solchem nach einige Ersehung des Schadens ermeldter Gemeinde zu thun nicht schuldig : Von derselben aber die oberwehnte geflagte mit Begtreibung der Klosterlichen Schweine begangene Attentata wieder herzustellen / auch der hierdurch dem Kloster zugesetzte Schaden / nach vorgehender Liquidation und Richterlicher Ermäßigung / zu ersetzen seye.

Demnächst werden beyde Theile dahin / dass wann furos hin Mastung sich zeiget / sie gesamter Hand deren Besichtigung vornehmen / und wie viel Schweine eingeschlagen werden kön-

können / sich vereinbaren sollen / angewiesen : Als wir vor ers-
wehnte Urtheil erster Instanz hiermit reformiren / erkennen und
antwisen / die Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen com-
pensirend und vergleichend.

Dann ist gegen den appellarischen Schriftsteller Lt. Schmid
zu Saarbrücken/ wegen seiner gebrauchten anzuglichen und stach-
lichten Schreib-Art / die Straf einer Marck Silbers in den Ar-
men-Säckel innerhalb 4. Wochen sub poena dupli & realis Exe-
cutionis zu erlegen/ hiermit vorbehalten / und soll Lt. Faber solche
Straf in besagter Zeit einbringen.

XVI.

*Paritoria contra subditos ad præstationem pecuniarum
pro excubiis. In qua Sententia arbitrium Domini circa im-
positionem Collectarum male allegatum re-
prehenditur.*

N. 28.

Expedit. 18. Novembris 1733.

Ganz entschiedener Sachen Herrn Friedrich Wilhelms Grafen
zu Neuwied / wider die mehrere Kirchspiel der Nieder-Grafschaft
Wied / Mandati de præstando pendente lite debitam obe-
dientiam , servitia , & onera consueta , nunc Restitutionis in inte-
grum decisæ , die Macht & Gelder betreffend : Ist Dr. Schmid
sein des Mandati de Exequendo halber beschreben Begehren noch
zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Weylach / wiewohl mit Ver-
werfung des in materia Collectarum von gegenseitigem Schrift-
steller in [122] so gar unter Missbrauch einiger dahin nicht am-
reichender Cameral-Præjudiciorum , als unzweifelhaft vorge-
bildeten allzu arbitrarischen- und des Heiligen Römischen Reichs
Verfassung gar nicht gemäßen Principii , ungenügsamen Beweis-
ses / auch übrigen unerheblichen- theils längst verworffnen Ein-
wendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / dass der am
15. Julii 1729. eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit
2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen aus
gesetzt

gesetz / mit dem Anhang / wo er deine also nicht nachkommen wird / das alsdann das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Landley verabfolget werden solle. Im übrigen wird Lt. Weylach die ihm in vorbesagter Urtheil andiairte Straf aus denen durch ihn vorbrachten Ursachen wieder erlassen.

XVII.

Absolvitur Reus ab actione juris Retractus & ad Interesse, quoad partes Bonorum allodiales. Ratione Feudalium vero interlocutoria. Quam deinde sequitur definitiva contra Emptorem Feudorum proprietorum.

Expedit. 21. Octobris 1716.

N. 29.

Gn Sachen Joachim Ernst Truchsess von Wehausen / Klärgern eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truchsess von Wehausen / Beklagten / und Intervenienten Otto Philipp von Guttenberg / andern Theils / decisi Mandati Inhibitorii de non alienando Bona Avita &c. ieho wider gedachten von Guttenberg / und Johann Adolf Freyherrn Wolff genannt Metternich zur Gracht / Uxorio nomine, respectivè Beklagten und Assistenten, Supplicationis, so wohl in puncto Retractus der verkauften Allodial-Güther und Actionis ad Interesse, als Actionis Revocatoriae Feudi: Ist in punto Retractus und Actionis ad Interesse allein Vorbringen nach zu Recht erkannt / das Beklagter und Assistent von angestellter Klage zu absolviren und entledigen / die Gerichtes Kosten in diesem Punct derentwegen aufgellossen / gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann in punto Actionis Revocatoriae der mitverkauften Lehen-Güther / ist Dr. Gölchen sein der Commission ad separandum Feuda ab Allodiis beschreben Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern ihme / was sich auf die durch Weyland Lt. Albrecht disfalls übergebene / und zu diesem Punct gehörige Deductions - Schrift sub [89] sive [117], in specie auch wegen der darin angezogenen Gewohnheit der Würzburgischen Adelichen

Lehen / zu handeln gebühret / dem Gegentheil seine fernere Gesen / Handlung vorbehalten / Zeit 2. Monathen pro Termine & Protagatione von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er solchein also nicht nachkommen wird / das alhdann auf des Gesgentheils Anrufen in der Sachen ferner ergehen solle / was recht ist.

N. 30.

Expedit. 30. Aprilis 1733.

In Sachen Weyland Joachim Ernst / jeho dessen Söhne / Wolff Dieterich / und Joachim Ernst / Truchsess von Wehausen / Klägern eines / wider Weyland Wolff Dieterich Truchsess von Wehausen / und Otto Philipp von Guttenberg / Bevlagten andern Theils / decisi Mandati Inhibitorii de non alienando Bona , hernachmals Supplicationis respectivè decisæ in punto Juris Retraictus , jeho Actionem Revocatoriam der verkauften Lehen / Güther betreffend : Ist auf die nach eröffneter Urtheil vom 21. Octobris 1716. weiters übergebene Handlungen / ohngehins dert des durch Lt. Jung Nahmens Weyland Johann Adolph Freyherrn Wolff Metternich zur Gracht / jeho dessen Wittib / als Assistenten des beklagten von Guttenberg / beschobenen Vorspringens / insonderheit der angezogenen / nicht aber Rechtlich erwiesenen Gewohnheit / als ob die Würzburgische Adeliche Lehen / Güther insgemein / oder auch der Truchsessischen Familie insonderheit / allein mit Lehen / Herrlichen Consens , zu Nachtheil derer in erster Belehnung mitbegriffenen Agnaten verkauft werden möchten / zu Recht erkannt / das beklagter von Guttenberg die von Weyland Wolff Dieterich Truchsess Anno 1695. erkauftte Würzburgische Lehen / Güther / so viel darunter Alt / Väterliche rechte Mann / Lehen sind / denen Klägern / nebst allen von Zeit Absterbens vorbenannten Verkäufers davon erhobenen Nutzungen / wieder abzutreten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen seye : Als wir denselben hiermit condemniren und verdammen / die Gerichts - Kosten bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht derentwegen aufgelassen / compensirend und vergleichend.

Hier.

Hierauf ist zu gehorsamer Gelebung dieser Urtheil und Abtretung besagter Mann- Lehen- Stücke / so viel aus denen Lehen- Briefen von dieser Qualität zu seyn / in continent zu erweisen / beklagtem von Guttenberg Zeit 4. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er deime also nicht nachkommen wird / dasz derselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck löslichen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Klägern zu bezahlen / fällig ertheilet seyn / und der Real- Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Dann / so viel die mitverkauffte Söhne- und Töchter- Leo- hen betrifft / ist der Bescheid : Würden Dris. Goy Principalen in obbestimunter Frist Rechtlich darthun / dass in solchen Lehen- Stücken / in specie dem Guth Zimmerau / des Wolff Dieterich Truchs- sess hinterlassene Tochter Wittib Metternich zur Gracht / und deren Descendenten, so lang der Männliche Stamm des ersten Ac- quirientis noch übrig / nach Würzburgischem Lehens- Gebrauch der Succession unsätig seyen / darneben die alten und neuen Leo- hen- Briefe darüber in glaubhafter Form beybringen / so erges- het deshalbem ferner was recht ist.

Endlich soll Lt. Jung / was es mit denen in der am 21. Fe- bruario 1701. übergebenen Deductions - Schriftt [89] & [117] am Ende angezogenen / auf die Lehen- Güther consentirten 24000. Rthlr. und 10000. fl. vor Bewandtniss habe / umständ- licher / mit Beybringung der Consens- Briefe und Bekanntnissel in obbesagter Zeit anzeigen.

XVIII.

Ad varia Gravamina subditorum Sententia inter- locutoria & respective provisionalis.

Expedit. 18. Januarii 1734.

N. 31.

N Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Qasphe / wie auch übriger Wittgensteiner Unterthanen derer dreyen

Lands-Biertel / Lauff / Feidingen / und Ahrfeld / wider Herrn Augustum Grafen zu Wittgenstein / decisi Mandati de non gravando contra inveteratas consuetudines &c. wie auch vice versa Mandati de praestando servitia, contributiones, & obsequi debita Sine Clausula, ieho besagter Unterthanen Supplicationem pro Mandato de non gravando contra tenorem Sententiae, sed cassando & restituendo, ut & Inhibitorio ratione novorum Gravaminum betreffend: Ist Dr. Goy die am 16. Novembbris nechsthin gebette, ne Zeit zu Einbringung vorbehaltener Rechtlicher Nothdurst pro omni Termino & Prorogatione zugelassen und angeseht / in mittelst aber soll sein Herr Principal mit Wiedereinschickung des vorigen Bericht-Schreibens / nebst Beylagen / der am 7. Septembris jüngsthin eröffneten Urtheil zu Folge sich nicht aufhalten / sondern solches zu förderlichster Einsicht wieder übergeben.

So dann in puncto verschiedener durch Drem. Besserer Anno 1731. den 10. Novembbris, Anno 1732. den 4. Martii und 3. Aprilis, wegen übermäßiger Dienst-Pferde / (weshalben auch die unterm 28. Novembbris 1731. Anno 1732. 18. Februarii und 24. Martii erstattete Gräfliche Bericht-Schreiben / samt Gegenseitigem Bericht vom 9. Februarii 1732. ad Acta zu registriren sind.)

Ferner Anno 1733. den 30. und 31. Januarii, auch 7. Martii, wegen des Beyzahen-Gelds junger Eheleute / Hirten und Schäfer.

Weiter den 19. Novembbris, 23. Decembris, und Anno 1734. den 8. Januarii, wegen etlicher neuer Gravaminum: betreffend

(1.) Die wegen unterlassener Beklöppelung der Herrschafftlichen Hunde zu Kasphe exequite Strafe.

(2.) Die Vermehrung der Land-Miliz / und allerhand weshalben angebliche Beschwehrungen.

(3.) Die Contribution zum Zeuch-Wagen.

(4.) Abforderung des Mast-Hafers / wann schon keine Mast vorhanden / und zwey Albus vor jedes Schwein aufzuschreiben.

(5.) Die Übermaße in Præstation des Haß-Hafers.

Endo

Endlich auch Anno 1733. den 13. und 28. Februarii, auch
 27. Martii in punto der so genannten Rott- und Raum-Güther/
 werden zwar die bey einigen von diesen Supplicationen angeschlosse/
 n / von einem dieses Kaiserlichen Cammer- Gerichts Copisten
 als Notario gefertigte Rotuli Examinis der Zeugen in causa pro/
 pria, als zur Bescheinigung der Klage untüchtig / hiermit vero
 worffen / und hätte sich dßfalls der Anwalt der in voriger Urs/
 thel vom 31. Octobris 1724. geschehenen Weisung erinnern sol/
 len; Es mag aber derselbe die Klagen selbst mit übrigen Bey/
 lagen Gerichtlich produciren / darauf wird dem Herrn Beklag/
 ten Zeit 6. Wochen / um sich darauf verantwortlich vernehmen
 zu lassen / præfigirt und angesezt: Die durch Dr. Goy unterm
 24. Novembris, 5. Decembri 1733. auch 8. Januarii sezt lauffens
 den Jahrs extrajudicialiter übergebene Anzeigen und Vorstellun/
 gen aber / sollen ihm zurück gestellt werden / und mag sich dersel/
 be solcher Schriften und Beylagen / wann dieselbe erst nach Ordo/
 nung und auf die mehrere Umstände der Klagen eingerichtet /
 in derselben Beantwortung gebrauchen.

Zumittelst / so viel in specie die nach dem Contributions/
 fuz von Herrn Beklagten erforderete Pferde / und bey deren Er/
 mangelung jedesmalen ansehende Strafe betrifft / werden die
 Unterthanen mit ihren eigenen / und nicht mit entlehnten Pfer/
 den ihre Güther / worauf Pferde gehalten werden können / zu
 bestellen / beklagter Herr Graf aber an Diensten von solchen
 Pferden / welche gedachte Unterthanen zu Bestellung ihrer Gü/
 ther halten / bis zu gänzlicher Entscheidung dieses Punkts sich zu
 begnügen / und bis dahin die Anschaffung mehrer Pferde thnen
 nicht zumuthen / noch deshalb sie exequiren zu lassen: Nicht
 weniger auf das im Gegen-Bericht beschene Anführen / daß
 die Unterthanen diejenigen / welche vor die Dienste Geld ges/
 ben / mit Dienst-Leistung übertragen müsten / sich vernehmen /
 auch dßfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen / ernstlich ero/
 innert.

Jens

Ferner das Beysachen - Geld betreffend / hat Herr Beklagter der General - Contradiction ungehindert / sich specialiter vers
nehmen zu lassen / zu welcher Zeit solche Præstation unter dem
Mahnen eines Hirten und Schäfer - Schatz aufkommen / und
wie diese Leute bey ihrem ohne diß geringen Lohn subsistiren kön
nen. Ferner die verheyrathete bey ihren Eltern wohnende Kin
der betreffend / was diese vor eigenes Gewerbe zu treiben pfle
gen / um deswillen sie mit 6. Rthlr. Beysachen - Geld / auch ob
solches durchgängig gleich angesetzt werden. Im Fall nun sol
che Abgabe auch auf diejenigen / welche bey ihren Eltern blos
als Knecht und Mägde dienen / und kein besonderes Gewerbe
haben / gemeint seyn sollte / wird Herr Beklagter damit bey den
gleichen Leuten bis auf weitere Verordnung einzuhalten / ange
wiesen.

Ingleichen die Hafer - Lieferung betreffend / dafser es
also wie in den Supplicis vom 23. Decembris 1733. und 8. Janua
rii 1734. angebracht / mit der Strafe und Aufpfändung be
wandt / soll Herr Beklagter gleichfalls damit bis zu näherer der
Sachen Untersuchung in Ruhe stehen / inmittelst aber den Un
terthanen das abgepfändete Bich so fort wieder verabfolgen
lassen.

Da nun zu dieses Höchsten Gerichts nicht geringer Bes
schwehrniss so vielerley fortwährende Klagen einkommen / wo
bey die Unterthanen / daß sie zu legaler Bescheinigung nicht ge
langen könnten / gestalten ihnen weder schriftliche Resolution noch
Copia Protocollii ertheilet würde / anführen / als ist die Verord
nung hiermit / daß Herr Beklagter auf die bey ihm mit gebüh
render Bescheidenheit übergebene Bitt - Schriften / wann schon
solche nicht viritum von einer ganzen Gemeinde / sondern nur von
denen Vorstebern unterschrieben / oder durch einen von ihnen or
dentlich requirirten Notarium gefertigt und überreicht werden /
jedesmal deutliche schriftliche Resolution ertheilen / oder Copiam
Protocollii verabfolgen lassen / auch keine Execution ehne schris
tlich ihacn aufstellende Verordnung / warum solche geschehe/ vor
nehm

nehmen solle / damit man in Unterbleibung dessen bey diesem Hohen
Stadt auf dem Gericht auf die Narrata allein Reflexion zu machen keinen
Anlaß haben möge.

XIX.

*In Processu super Constitutione de Pignorationibus pa-
ritoriae Sententiae ad Mandatum publicata fuerant Anno 1620. Re-
visio verò deserta, proinde nova Paritoria fertur, & post executio-
nem peractam definitiva in punto Causalium. Tandem inhæsus
cum rejectione remedii Restitutionis in inte-
grum interpositi.*

Expedit. 22. Maii 1722.

N. 32.

So respectivè entschiedener Sachen Weyland Balthasar /
und Johann Eustachii von Schlich / genannt Görz / jeho Frie-
derich Wilhelm Freyherrn von Schlich / genannt Görz / Klägern/
wider auch Weyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Frie-
derich / dann Herrn Adalberten / jeho Herrn Constantinum, Abso-
luten des Stifts Fulda / Beklagten / Mandati primi der Pfau-
nung / cum Citatione, die aufzgerissene March-Steine betreffend/
jeho in punto Causalium : Ist allein Vorbringen nach zu Recht
erkannt / dass sich nicht geziemet noch gehühret / die unter Admi-
nistration des Weyland Herzogen Maximiliani zu Oesterreich An-
no 1591. verglichene Steinsetzung zu verändern / die March-Steine
gewaltsam austreisen und weg schaffen zu lassen / auch denen von
Schlich den Wald zu verbieten / und dadurch sie Klägere in ihrer
Possession der Waldung geklagter massen zu turbiren / sondern
an solchem allen zu viel und unrecht gethan seyn / dahero Herr Be-
klagter sich dessen fürchtin zu enthalten / und deßhalben bey dies-
sem Kaiserlichen Cammer-Gericht gebührliche Caution zu leis-
sten / auch nummehr die von Zeit beschobener Austreibung der
Steine Anno 1604. bis zu deren in causa Mandati verordnet-
und exequirten Wiedereinsetzung genossene Früchte / wie solche
künftig bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht werden akti-
vitt

mirt werden / ihm Klägern zu erzeigen schuldig / und hierzu zu condemniren und verdammen seye / als wir Herrn Beklagten darzu / wie auch in die Gerichts- Kosten bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht in puncto Causalium aufgelassen / nach Rechtlicher Ermäßigung dem Kläger zu bezahlen hiermit condemni- ren und verdammen.

Dann ist Lt. Steinhausen/ was sich auf die durch Lt. Dimpfels am 11. Septembris Anno 1716. übergebene Designationem Fructuum zu handlen gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub præjudicio angesezt.

Schließlich / wosfern Herr Beklagter den Kläger in der Haupt- Sach dieser Waldung halber Spruchs und Forderung zu erlassen nicht geneynet / bleibt ihm solches der Cammers Gerichts- Ordnung nach in Petitorio besonders gehöriger Orten eins- und aufzuführen uubenommen / sondern vorbehalten.

N. 33.

Expedit. 16. Aprilis 1714.

In Sachen Beyland Balthasar / und Johann Eustachii von Schlit/ genannt Görk/ jeho Friedrich Wilhelm/ und Wilhelm Balthasar Freyherr von Schlit/ genannt Görk/ Klägern/ wider auch Beyland Herrn Balthasar / und Herrn Johann Friedrich/ jeho Herrn Adalbertum, Abten des Stifts Fulda/ Beklagten/ Mandati auf die Pfandungs- Constitution, primi & secundi; Ist Lt. Dimpfels sein des Mandati de Exequendo habet beschobenes Beghren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen der vorgewandten/ aber unerfolgten und längst defest gewesenen Revision, auch alles übrigen unerheblich- und verzüglichsten Einredens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / dass dem am 7. und 9. Martii Anno 1620. bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang/ wo er selchem also nicht nachkommen wird / dass alsdann das Mandat de Exequendo ohne feriores Antussen aus der Canzley gefolgt werden selle.

Expe-

Expedit. 9. Octobris 1755.

N. 34.

Nentschiedener Sachen Weyland Balthasar / und Johann Eustachii, ieho Johann Freyherrn von Schlitz/ genaunt Götz Klägern / wider auch Weyland Herrn Balthasar / modd Herrn Adolph / Abten und Fürsten des Stifts Fulda/ Beklagten / Mandati der Pfandung primi & secundi, auch decise Citationis Cameralium , nunc petitæ Restitutionis in integrum : Ist allem durch Lt. Jung beschœhenen Vorbringen ohngehindert/ die begehrte Restitutio hiermit abgeschlagen / sonderu läst man es bey der Aano 1722. den 22. Maii eröffneten Urtheil allenhalben bewenden ; Dann so viel den von Dr. Goy Principala als ein Accentatum ge- klagten Jagd - Punkt betrifft / wird solcher damit zu besonderer Ein- und Ausführung hiermit verwiesen.

XX.

Sententiarum in causa Monasterii ad Lacum contra subditos in Craft & vice versa, successivè publicatarum à Numero I. usque XIX. series, in qua varii articuli de Jure Sylvatico & succiſione arborum, deciduntur.

I. Expedit. 5. Julii 1695.

N. 35.

N Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Ge- meinds - Genossenen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis : Geradt durch Lt. Miderer benannte / und respectivè bewilligte Dr. Jo- hanna Ets / und N. Wentzel zu Commissarien hiermit verordnet / darauf Commissio in communi, & optima forma, Documenta zu transumire / und Augenschein einzunehmen/ jedoch salvis Excep- tionibus contra personas, & dicta Testium, wie ingleichen dem Gegenheil einen unpartheyischen Notarium dem Berhör zu ad- junxit / vorbehalten / auch pro prima Dilatatione probandi Zeit 3. Monathen erkannt / zugelassen / und angesezt.

N. 36.

II. Expedit. 27. Octobris 1700.

In Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Ges
meinds / Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Klosters Ennach / Appellationis: Ist Lt. Ms
derer sein der angegebenen Attentaten halber beschrieben Begehren
abgeschlagen / sondern in der Haupt / Sache allem Vorbringen
nach zu Recht erkannt / das durch Richtern voriger Instanz wohl
geurtheilet / übel davon appellirt / derenthalben solches Urtheil in
allen Punkten, welchen auch die schuldige / bisher aber nicht bes-
zahlte Forst-Haber und Wald-Rugen bezusehen / zu confirmiren /
und bestätigen seye/ als wir dieselbe hiermit confirmiren und be-
stättigen / gedachte Appellanten in die Gerichts / Kosten derents-
wegen allenthalben aufgeloffen/ ihnen den Appellaten nach Rech-
licher Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheil-
lend.

Dann ist gedachten Appellanten zu würtklicher Execution
und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 3. Monath pro Termino &
Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo
sie solchem also nicht nachkommen werden / das sie jetzt als dann/
und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck löslichen Golds /
halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil des
nen Appellaten ohnnachlässig zu bezahlen erklärt seyn/ auch der
Real- Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle / was
recht ist.

Endlich ist gegen vorermeldte Appellanten wegen ihres
vielfältigen Litigirens und freventlichen Appellirens die Straf
zweier Marck Golds / dem Kaiserlichen Fisco , wie auch gegen
ihren Advocaten Doctorem Steus / um willen er zu solcher Ap-
pellation gerathen / und darin advocando sich gebrauchen lassen /
die Straf 6. Marck Silbers/ in hiesigen Armen-Säckel innerhalb
zwen Monath sub poena dupli & realis Executionis, ohnnachlässig
zu entrichten und zu bezahlen hiermit vorbehalten.

Expe-

III. Expedit. 15. Julii 1701.

N. 37.

N Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinds / Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, jeho Executorialium: Ist Lt. Steinhäusen sein der Declaration Poenæ, und Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Miderer aufzüglichen / bereits abgeurtheilten und verworffenen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 27. Octobris nebst vorliegen Jahrs erhangenen Urthel / und angehängten Executorialien, in allen Punkten, auch mit würcklicher Bezahlung dem Kaiserlichen Fisco, der seinen Principalen adjudicirten Straf der zwey Marck lōthigen Golds gehorsamlich gelebt seye / Zeit ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bei angeregter Urthel und angehängten Executorialien endlich bleiben / und der Declaration Poenæ, und Mandati de Exequendo halber / auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

IV. Expedit. 17. Julii 1702.

N. 38.

N entschiedener Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinds / Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, in specie den dem Kaiserlichen Fiscus adjudicirten Poen - Fall bestreßend: Ist dem Fiscus sein der Declaration Poenæ, dupli, & Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Miderer aufzüglichen und unerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 15. Julii nebst abgewichenen Jahrs / und vorhero ergangener Urthel / mit würcklicher Bezahlung der seinen Principalen adjudicirten Straf der zwey Marck lōthigen Golds / gehorsamlich nachgelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also

nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey berührten Urtheln endlich bleiben / und der Declaratio Poenz, und Mandati de Execuendo halber / auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

Dann in puncto der durch Lt. Steinhause designirten Expensen ist von Amts wegen der Bescheid / wosfern er dieselbe gebührend bescheinigen wird / daß alsdann der gebetteten Taxation und Moderation halber gleichfalls ergehen solle / was recht ist.

N. 39.

V. Expedit. 27. Octobris 1702.

Nentschiedener Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinds - Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, in puncto Expensarum : Soll Lt. Niderer die am 16. Octobris jüngsthin durch Lt. Steinhause eingebrachte Bescheinigung in heutiger oder nechst künftiger Audienz recognosciren oder diffieren / mit dem Anhang / wo er solchein also nicht nachkommen wird / daß dieselbe ex officio für bekannt angenommen seyn / und auf ferner Anrufen in obberührtem Punkte ergehen solle / was recht ist.

Dann ist gedacht dem Lt. Niderer / was sich auf fernere Designation Expensarum , selbigen Tags fürgebracht / in specie zu handlen gebühret / wie auch in puncto der dem Kaiserlichen Fiscal zuerkannten Straf / der am 13. Julii vorhero ergangenen Urthel gehorsamlich zu leben / Zeit 6. Wochen pro Termine & Prorogatione nochmalen von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er solchein nicht nachkommen wird / daß es alsdann respectivē bey berührter Urthel bleiben / und darin auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

N. 40.

VI. Expedit. 30. Martii 1702.

Nentschiedener Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinds - Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / Appellationis, in puncto Expensarum : Seynd die am 6. Octobris nechst vorher gen

gen Jahres / und vorhero designirte Gerichts- Kosten moderirt / taxirt / und erkannt / schwören gedachte Appellaten selbst / oder durch ihren hier zu specialiter bevollmächtigten Anwalt / einen End zu Gott und auf das Heilige Evangelium, daß sie in dieser Sach 254. fl. 15. kr. Rhetisch/ darob/ und nicht darunter/ Gerichts-Kosten aufzugeben / und erlitten haben / daß ihnen alsdann besagte Appellantens solche Summe/ dazu was sie ferner für das Urtheil / und andere nothwendige Briefe/ an dieses Kaiserlichen Cammers-Gerichts Gauhley aufzugeben / oder annoch aufzugeben schuldig / in Zeit 6. Wochen / und 3. Täg/ den nechsten nach Ersuchung an berührtē Cammer-Gericht / entrichten und bezahlen sollen/ und sond von angesechter Summe dem Advocaten 60. fl. 20. kr. dem Procuratori 40. fl. 15. kr. jedoch ihnen davon abzuziehen / was sie zuvor daran empfangen / für thre Belohnung hiermit taxirt.

Ferner den adjudicirten Poen-Kall betreffend / ist dem Kaiserlichen Fiscal sein der Declaration Poenz , dupli , und Mandatum Execundo halber beschebenes Begehrten noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Niderer abermaligen nichtigen / bereits verwerffenen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thua / dass der am 17. Julii nechst vorigen Jahres ergangenen Urtheil alles ihres Inhalts / mit würtlicher Bezahlung der seinen Principalen andicirten Straf der 2. Markt lothigen Golds/ gesettsamlich gelebt seye / nochmalen Zeit 2. Monathen pro Termino & Protagonie von Amts wegen angesecht / mit dem Anhang/ wo et solchem also nicht nachkommen wird / dass es alsdann bey angereget Urtheil endlich bleiben / und das gebettene Mandatum Execundo ohne ferneres Antussen aus der Gauhley gefolgt werden solle.

VII. Expedit. 30. Octobris 1711.

N. 41.

N entchiedener Sachen Bürgermeister und Geschwörner
der ganzen Gemeind zu Crussi / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualca des Klosters zu Laach/ Appellationis, iego Exe-
cuto-

cutorialium, in puncto der dem Kaiserlichen Fisco, wegen frevels muthiger Appellation, am 27. Octobris 1700. angesehenen Straf der zwey Marck lothigen Golds betreffend: Lässt man es bey der am 30. Martii 1703. angesehenen und purisicirten Zeit bewenden / und ist darauf das durch gemeldten Kaiserlichen Fiscal gesetzte Mandatum de Exequendo hiermit erkannt.

Dann soll Lt. Albrecht / als Weyland Lt. Niderers subsecutiviter Anwalt / einen principaliter auf sich gerichteten Gewalt mit einverleibter Substitution, dem Jüngern Reichs-Abschied gemäß/ zu dieser Sachen einbringen.

N. 42.

VIII. Expedit. 23. Junii 1722.

On Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinde-Genossenen zu Crufft / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / decisx Appellationis secundæ, Wend- und Waldungs-Gerechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non vastando sylvam, sed conformando se ordinatæ succisioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestram, nec abutendo Jure suo in possessione adjudicato: Ist Dr. Sachs sein des Mandati halber beschlichen Begehren nunmehr pure abgeschlagen / sondern allein fernern Vor- und Aufringen nach zu Recht erkannt / dass die sirohin bescheshende Forst- & mässige Verkäufe des Bau- & Brenn- & und andern Gehölches aus dem Cruffter Wald betreffend / Prälat und Convent bei Possession vel quasi eines Drittels des billigen Preiss, und aller aus besagtem Wald ziehenden Nutzbarkeiten / bey denen übrigen zwey Dritteln aber die vormalige / her nach an Prälat und Convent gekommene Adeliche Höfe / und die Gemeinde Crufft / jedoch erwiederte Adeliche Höfe nur nach Proportion ihres bisherigen / von den beklagten Gemeinde-Leuten in [44] fol. 4. fac. 1. & 2. eingestandenen Genusses / bis zu Ausztag des Petitorii, welches in hoc punto ebenfalls benden Theilen vorbehalten wird / zu manuteniren / dabeneben aber es bey des Klosters in [54] fol. 6. fac. 2. gethanen Erbieten (dass es/ wann

wann ihm hinsichters eine Unzuständigkeit beigebracht werden könnte / darüber der Crusster Gemeind allhier gebührende Rede und Antwort geben wolle) zu belassen seye / als wir dann also manuzieren / und belassen. Dann in punto moderationis adjudicati damni , in causa dictæ Appellationis secundæ , seynd von Amts wegen die in [42] specificirte drey erste Posten / zusammen 3278. fl. aufwachend / mit Verwerfung des vierten zum Richter erster Instanz / gemäßigt / taxirt und erkannt / schwören Abt und Convent mehrgedachten Closiers Laach durch ihren Bevollmächtigten einen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium , daß sie und ihre Vorfahren / seit gewährter hiesiger Appellations-Instanz ehender mehr / als weniger / 2000. fl. Schaden durch der beklagten Crusster Verhinderung und Thälichkeit erlitten / auch dieselbe lieber / als den de facto vorenthaltenen / aber in beyden Instantiis zuerkannten Genuss des Crusster Walds entbehret haben wolten / daß ihnen alsdann die beklagte Gemeind solche Summ (nach Abzug jedoch des rechten Preises vor dasjenige / was sie beklagte Crusster ex Avis decisæ Appellationis, mehrgedachte Wald- und Wайд - Gerechtigkeiten betreffend / und sonstigen Zeit hiesiger Cameral - Litispendedi von 1692. bis an das 1700te Jahr / nicht aus dem Laacher / sondern aus dem Wald quæstionis benuhet / und genossen zu haben / liquidiren werden) in sechs Wochen / und drey Tagen / den nachsten nach Ersuchung / an diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht aufs gegangenen Gerichts - Kosten bis anhero / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Weiter die an Seiten des Closiers sub [43] Appellationis tertia einbrachte / an der Gegenseit aber vielfältig widersprechende Interims - Forst - und Wald - Ordnung anlangend : Ist hiermit der Vorbescheid / würde das Closier dieselbe ohnpatriotischer / auch ohne Anregung und Beylegung der Foundations-Briefen / Weishäumer / und anderer ad Petitorium gehöriger Documenten, allerseits ohnpræjudicirlich / der nicht allein auf die Gemeind / sondern auch auf das Closier selbst / und seinen Cruso-

tern Herren - Hof / nebst denen / von denen ehemaligen Edelleu-
ten überkommenen Höfen / verbindlich einzrichten lassen / (zu dem
End dieses Kaiserlichen Kammer - Gerichts Advocaten und Pro-
curatores Lt. Jung / und Dr. Lindheimer / um innerhalb Zeit ei-
nes Monathes / die ihnen aus der Canzley verabfolgende Instru-
cios und Notarū , jedoch bemeldte Zeit von würcklicher Verab-
folgung erwehnter Instruction erst anzutechnen / zu befolgen /
von Amts wegen zu Commissaries hiermit ernennet) daß solches
gehört werden / und alsdann in puncto petitæ Confirmationis auf
ein - oder andern Theils ferner Anrufen ergehen solle / was recht
ist.

N. 43.

IX. *Expedit. 16. Julii 1723.*

En Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Ge-
meindegens - Genossenen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Klosters Laach / decisæ Appellationis se-
cundæ , Wand - und Waldungs - Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam , sed con-
formando se ordinatæ succisioni lignorum , juxta communem or-
dinationem sylvestrem , nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dicato : Ist an statt des verstorbenen Dr. Lindheimers / der durch
Lt. Deuren am 21. Aprilis vorgeschlagene Dr. Gülich hiermit
zum Commissario verordnet / und solle die in der letzten Urtheil
den 23. Junii nechst vorigen Jahrs erwehnte Instruction zu Verfer-
tigung der Interims - Forst - und Wald - Ordnung hiernechst aus
der Canzley verabfolget werden.

N. 44.

X. *Expedit. 24. Januarii 1724.*

En Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und anderer Ge-
meindegens - Genossenen zu Crufft / wider Prälaten und sämt-
liche Conventualen des Klosters Laach / decisæ Appellationis se-
cundæ , Wand - und Waldungs - Gerechtigkeit betreffend / nunc
Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam , sed con-
formando se ordinatæ succisioni lignorum , juxta communem or-
dinationem sylvestrem , nec abutendo Jure suo in Possessorio adju-
dicata-

dicato: Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo beschreben Begehren in punto adjudicati Liquidi ad 2000. fl. noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die ex adverso in [93] gebettene Extensio Commissionis. (jedoch nicht weiter / als die Urtheil vom 23. Junii 1722. in verbis: Nach Abzug ic. bis ad verba: liquidieren werden ic. inclusive mit sich führet) erkannt / und zu dem Ende denen Appellaten zu Führung des ihnen vorbehaltenen Beweises drey Monath Zeit / sub prajudicio hiermit angesetzt.

XI. Expedit. 15. Februarii 1726.

N. 45.

N Sachen Bürgermeister / Geschwörner / und übriger Gemeinde- Genossenen zu Crust / wider Prälaten und sämtliche Conventualen des Klosters Laach / decisæ Appellationis secundæ, Wald- und Waldungs- Gerechtigkeit betreffend / nunc Supplicationis pro Mandato de non devastando sylvam , sed conformando se ordinatæ succeisioni lignorum , juxta communem ordinationem sylvestrem , nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato &c. Ist Lt. Deuren sein des Mandati de Exequendo , in punto adjudicati damni ad 2000. fl. halber beschreben Begehren nochmals noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Stephani die in [96] weiter gebettene Extensio Commissionis , jedoch auf alleinige Kosten seiner Principalen , auch vorigen Cameral- Urtheln / in punto damni jam cum adjudicati , & restrixtæ Extensionis Commissionis ohne Machtheil / nur dahin / daß die ernannte Commission mit Zustehung zweyer Wald- und Forst- Verständigen / über die strittige Waldung und dessen Zustand / ocularem inspectionem einnehmen / und auch hierüber ihren Bericht / nebst projizirender Interims- Wald- Ordnung / nach der ihnen ex Cancellaria verabfolgenden Notaten loco Instructionis einschicken sollen / erkannt ;

Dann ist so wohl Lt. Stephani Principalen zu Führung des ihm vorbehaltenen Beweises / als mehrermelten Commissionis zu Befolgung dieser und nebst voriger zweyer Urtheln / vier Monath / von Zeit der aus der Canhley verabfolgten Instruction

anzurechnen / respectivè sub prejudicio , und bey Straf s. March
löthigen Golds hiermit angesezt.

N. 46.

XII. Expedit. 2. Aprilis 1700.

NSachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Klao
gern/ wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crust/
Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C.
in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen- Bäume
betreffend : Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz
und Actiorn halber beschobenes Begehrn noch zur Zeit abges-
schlagen / sondern Lt. Niderer / unerheblichen / und theils anhero
nicht gehörrigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu
thun / dasz dem aufgangen / verkünd / und reproducirten Kaisers-
lichen Mandat alles seines Jahalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit
dreyer Monathen pro Termine & Prorogatione von Amtswe-
gen angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nach-
kommen wtrd / dasz gedachte Beklagte jetzt als dann / und dann
als jetzt / in die Poen berührtem Mandat einverleibt / htermit ero-
klärt / fernere Proces auch erkannet / dasz sie ihrem Gegentheil die
Gerichts- Kosten derentwegen aufgelossen / nach Rechtlicher Er-
mächtigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

N. 47.

XIII. Expedit. 16. Julii 1700.

NSachen Josephi Prälaten des Gotteshauses Laach / Klao
gern/ wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crust/
Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando
vel attentando, amplius non turbando in Possessione vel quasi S.C.
in specie die von den Beklagten abgenommene Eichen- Bäume
betreffend : Ist Lt. Steinhausen sein der Declaration Poenz und
Actiorn halber beschobenes Begehrn noch zur Zeit abgeschla-
gen / sondern Lt. Niderer / ungenugsaamer Partition ungehindert/
glaubliche Anzeig zu thun / dasz der am 2. Aprilis jüngsthin er-
gangenen Urtheil mit ebenmäßiger würcklicher Restitucion der
abges-

abgenommenen Eichen-Bäum / oder da dieselbe nicht mehr vorhanden / den billigen Werth dafür/ gehorsamlich gelebt seye/ noch malen Zeit zweyer Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt/ mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urtheil endlich bleiben / und der Declaration Poenz und Arctiorum halber / auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XIV. Expedit. 27. Octobris 1700.

N. 48.

N Sachen Josephi Prälaten des Gotteshauses zum Laach / Klägern / wider die Einwohner und Gemeinde des Fleckens Crufft / Beklagte / Mandati de restituendo, pendente lite nihil innovando , & amplius non turbando in Possessione vel quasi S. C. in specie die von dem Beklagten ermeldten Klägern abgenommene Eichen-Bäume betreffend : Ist Lt. Steinhäusen sein der Declaration Poenz und Arctiorum halber beschehenes Begehrn noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Lt. Niderer jüngst hin gebettene Zeit ad parendum, jedoch / daß inmittelst der am 16. Iuli dieses lauffenden Jahrs ergangenen Urtheil mit würcklicher Restituirung der abgenommenen / und veründig eingebrachten Notariat-Scheins annoch vorhandenen Eichen-Bäume ohne ferneren Aufenthalt gehorsamlich nachgelebet werde / zugelassen und angesetzt / mit dem Anhang/ wo er solchem also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey angeregter Urtheil endlich bleiben / und auf ferneres Anrufen der Declaration Poenz und Arctiorum halber ergehen solle / was recht ist.

XV. Expedit. 17. Julii 1715.

N. 49.

N Sachen Prälaten und Conventualen des Klosters Laach / wider dero Unterthanen zu Crufft / Mandati de non contraveniendo rei in Camera judicatae, nec turbando in Possessione Juris lignandi , sed de desistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data, cum omni Interesse S. C. & Appellationis : Ist Lt. Deuren sein des Mandati arctioris und De-

clarationis Poenæ halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf den durch gedachten Lt. Deutren am 29. Aprilis jüngst reproducirten Libellum Gravaminum , mit Verlagen sub Num. 1. bis 12. inclusivè, in punto Appellationis zu handeln gehüret / die den 28. Julii nechsthin gebotene Zeit / jedoch allein usque ad primam post Ferias magnas hiermit zugelassen / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass alsdann der Weeg solches zu thun ihm hiermit benommen seyn / und auf gegentheiliges Antuffen ferner ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in causa Appellationis Publicatio & Communicatio Actorum , nicht weniger zu Einbringung Rationum Decidendi , ulteriores Compulsoriales una cum Citatione ad videndum se incidisse in poenam , simpliciter erkannt / und Lt. Deutren zu deren Reproducitung Zeit ad primam post Ferias magnas pro omni Termino & Protogatione von Amts wegen angeseht.

N. 50.

XVI. Expedit. 15. Junii 1716.

In Sachen Prälaten und Conventualen des Klosters Laach/ wob der deren Unterthanen zu Crust / Appellationis , in punto denegata Restitutionis in integrum contra Sententiam Judicij à quo : Ist allem Vor- und Abringen nach zu Recht erkannt / dass durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet / wohl davon appelliret / dahero solche Urtheil zu reformiren seye / als wir dies selbe hiermit reformiren / dergestalt / dass gedachte Appellantan in den Stand/darin sie vor der den 20. Maii 1713. ergangenen Unters Richterlichen Urtheil gewesen / zu restituiren und sezen seyen.

Dann ist die Haupt-Sach von Amts wegen hiermit vor beschlossen angenommen / und darauf allem Vorbringen nach gleichmäig zu Recht erkannt / dass nichrgedachte Appellantan von der in ersterer Instanz angestellten Klag/ reservato ramen Petitorio , zu absolviren und entledigen seyen; Als wir dieselbe hiermit absolviren und entledigen / die Gerichts- Kosten allenthalben aufgelossen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Fero

Ferner inter easdem, Mandati de non contraveniendo rei in Camera judicatae, nec turbando in possessione Juris lignandi, neque impediendo aevationem arborum catarum, sed delistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data, cum omni interesse S. C. simplicis & arctioris: Ist wider das Chur-Trifterische Hof-Gericht das gebettene Ruffen hiermit erkannt/ so viel aber die beklagte Cruffter Unterthanen betrifft / ist Lt. Deuren sein der Declaration Poen halber beschehen Begehrren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs ungenugsaß mit Partitions-Anzeig/ auch Präventions- und andern ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun/ daß denen aufgangen/ verkünd / und reproducirten Kaiserlichen Mandatis alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye/ Zeit 3. Monathen pro omni Termine & Prorogations hiermit angesezt/ mit dem Anhang/ wo er deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann sie Beklagte jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen berührten Mandatis einverleibt / hiermit erklärt/ fernere Process auch erkannt / daß sie ihrem Gegenthell die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen/ nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Schlieslich inter easdem, in punto petiti Mandati de non devastando sylvam, sed conformando se ordinatae succisioni lignorum, juxta communem ordinationem sylvestrem, nec abutendo Jure suo in Possessorio adjudicato: Ist das durch Dr. Sachs Mahmens seiner Principalen gebettene Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen / sondern läßt man es bey dem durch Lt. Deuren den 6. Maii jüngst judicialiter beschehenen Erbieten / daß nemlich Prälat und Conventualen zum Closter Laach bis nach erörtertem Petitorio (welches beyden Theilen hiermit nochmalen vorbehalten wird) eine Iuterims-Wald- und Forst-Ordnung (jedoch mit Beziehung Schultheiß / Bürgermeistern / und Vorstehern des Orts Crufft) errichten / und an dieses Kaiserliche Cammer-Gericht zur Confirmation einschicken wollen / bewenden.

Dann

Dann wird zu Producirung erwehrter Wald- und Forst-
Ordnung gedachtem Lt. Deuren obbestimmte Zeit dreyer Mo-
nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen gleichfalls
angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen
wird / das alsdann auf gegenthelziges fernere Anrufen in pua-
do petiti Mandati ergehen solle / was Rechtens.

N. 51.

XVII. *Expedit. 17. Martii 1717.*

N Sachen Prälaten und Convent des Klosters zum Laach / wto
der deren Unterthanen zu Crufft / Appellationis decisi, nunc
in specie Supplicationis pro Mandato de non devastando &c.
Sst Lt. Deuren sein der einbrachten Interims-Wald-Ordnungs
Confirmation, Dr. Sachs aber sein des Mandati de non deva-
stando &c. halber beschehen Begehren respeccive jeho und noch
malen noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deuren / was sich
auf die [44] [45] [46] & [49] in specie zu handeln gebühret /
hingegen Dr. Sachs wider die durch Lt. Deuren einbrachte Forst-
Ordnung sub [43] die vermeinte Mängel von Posten zu Pos-
sten anzusetzen / und allerseits zu submittiren / Zeit 2. Monathen
pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit
dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / das
alsdann auf des gehorsamen Theils Anrufen die Sache in dies-
sem Punkt ex officio für beschlossen angenommen seyn / und fer-
ner ergehen solle / was recht ist.

Dann ist das dem des Chur-Trierischen Hof-Gerichts Ex-
tractui Protocolli aufgetracttes Sigillum von Amts wegen pro re-
cognito hiermit angenommen / auch die gebettene Communica-
tio, jedoch quibuscumque Exceptionibus salvis, hiermit erkannt
und bewilligt.

N. 52.

XVIII. *Expedit. eodem die.*

N Sachen Prälaten und sämlicher Conventualen des Klo-
sters Laach / wider die Unterthanen zu Crufft / decisi Man-
dati de non contraveniendo rei in Camera judicatæ, nec turbando
in

in Possessione Juris lignandi, neque impediendo avectionem atborum cæsarum, sed desistendo ab ulterioribus injuriis & violentiis, & resarciendo damna data cum omni Interesse S. C. nunc in punto Partitionis, Expensarum & Damni: Ist Dr. Sachs sein der gesungsmassen Partition, Lt. Deuren aber sein in puncto Moderationis & Condemnationis halber beschehen Begehrten noch zur Zeit abschlagen / sondern Dr. Sachs / was sich auf die ex adverso am 30. Octobris jüngsthin einbrachte Designationem mit Beylagen/ hingegen Lt. Deuren / was sich auf die am 15. Februarii producirte Partitions-Anzeig in specie zu handeln gebühret / Zeit 2. Monathen pro Termine & Prorogatione von Anis wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie deme also nicht nachkommen werden / das alsdann auf des gehorsamen Theils ferneres Antussen ergeben solle / was recht ist.

XIX. *Expedit. 16. Julii 1717.*

N. 53.

Nach Sachen Prälaten und sämtlicher Conventualen des Klosters zum Laach / wider die Unterthanen zu Crufft / decasi Mandati de non contraveniendo &c. nunc in punto Partitionis & Moderationis Expensarum, & Damni &c. Ist der in letzterem Urtheil Dr. Sachs angesezte Terminus vor perficirt hiermit angenommen / und lässt man es darauf bei der durch gedachten Dr. Sachs am 15. Februarii dieses lauffenden Jahrs beschehnen Partitions-Anzeig und Erklärung / jedoch/das selbiger hinforderist jederzeit auf das genaueste nachgelebet werde / bewenden.

Dann in punto Expensarum, & Damni dati &c. seynd die in der am 30. Octobris nechst vorigen Jahrs eingebrochenen Designation begriffene Posten gemäßiget / taxiret und erkannt / schwören Klägere durch ihren gevollmächtigten Antwald einen Eyd zu Gott und auf das Heilige Evangelium , dass sie in dieser Sache 309. fl. 4. kr. Rheinisch / darob und nicht darunter / Ge richts- und Unterkosten aufzugeben und Schaden erlitten haben / dass ihnen alsdann ermeldte Beklagte solche Summe/ dazu was sie ferner vor Urtheil und nothdürftige Briefe in dieses Kaiser lichen

lichen Cammer- Gerichts- Gantzen aufzugeben werden / in sechs Wochen und dreyen Tagen / demnächst nach Ersuchung / entrichten und bezahlen sollen.

Endlich ist wider Dr. Sachs / um willen er 14. Tage nach in letzterer Sentence præfigirtem Termine fernere Zeit / und zwar 6. Wochen mehr / als Advocatus Causæ selbsten in [61] verlanget / auch die Urtheil durch seine am 15. dieses exhibirte Anzeig / und darinnen bescheinigen obnerfindliches Angeben / der Ungebühr zu stecken gesucht / die Straf der Ordnung und nach Ermäßigung hiermit vorbehalten.

XXI.

Variarum Sententiarum in causa divisionis hereditatis inter Fratres, & lesionis allegatae series à Num. I. usque XX.

N. 54.

I. Expedit. 18. Martii 1701.

Gn Sachen Otto Heinrich von Rösing und Consorten, Appellanten, wider Eurd Hildebranden von Rösing / Appellaten : Lässt man es bey der durch Dr. Gülich bescheineten Renunciation des Puncti Appellationis bewenden / darauf erkannt / daß die Haupt- Sach bey diesem Kaiserlichen Cammer- Gericht zu behalten.

Diesemnächst ist ermeldtem Dr. Gülich / die zu Vollführung seines Beweithums bey voriger Instanz nur in Copiis producire Documenta in Originalibus einzubringen / Zeit 3. Monathen pro Termine & Protogatione von Amts wegen hiermit anzusehn / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass nichts destoweniger auf Gegentheils Anrufen ergeben solle / was recht ist.

Post binas Actorias 15. Julii 1701.

& 7. Aprilis 1702.

II. Ex-

II. Expedit. 16. Julii 1703.

N. 55.

NSachen Otto Heinrich von Rösing und Consorten, wider
Eurd Hildebrand von Rösing/ in punto Commissionis: Sind
die durch Dr. Gütlich am 13. Junii jüngst hin benannte Johani Köh-
ler / Fürstlich-Hildegheimer Amtmann zu Schladen/ und Jos-
hann Wittelkind / auch Fürstlich-Hildegheimer Amtmann zu
Liebenburg/ hiermit zu Commissionen verordnet / auch Commis-
sion, wie gebetten / jedoch Gegenthil einen unpartheyischen Nota-
rium dabez zu adjungiren vorbehalten / erkannt / und zu deren
würcklichen Vollziehung Zeit dreier Monathen pro Termino &
Prorogatione von Amts wegen angesezt ic.

III. Expedit. 15. Julii 1712.

N. 56.

NSachen Otten Heinrich von Rösing und Consorten, wi-
der Eurd Hildebrand von Rösing/ ieho deren Erben in Actis
benannt/ Appellationis: Ist Dr. Gütlich sein der Condemnatori-
Urtel in contumaciam halber beschekenes Begehrten abgeschla-
gen/ sondern wird Dr. Fuchsens/ wegen der Renunciation Læsionis
enormis nochmals wiederholten / aber bereits zuvor beständig
verworffenen Einwendens ohngehindert/ beyden Theilen zu Ero-
neuerung unpartheyischer / geschickter und erfahrner Commissa-
rien , durch welche die strittige Verlassenschaft ordentlich / und
nach allen Rubriken zu inventiren / die inventirte Stücke genau
zu untersuchen / und so wohl ratione Substantie als Quantitatis &
Qualitatis gründlich zu examiniren/ darauf ein richtiger und vollo-
ständiger Status Bonorum zu formiren / damit solchem nach diese
gegen die in Anno 1668. getroffene Brüderliche Theilung Rich-
terlich gehalten / mittho solche gebührend revidirt werden möge /
ad primam post Ferias magnas pro Termino & Prorogatione von
Amts wegen hiermit angesezt / mit dem Anhang / wo sie sols
hem also nicht nachkommen werden / das alsdann auf des ge-
horsamen Theils Anrufen in der Sache ferner ergehen solle /
was recht ist.

N. 57.

IV. Expedit. 9. Octobris 1713.

N Sachen Otten Heinrich von Rössing und Consorten, wi
der Eurd Hildebrand von Rössing/ jeho deren Erben in Actis
benannt/ Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Dickens
ohnerheblichen Einstreuns ohngehindert/ Dr. Gülich sein der Ge
neral- Feld- Mesung/ in specie aber der von Appellantem exci
pirten Länderey von Bersel/ wie auch des Geometra halben be
schenenes Begehren/ respectivè pure und dergestalt/ daß die von
seinen Principalen vorgeschlagene Person zuförderst durch den
Feld- Meher- Kunst- Erfahrne examiniret werde/ hiermit zuges
lassen.

Dann sollen auch beiderseits benannte Geometrii, ehe dies
selbe zu würcklicher Dimension schreiten/ beyläufig in Confor
mität des Conceptis Kammer- Gerichts- Ordnung Part. 1. Tit. 97.
Rubr. Der Mahler- End ic. durch die bereits verordnete Com
missionen specialiter beydigt werden.

N. 58.

V. Expedit. 23. Decembris 1717.

N Sachen Otten Heinrich von Rössing und Consorten, wi
der Eurd Hildebrand von Rössing/ jeho deren Erben in Actis
benannt/ Appellationis, in puncto Commissionis: Ist Dr. Dickens
und Dr. Gülich ihr der Urtheil respectivè in contumaciam halber
beschenenes Begehren abgeschlagen/ sondern wosfern gedachter
Dr. Gülich dieser Sachen besondern Beschaffenheit nach den Ap
pellatisher Seits verfertigten Abriss denen Appellantem, um sich
darüber Gerichtlich zu erklären/ vorlegen wird/ dazu ihm Zeit
2. Monath sub præjudicio angesezt wird/ soll ferner ergehen/
was recht ist.

N. 59.

VI. Expedit. 24. Novembris 1721.

N Sachen Otten Heinrich/ und seines Bruders Herman Fries
derichs Erben/ contra Eurd Hildebrand/ dreyer Gebrüdere
von Rössing/ jeho allersets Erben in Actis benannt/ respectivè
Appellantem eines/ Appellaten andern/ und leicht intervenienten

dritten Theils / in punto Probationis & Reprobationis : Lässt man es Appellatish & und Intervenirenden Theils nicht gegründeten Einwendens ungebhindert / bey der Aano 1712. den 15. Julii erkannt & und hernach durch fernere verschiedene Urtheile erneuert / auch dato noch nicht aufgehobenen Commission, jedoch ders gestalt bewenden / daß nunmehr veränderter der Sachen Umständen nach / auf alleinige von denen Appellantem vorschieszende Kosten / die Königlich-Preußische & zum Fürstenthum Halberstadt angeordnete Regierung durch zwey aus ihren Mitteln subdelegirte geschickt & unpartheyische Räthe / denen ein Landess-Wirthschafts-Verständiger / nebst einem Geometra, beyzusordnen ; Erstlich / hiesigem Kaiserlichen Cammer- & Gerichts-Urtheil von gedachtem 15. Julii des 1712ten Jahrs in allen Punkten, die Sentenz aber den 9. Octobris 1713. so viel allein den mit zuziehenden Geometram betrifft / fördersamst befolgen. Zweitens / die durch Dr. Gütlich am 31. Januarii 1718. eingeschachte General- und Special-Land- & Charten à Num. Cam. [198] bis [218] inclusivè, in Beyseyn aller Partheyen / (deren jeder einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren bevorbleibet) oder deren genugsam Bevollmächtigte / wie weit sie richtig oder nicht / genau examiniren ; Anbey Drittens / nebst gehöriger Untersuchung des Werths der Erbschaftlichen Güther quæst. und aller derer Appertinentien, (welche auch von denen / so den Rößingischen Bauern eigenthümlich zugehören / zu separieren seynd) jedoch nach dem Stande / worinnen gedachte Güther anno 1668. bey der Brüderlichen Vereinigung gewesen / die Quittungen derer ex parte Appellantum angeblich bezahlten Passiv-Schulden vorgeleget / auch Viertens / dieselbe und alle andere / von ein- und anderm Theil edirende Documenta recognosciret / oder diffirierte / dann nöthigenfalls von denen Subdelegatis transmitt werden sollen / zu dem Ende auch Zeugen zu verhören / den Augenschein einzunehmen / und in contumaciam zu verfahren / vor allen Dingen auch die Güte unter denen Partheyen zu versuchen / hiermit weiter Commissio in optima forma erkannt,

Lehlich wird zu Vollziehung dieses alles / und zu Einschickung der Subdelegatorum Berichts und Gutachtens über alle Posten ermeldter Regierung / Zeit 3. Monathen sub præjudicio, und mit dem Erinnern / daß allerseits Partheyen aller verbotterer Untrieb und ferner Aufenthalt keineswegs verstatet werden solle / hiermit angesezt. Von Rechts wegen.

Nota: Intercedit hic Mandatum de præstandis Alimentis & Sumptibus Litis S. C. cum eventuali Mandato de Exequendo ad 300. Rthlr. Decretum vom 17. Decembris 1721. per Paritorias confirmatum.

Porro in Causa principali.

N. 60.

VII. Expedit. 31. Martii 1724.

In Sachen Otten Heinrichs / und seines Bruders Herman Friedrichs Erben/ contra Eurd Hildebrand / dreyer Gebrüder von Rösing / jeho allerseits Erben in Actis benannt / respeclive Appellantens eines / Appellaten andern / und jetzt Intervenienten dritten Thetts / nunc in punto Commissionis : Ist Dr. Goylich sein der End / Urthel halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern soll Dr. Goy an statt der mangelhaften Vollmachten sub [248] und [296] verbesserte / und dem Jüngsten Reichs / Abschied de Anno 1654. gemäß eingerichtete / innerhalb Zeit 2. Monathen ein / zugleich auch Dr. Diez nach Maßgebung Cammer / Concepts Part. 1. Tit. 31. §. 9. & Tit. 32. §. 9. und darinnen allegirten Gemeinen Bescheids / Ursachen ihres Abstands in dieser Sache vorbringen.

Dann seynd die Appellantischer Seiten gebettene Compulsoriales zu Einschickung des Haupt / Commissions - Berichts / und Remittirung der denen Subdelegatis eingehändigten Cameral - Acten und Land / Charten hiermit sub solita poena erkannt / und zu deren Reproducitur gedachtem Dr. Goy Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt.

In punto Alimentorum & Sumptuum Litis seynd denen Appellantis, gegenwärtigen Einwendens ungehindert / vor diesermal Weis

weiter 100. Rthl. (jedoch daß selbige von des Herman Friedrichs von Rößing Erben [salvo deinceps pro rata befindenden Dingen nach Regressu an die Otten Heinrichs von Rößing Erben] bezahlt werden sollen) zuerkannt.

VIII. Expedit. 21. Februarii 1725.

N. 61.

In Sachen Otto Heinrich / und seines Bruders Herman
Friedrichs von Rößing Erben / wider Eurd Hildebrand /
drei Brüder von Rößing / jeho allerselbst Erben in Actis be-
nannt / respective Appellanten eines / Appellaten andern / und
jeho Intervenienten dritten Theils / nunc in punto Commissionis:
Ist die durch Dr. Goy am 10. und durch Dr. Gülich darauf am
15. Januarii jüngsthin gebettene Publicatio & Communicatio der
sub [321] eingekommenen Acken, samt der Commissariorum Bes-
richt hiermit erkannt / und jedem Theil seine endliche Nothdurft
darauf einzubringen / die respective gebettene Zeit 3. Monath
hiermit zugelassen / und sub prejudicio angesezt.

Dann in punto weiters ad 100. Rthl. zuerkannten Ali-
ment-Geldern / ist Dr. Goy ohnerheblich / und aufzüglichen Eins-
wendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am
31. Martii 1724. ergangenen Urtheil mit würcklicher Bezahlung
besagter 100. Rthl. ein völliges Genügen geschehen seye / Zeit
6. Wochen von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo
er deme also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann /
und dann als jetzt / in eine Poen von 10. Mark löslichen Golds /
halb seinem Gegenthel / und die andere Halbscheid dem Kays-
serlichen Fiscal ohnfehlbar zu entrichten / fällig erkläret seyn /
auch auf ferneres Appellatisches Anrufen das Mandatum de Exe-
quendo nicht allein auf obige 100. Reichsthaler / sondern auch
auf das Duplum derselben und obigen Poen-Hall / samt verursach-
ten Kosten aus hiesiger Cammer- Gerichts- Canzley verabfol-
get werden soll.

In

In punto Mandati de edendo Inventarium.

N. 62.

IX. Expedit. 19. Decembris 1727.

En Sachen Joachim Hermans von Rösing Paup. & Consort.
Klägern / wider Johann Heinrich von Rösing & Consortes,
Beklagte / Mandati de edendo Inventarium &c. &c. Sine & Cum
Clausula : Ist Dr. Gütlich sein des Mandati actioris cum Decla-
ratione Poenæ halber beschehen Begehren / so viel Drs. Geh und
Dr. Hofmanns Jun. Principalen betrifft / noch zur Zeit abgeschlos-
sen / sondern denenselben in punto Mandati Sine Clausula, auf
züglich Einwendens / und respectivè ungenügsamer Partition
ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem ausgangens
verkünd- und reproducirtten Kaiserlichen Mandato seines In-
halts gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths / pro Ter-
mino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Aus-
hang / wo sie deme also nicht nachkommen werden/ daß ihre Prin-
cipales jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen berührtem
Mandato einverleibt / hiermit erklärt seyn / auch des gebetteten
Mandati actioris halber ergehen solle / was recht ist.

Dann in punto Mandati Cum Clausula ist denenselben zu
Einbringung der Nothdurstt Zeit zweyer Monath sub præjudi-
cio hiermit angesezt.

Soviel den mitcirtten Adam Caspar Wolff betrifft / ist
desselben von Dr. Goy angezeigten Vertretung von seinen Pri-
ncipalen hiermit angenommen.

Endlich den mitcirtten - aber nicht erschienenen Johann
Friedrich Hoyer belangend / ist gegen diesen an statt des gebet-
ten Mandati actioris cum Declaratione poenæ, Mandatum ulto-
rius sub aggravata poena , und respectivè Citatio ad videndum so
incidisse in poenam simplicis hiermit erkannt.

N. 63.

X. Expedit. 18. Martii 1728.

En Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / Beklag-
te und Appellanten eines / wider Eurd Hildebrand von Röss-
ings Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Hein-
richs

ricks von Rösing Erben / ehemals Mit- Beklagte und Mit- Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / allerselbsts in Actis benannt: Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass Appellantischen Herman Friedrics Erben von der bey Fürstlich - Halberstädtischer Regierung vormals wider sie angestellten / und nachher bey diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht fortgeschzten Klage zu absolviren und entledigen / und solchem nach sowohl ihrentwegen / als auch / so viel insonderheit die Intervenienten betrifft / es bey dem zwischen denen Gebrüdern von Rösing Anno 1668. errichteten Theilungs- Vergleich lediglich zu lassen / hingegen aber auch in Gesolg und zu endlicher Erfüllung desselben; Erstlich / ermeldte Appellanten, Herman Friedrics von Rösing Erben schuldig seyn / den / nach Abzug der von ihnen bezahlten Schulden noch überschissenden Kauff- Schilling wegen des Ober- Hofes zu Bersel an die Appellaten zu ihrem dritten Theil cum omni causa zu erstatten / solcher gestalt nemlich / dass / nachdem besagter Kauff- Schilling in dem Theilungs- Recels auf 16864. Rthlr. verglichen worden / davon 6000. Rthlr. als des ältesten Bruders inbehaltene Erb- Portion, ferner 1000. Rthlr. wegen des Ritter- Pferds / ingleichen an Schulden / 300. Rthlr. an der Storrischen Post / 500. Rthlr. die Berendische Post / 222. Rthlr. die Wrampische Post / 278. Rthlr. an der Hettlin- gischen Post / und endlich 650. Rthlr. wegen des ältesten Bruders Vorschuss / in Summa 8950. Rthlr. zuforderst abzuziehen / folglich der älteste Bruder an ermeldtem Kauff- Schilling 7914. Rthlr. gleich nach der Theilung de Anno 1668. in die gemeine Erbschaft schuldig verblieben / und von solcher Zeit an wegen dieses Rückstands ihm Zinsen zu Fünf vom Hundert anzurechnen / was er oder seine Erben aber nachher an Schulden / und auf solche Schuld- Sachen aufgewendeten nöthigen oder nützlichen Proces- Kosten / auch andere gemeinschaftliche Aufgaben bezahlet / zuforderst von ermeldten Zinsen / und das übrige / falls diese nicht zureichig seyn solten / vom Capital des nur besagten rückständigen Kauff- Schillings abzuziehen / auf solche Weise

Weise so gleich in ersten und nechst darauf folgenden Jahren / nach denen in Actis Commiss. fol. 200. und 210. producirten Ver- gleichen gesetzten Zahlungs- Terminen, nach und nach wegen der Schwieboldischen Post 300. Rthlr. und wegen der Böttgerischen Post 170. Rthlr. Ferner Anno 1677. 1100. Rthlr. wegen der Planitzischen Erben / ingleichen Anno 1680. und in denen fol- genden Jahren / wie die Zahlung nach und nach geschehen zu seyn in Actis Commiss. fol. 234. seqq. dociret worden / 502. Rthlr. 16. Ggl. wegen der Ubbingischen Post / nicht weniger Anno 1686. 11. Rthlr. so an Apothecker Langhuth / und Anno 1703. 16. Rthlr. 16. Ggl. so an Michael Berendsen bezahlet worden / weiter Anno 1706. 957. Rthlr. 16. Ggl. wegen der Hermannischen Schuld / und endlich Anno 1711. 2050. Rthlr. wegen der Calmischen Post / von Zeit zu Zeit in Abrechnung zu bringen / mit dem übrigen aber / so mehrbesagte Appellanten pro Compensatione weiters angezogen / selbige abzuweisen / hingegen sie von demjenigen / was nach Abzug dieser der Länge nach hier angeführter Posten / an Capital, Agio, auch Zinsen / bis zu würcklich von ihnen leis- stender Zahlung übrig bleibt / den dritten Theil an die Appella- ten, jedoch gleicher gestalt abzüglich dessen / was sie denenselben währenden dieses Rechts- & Streits pro Alimentis gezahlet / zu entrichten / auch obgedachte Planitzische Post an 1100. Rthlr. und die Hermannische Post an 957. Rthlr. 16. Ggl. vor jeho nur ad interim abzuziehen und auszusehen / bis dahin sich ergeben wird / ob die Appellanten bei der ersteren ihr Vorgeben / dass die Rössingische Brüder / jehiger streitenden Theile Vätter / denen Planitzischen Erben wegen des diesen verseht gewesenen Olden- dorffischen Hofs und Schladischen Zehendens die Gewähr nicht leisten können / erweisen / wegen der letztern Post aber / dass solche Schuld von Jahn von Rössing oder dessen Vorfahren herüb- re / besser als bescheiden / darthun mögen / als welches ihnen zu thun allerdings oblieget / und zu dem Ende Zeit dreyer Monath pro Termine & Protogatione von Amts wegen und sub præjudi- cio angesezt / in Ermangelung solchen Beweises aber denen Ap- pella-

pellaten vorbehalten wird/ auch von gemeldeten 1100. Rthlen. und
957. Rthlen. 16. Ggl. ihren dritten Theil von denen Appellanten
anno zu fordern. Zweytens/ ist der/ nach Appellantischem
eigenen Geständniß / zur gemeinen Theilung anno gehörige /
in dererselben Händen aber sich befindende so genannte Kleine Hof
zu Bersel / samt denen davon seit dem Jahr 1672. erhobenen
Nutzungen / denen Appellaten zum dritten Theil zuzusprechen /
dergestalt / daß bey soulderbarer dieser Sachen Beschaffenheit /
und nicht füglich vorzunehmender Theilung solches Hofs / auch
aus der sonst ohnvermeidlichen Gemeinschaft ohne Zweifel zu
besorgenden stets währenden Uneinigkeit und Zank / nachdem
vermög der vorgegangenen Commissarischen Untersuchung / und
anderer in Adis sich befindenden Nachrichten / zu Verhütung fer-
nerer nicht ohne großes Missfallen bey dieser Sache bisher ver-
spürter ungemeinen Weitläufigkeit und strafbaren Untriebs /
auch Geld - splitternden Procellens / der jetzige Werth besagten
kleinen Hofs auf 7300. Rthlr. Richterlich hiermit gesetzet wird /
Appellanten schuldig / den dritten Theil dieses Werths an die
Appellaten herauszugeben / oder / da ihnen solcher Preis zu hoch
dünken sollte / besagten Hof davor / nebst denen im Kauf- Brief
de Anno 1651. [104] gemeldten Pertinentien an $7\frac{1}{2}$. Husen Lands /
zwey darin benannte Wiesen / auch andern darzu gehörigen
Freyheiten und Gerechtigkeiten / an die Appellaten , nach Abrech-
nung jedoch des diesen selbst daran zukommenden Anteils / zu
überlassen / nicht weniger ebenmäsig nach ganz besonderer Ge-
stalt dieser Sache / statt der zu berechnenden Nutzungen/ die Zins-
sen vorgesetzten Werths / und zwar vom Jahr 1672. bis auf das
Jahr 1700. nur zu Drey von Hundert / nachher aber zu Fünff
von Hundert / Jährlich an die Appellaten zu entrichten / jedoch
hiervon / was ihr Vatter auf den / wegen solchen Hofe von den
Planitzischen Erben chedem erhobenen Procell erweislich ver-
wendet / inzubehalten. Desgleichen Drittens / wegen des
dritten Theils des halben Kruges 180. Rthlr. nebst Zins zu Fünf
von Hundert von Zeit der Anno 1668. vorgegangenen Theilung

anzurechnen / an Appellaten herauszugeben. Wobei ferner
 Viertens / so wohl an dem noch in Gemeinschaft stehenden
 Frohnen - Holz / als andern bey Bersel gelegenen Stücken / wels
 che etwa noch nicht in die Theilung kommen / denen Appellaten
 ihr Antheil / als auch Fünftens / das Jus Reluendi des Zehens
 dens und der Unter - Mühle zu Bersel zum dritten Theil ihnen
 vorzubehalten. Annebens Sechstens / sämtlichen streitenden
 Theilen frey zu lassen / wosfern sie wegen der Hildesheimischen
 und übriger anderen Orten gelegenen Erbschaftlichen Güter /
 gegeneinander Anspruch zu haben vermeynen / solches hieselbst
 specifick ein - und auszuführen. Und endlich Siebentens /
 die Intervenienten gleicher gestalt den dritten Theil derer vom
 Surodischen Kauf - Schilling zu Bezahlung der Schulden aus,
 gesetzten 6100. Rthlr. nebst Agio und Reichs - üblichen Zinsen /
 von der Zeit / als ihr Vatter selbiges Guth würcklich überkom-
 men / abzüglich jedoch derer / auch ihrer Seit an die Cal-
 mische Erben und deren Unterhändler Anno 1711. aufgezahlten
 2050. Rthlr. denen Appellaten zu erstatten schuldig / bingegen
 ihnen ihr Anspruch gegen appellante Hermann Friedrics Er-
 ben / wegen derer aus Zahns von Röding Erbschaft annoch ha-
 benden Forderungen / ebenfalls bey diesem Kaiserlichen Cam-
 mer - Gericht besser / als geschehen / auszuführen vorzubehalten :
 Als wir solcher gestalt respectivē absolviren und entledigen / schul-
 dig erkennen / und verdammen / auch vorbehalten / die derentwes-
 gen aufgelauffene Gerichts - Kosten aus bewegenden Ursachen ge-
 geneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist zu würcklicher Vollziehung dieser Urtheil so wohl
 Appellanten als Intervenienten Zeit 3. Monath pro Termino & Pro-
 rogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie sols
 chem also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und
 dann als jetzt / in die Poen 10. March lötigen Golds / halb dem Kai-
 serlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellaten, ohne
 nachläßig zu bezahlen / hiermit erklärt seyn / auch der Real-Execu-
 tion halber auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XI. Ex-

XI. Expedit. 7. Septembris 1728.

N. 64.

N entchiedener Sachen Herman Friedricks von Rösing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Eurd Hildebrands von Rösing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit- / Beklagte und Mit- / Appellanten, nunmehr intervenienten dritten Theils / allerseits in Aetis benannt: Ist Dr. Gütlich sein des Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlossen / sondern Dr. Gey / aufzüglich Einwendens ungehindert / glaublich Anzeig zu thun / dass der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass es also dann bey der in besagter Urtheil einverleibten Executorialien entshaltenen Straf endlich bleiben / auch des Mandati de Exequendo halber auf gegentheiliges Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

XII. Expedit. 15. Septembris 1728.

N. 65.

N Sachen Joachim Herman / und Jost Christoph Gebrünn von Rösing / wider Jahn Heinrich von Rösing und Censoren, Mandati de edendo legale Inventarium, vel manifesto omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus, interim autem sub nullo praetextu amplius auferendo portiones fructuum, sed admittendo Co-administratorem Sine - de solvendo verò & restituendo residuos Sexcentos Quinquaginta Thaleros, ut & Mille Thaleros cum omni reliquo & cum Interesse Damni & Expensis Cum Clausula: Ist Dr. Gütlich sein des Mandati arctioris, wie auch de immittendo & manutenuendo, nicht weniger gegen den mitbeklagten Hoyer des Proclamatis halber beschobenes Begehren noch zur Zeit und respectivè pure abgeschlagen / sondern lässt man es / so viel Joachim Friedrich von Rösing betrifft / bey der durch Dr. Hofmann Jun. beschobenen Partitions-Anzeige dermalen annoch / ingleichen den

mitbeklagten Hoyer betreffend / bey der durch Dr. Goy angezeigten Vertrettung lediglich bewenden.

Dann die beklagte Herman Friedrichsche Linie besangend / ist Dr. Goy gethanen Declinatotischen / auch andern unerheblichen und ungenügsamen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / dass in puncto edendi Inventarii vel jurato manifestandi Bona & Documenta, mit Producirung einer ordentlichen Specification aller und jeder von Maximilian Ludwig von Rösing hinterlassener Lehen / Güther / (massen auf andere Allodial- und Mobilat- Verlassenschaft / außerhalb da Klägere aus denen producirenden Documenten oder sonsten erweisen könnten / dass die zur Zeit Absterbens gedachten Maximilian Ludwigs auf denen Güthern vorhanden gewesene Feld- und Vieh- Inventarien, gegen die gemeine Lehen- Rechten zum Lehen gehörig seyn / gegenwärtiges Mandat nicht zu verstehen ist) samt deren Pertinentien, wie nicht weniger aller seinen Principalen zu Handen gekommenen Documenten und Briefschafften / nebst Erstattung durch die Principalen selbsten / oder deren specialiter hierzu bevollmächtigten Anwälde abschwören den leiblichen Eyds / dass ihnen von mehreren Gütern und Briefschafften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbracht worden / wie auch verstattender Inspektion gedachter Briefschafften und derenselben / jedoch auf der Kläger eigene Kosten machender beglaubter Abschriften / ingleichen auch in puncto admittendi Coadministrationem, bis nach vollzogener Theilung / mit Zulassung der von Klägern bestellender Co-administratoren sowohl zu Bersel als zu Rösing und andern Güther / (jedoch dass Kläger mit Vorbehalt des denenselben hieroben injungirten Beweiszes / vorerst zu ihren Anteilen auf dem Guth zu Bersel das nöthige Vieh- und Feld- und Inventarium anstreaffen / oder denen Beklagten gut machen sollen) auch Verstattung der Mit- Einnahme und Verschließung der Früchten / und eingehender Gelder / und übriger Mit- Berrichtung alles dessen so zu Bestellung der Güther gehörig ist / nicht weniger Communication aller zur Rechnung und der Co-administratoren Infor-

Information gehöriger Extracten, Registern und andern Noths-
wendigkeiten; Und endlich mit unweigerlicher Verabfolgung
der denen Klägern zukommenden Portionen und Antheilen an
Früchten / Geld / und andern Gefällen / dem aufgangen / ver-
künd / und reproducirten Kaiserlichen Mandat alles seines Zus-
halts gehorsamlich gelebt seye / und ins künftige gelebt werden
solle / Zeit zweyer Monathen pro Termine & Prorogations von
Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also
nicht nachkommen wird / daß seine Principaleo jetzt als dann /
und dann als jetzt / in die Poen berührtem Mandat einverleibet /
hiermit erklärt / fernere Process auch erkannt / daß sie Klägere
die Gerichts- Kosten / an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht
derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu ent-
richten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

In puncto Divisionis uti & reddendarum Rationum aber ist
die von Beklagten angetragene Commission (darzu die Kosten
aus denen gemeinsamen paratesten Gefällen herzunehmen) hier-
mit erkannt / dergestalt / daß die (wann zu förderst Klägere ihrer
Seits auch einige Unpartheyische darzu werden vorgeschlagen
haben) anordnende Commissarii alle liegende Güther / wovon /
daß sie allodial seyen / keine sonderbare begründete Vermuthung
vorgebracht wird / unter sämtliche Interessenten, mit allerseiti-
gen reciprocirlichen Verbindung leistenden Eviction, Rechtlicher
Gebühr nach würcklich abtheilen / diejenige Güther aber / wo
von ein starker Anschein der Allodial - Qualität entstehen wird /
aufsehen / und deren Interims-Administration oder Verpflichtung
bewirken.

Dann ratione Liquidationis von Beklagten sich die Rech-
nungen von allem so dieselbe nach Absterben Maximilian Lud-
wigs von Rösing aus quæstionirten Güthern erhoben / oder ers-
heben können / samt darzu gehörigen Belegen und Justificationen
produciren lassen / die Klägere darüber summariter vernehmen /
auch selbst solche untersuchen / die etwa vorkommende Defecten
bemerken / insonderheit wie viel das Guth Versel in denen ver-
flossen

flossenen Jahren / nachdem es auf jehige Interessenten verfallen / Jährlich / wann es durch einen getreuen Verwalter wäre admis- trirt worden / habe ausbringen können / mit Adhibirung ohn- parthenischer Haushaltungs / Verständigen untersuchen / und das abgehalteue Protocollum , nebst ihrem Gutachten / diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht verschlossen einschicken / vor al- len Dingen jedoch die Parthenen in der Güte auseinander zu sehen / möglichsten Fleiß anwenden sollen. Welchem vorgan- gen / in puncto Mandati Cum Clausula so wohl / als sonst sonsten ferner ergehet / was recht ist.

N. 66.

XIII. Expedit. 20. Decembris 1728.

En Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüs- sern von Rösing / entgegen und wider Jahn Heinrich von Rösing und Consorten, Mandati de edendo legale Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento , nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist in pun-
cto admittendi Coadministratorem das durch Dr. Gūlich gebeto-
tene Mandatum de immittendo & manutenendo, so viel das Gute
Rösing betrifft / auf die Chur - Braunschweigische Justiz - Canzo-
len zu Hanover / ingleichen wegen der im Stift Hildesheim
gelegenen Güther an die Fürstliche Regierung daselbst / derges-
talt / daß dieselbe in obangeregtem puncto Coadministrationis,
die am 15. Septembris lauffenden Jahrs bey diesem Kaiser-
lichen Cammer - Gericht ergangene Urtheil zur Execution brin-
gen / und Impetranten zum wirklichen Genuss ihres Antheils
der Einkünften verhelfen sollen / hiermit erkannt : In puncto In-
ventarii & Documentorum aber / ist gedacht Dr. Gūlich sein
der Actiorn und Declarationis Pœnæ halber beschreben Begehren
noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy seines in puncto Pa-
rtitionis gethanen Ordnungs - widrigen Zeit - Suchens obngehim-
dert / glaubliche Anzeig zu thun / daß oben gemeldter Urtheil auch
hierin gehorsamlich gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termi-
no & Prorogations von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang/
wo

wo er solchen also nicht nachkommen wird / daß alsdann Dr. Gütlich's Principalen ad Juramentum in litem gelassen / und darauf der Real-Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich soll Dr. Gütlich in punto Divisionis & Liquidationis, andere der Haushaltung Verständige / und der strittigen Orten Gelegenheit Kündige zu Commisstionen vorschlagen.

XIV. *Expedit. 8. Aprilis 1729.*

N. 67.

In Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüder von Rößing und Consorten, wider Johann Heinrich von Rößing und Consorten, Mandati de edendo Inventarium, vel manifestando omnia ac singula Bona sub Juramento, nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Ist Dr. Gütlich sein der Admission ad Juramentum in litem halber beschrieben bey jehigen der Sachen Zustand unstatthaft & unschickliches Begehren abgeschlagen / sondern Dr. Gon die in [65] übergebenne Specification deren aus Maximilian Ludwigs von Rößing Verlassenschaft herkommenen Güther und Briefschafften / mitteilt von seinen Principalen producirenden Special - Gewalts ans erbottener massen zu beschwören hiermit zugelassen / und ihnen zu solchem Ende / ingleichen auch auf den [70] und [71] in specie wie sein Mit - Principal David Ernst von Rößing es zu verantworten getraue / daß er in dieser ex capite continentiae causa, wegen in verschiedener Herren Landen gelegene Güther / bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht eingeführter und Rechtsaangiger Division - und Liquidation - Sachen / nach bereits beschobener Verwerfung vorbrachten Declinatorischen ohnerheblichen Einwendens / sich gleichwohl bey der Halberstädtischen Regierung anzumelden und Bescheid auszuwirken unterstehen dörfern / sich verneinien zu lassen / erstbesagtem Dr. Gütlich aber / mit Vorschlagung im parthevischer Commisstionen denen am 15. Septembris und 20. Decembris nechst vorigen Jahrs ergangenen Urtheilen ein Genügen zu thun / Zeit eines Monaths pro Termine & Prorogatione angesezt / mit dem Anhang / daß / wo ein - oder

anderer Theil dem also nicht nachkommen wird / nichts desto weniger auf Gegenthals Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

In puncto petitæ Restitutionis in integrum
Terminatoriæ.

N. 68.

XV. Expedit. 20. Maij 1729.

En entschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rösing Erben / wider Eurd Hildebrands von Rösing Erben / und Otto Heinrichs von Rösing Erben / allerseits in Actis benannt / Appellationis, nunc petitæ Restitutionis in integrum: Ist Dr. Gülich sein des Mandati de Exequendo halber beschenen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern die durch Dr. Gon gebettene Zeit / jedoch nur bis ad primam post Ferias Pentecostales , hiero mit zugelassen / und sub præjudicio angesezt.

N. 69.

XVI. Expedit. 23. Decembris 1729.

En Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüder von Rösing und Consorten , wider Johann Heinrich von Rösing und Consorten , Mandati de edendo legale Inventarium , & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento , nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. &c. Lässt man es auf ferneres hinc inde beschenes Vorbringen / und dieser Sachen Beschaffenheit nach/ in puncto Juramenti in litem, bey der am 8. Aprilis lauffenden Jahrs ergangenen Urtheil noch zur Zeit bewenden / und ist Dr. Gülich sein in puncto Coadministrationis, nicht weniger des Vieh- und Feld-Inventarii halber / wie auch ratione Concursus Creditorum , und derowegen gebettener Compulsorialium , desgleichen ratione separationis Feudi ab alloadio , beschenes Begehren abgeschlagen / sondern dessen Principal , auf nunmehr durch Lt. Haber und Dr. Gon beschuhene Vorstellungen und übergebene Beylagen / zu Aufführung seiner in diesen Punkten vermeyntlich habenden Befugnissen/ an diejenige Gerichter / bey welchen er solche selbst eingeführet hat / oder doch sonst dieselbe Rechts-hängig seynd / hinverwiesen.

Dann

Dann in punto juratæ Specificationis Bonorum & Documentorum, seynd die von Dr. Goy in [95] & [105] producirte Vollmachten / als ungenugsam / nicht angenommen / sondern soll er von seinen Principalen die weitere Specification aller von Maximilian Ludwig von Rößing hinterlassenen Lehens-Güther / mit Special - Benennung derer Pertinentien , sie mögen belegen seyn wo sie wollen / samt darauf sprechenden / wie auch aller übrigen zu dieser Lehens-Succession gehörigen Briefschafften und Documenten , und darauf gerichtete von allen zu der Herman Friede Richischen Linie gehörigen Interessirten unterschriebene Vollmacht ad jurandum , in Zeit von 2. Monath (welche dann pro Termine & Prorogatione angesezt worden) produciren / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das Kläger alsdann / Gerichtlicher Moderation vorgängig / ad Juramentum in item gelassen / und mit dem determinirenden Quarto auf die Hildesheimische Güther und Gefälle angewiesen werden solle.

Weiters in punto Divisionis & Liquidationis, ist der Thürfürstlich - Braunschweig - Lüneburgischen Justiz - Canzley zu Hannover / der Fürstlichen Regierung zu Hildesheim/ und Fürstlichen Regierung zu Halberstadt / hiermit Commissio in optima forma dergestalt ertheilet / das jede aus ihren Mitteln darzu eiven in dergleichen Geschäften kündigen und erfahrenen Subdelegirten ohne Anstand verordnen / sämtliche Subdelegirte aber sich eines gewissen Termins und Orts vereinbaren / nach Inhalt der am 15. Septembri 1728. allhier eröffneten Urtheil gesamter Hand mit Aribitration ohnparthenischer Haushaltungs - Verständigen / die Division der Güther und Liquidation , was jeder derer Interessirten an Abkomsten bis hiehin genossen / vornehmen / dabei auf die von denen Parthenen thuende Vorschlag / wie und welcher gestalt die Theilung am feyerlichsten geschehen könne / reflektiren / die Gute unter ihnen fleißig cenciren / bey deren Entstehung aber / wie es die Rechte erfordern / damit versfahren / und darüber inner Zeit von 4. Monathen diesem Kaiserlichen

Cammer & Gericht ihren Bericht samt Gutachten verschlossen einschicken sollen.

Endlich ist Dr. Göllich über das in [1714] seinen Principalen, wegen angeblich in Händen habender Briefschafften / defecitum Juramentum Manifestationis sich vernehmen zu lassen / Zeit eines Monath's sub prajudicio hiermit angesetzt.

N. 70.

XVII. Expedit. 24. Novembris 1730.

Nentschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rössing Erben / Beklagte und Appellanten eines / Curd Hildebrands von Rössing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto Heinrichs von Rössing Erben / ehemals Mit-Beklagte und Appellanten, nunmehr Intervenienten dritten Theils / jeho in punto Supplicæ pro Restitutione in integrum : Ist Dr. Göllich sein des Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehren noch malen abgeschlagen / sondern denselben / derer durch ihn bereits vorbrachten ohn genügsamen Einwendungen ohngehindert / was sich auf die durch Dr. Goy am 19. Novembris 1728. producrite Implorations-Schrift / auch am 20. Junii 1729. übergebene Replik, und deren sämtliche Beylagen / in specie zu handeln gebüsst / Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nach kommen wird / das alsdann auf Gegenthells Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Inmittell wird Drs. Goy Principalen gestalteten Sachen nach hiermit aufgegeben / an den sich hier aufhaltenden Appellaten die gebettene 200. Thaler pro Alimentis & Sumptribus Litis auf künftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monath's aufzahlen zu lassen.

N. 71.

XVIII. Expedit. 20. Decembris 1731.

Nentschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rössing Erben / Beklagte und Appellanten eines / wider Curd Hildebrands von Rössing Erben / Klägere und Appellaten andern / und Otto

Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit-Beklagte und Appellanten , nunmehr Intervenienten dritten Theils / jeho in puncto Supplicæ pro Restitutions in integrum : Ist die durch Dr. Goy gebettene Zeit / jedoch nur ad primam post Ferias Nata-
litas , hiermit verstattet / und sub præjudicio angesezt.

Immittelst wird nutermeldten Dris. Goy Principalen , an den sich hier aufhaltenden Appellaten Drey Hundert Thaler pro Alimentis auf künftige Abrechnung zu entrichten / und hieselbst sub poena dupli & realis Executionis in Zeit eines Monaths aufzuzahlen zu lassen / aufgegeben.

In precedente Causa Appellationis decisæ , postea Restitutionis in integrum , aliqua capita prioris Sententia declarantur , pleraque confirmantur.

XIX. Expedit. 31. Martii 1734.

N. 72.

Nentschiedener Sachen Herman Friedrichs von Rösing Ers-
ben / Beklagte und Appellanten etnes / wider Eurd Hilde-
brands von Rösing Erben / Klägere und Appellaten andern /
und Otto Heinrichs von Rösing Erben / ehemals Mit-Beklags-
te und Mit-Appellanten , nunmehr Intervenienten dritten theils/
allerseits in Aëis benannt / nuno petitæ Restitutionis in integrum ,
wie auch einige noch aufgestellte Punkten betreffend :

Ist auf das pro Restitutions durch Dr. Goy geschehene Su-
chen / auch so wohl dessen / als derer Appellaten fernerweites An-
und Vorbringen / hiermit zu Recht erkannt : Dass

Erstlich von dem / zu Einbringung in gemeine Theilung /
denen Appellanten in der Urtheil vom 18. Martii 1728. zu Last ge-
setzen Liquido , an Capital und Zinsen / über die damals bereits
erkannte Posten / annoch folgende / jedoch auf die in nur gedach-
ter Urtheil vorgeschriebene Art und Weise in Abrechnung zu brin-
gen / als nemlich :

1000. Thlr. Species , so den 5. Februarii 1671. an Frank
Dietrich Wreden erlegt worden / woben Appellanten , was über
dem dieserthalben an rückständigen Zinsen und zuerkannten Un-
kosten

Kosten ihrer Seits bezahlt werden müssen / Rechtlich darzuthun / vorbehalten bleibt.

200. Thlr. so wegen der Bader Wiese entrichtet worden.

268. Thlr. nebst denen vom 25. Junii 1667. an davon verfallen gewesenen Zinsen an Amtmann Hollstein.

18. Thlr. 8. Gr. an aufgelegten Confirmations-Gebühren.

Ferner / statt derer in vorermeldter Urtheil wegen der Hermannischen Post zuerkannten 957. Thlr. 16. Gr. so wohl die dem Commissario Frey / wegen Vermittelung des Vergleichs Anno 1692. gegebene 100. Thlr. als auch die Anno 1690. denen Cöllnischen Erben gezahlte 100. Thlr. und Anno 1695. an die Gerhard- und Tappische Erben entrichtete 300. Thlr.

Sodann die weiter / in gesolg besagten Vergleichs / zu des Appellanten Halbscheid Anno 1706. an Capital und Zinsen annoch schuldig gewesene 775. Thlr. und

Endlich von denen liquidirten Proces - Kosten folgende / in nachgesetztem moderirten Quanto : 800. Thlr. gegen die Cöllnische Erben / 255. Thlr. gegen die Ludolph von Rösing / 70. Thlr. wegen der Meyerischen Krug - Schuld / 500. Thlr. gegen die Gerhard- und Tappische Erben / 150. Thlr. gegen Ubbingen / 50. Thlr. in der Fiscalischen Sach contra Hettlingen / und 79. Thlr. 3. Gr. gegen die Planitzische Erben wegen des kleinen Hofs.

Gestalten die übrige in Actis specificirte hiermit aberkannt und verworfen werden.

Auch ist es bey dem in vorbesagter Urtheil provisorie bereits erkannten Abzug der Planitzischen Post an 1100. Thlr. nunmehr pure zu lassen / jedoch bleibt Appellaten bevor / das die hierbei in Actis angegebene und erwiesene Immision Ludolphs von Rösing ihren Vatter nicht mitberühret / Rechtlich darzuthun / oder auch wann sie sonst / wegen des Oldendorffischen Hofs und Schladischen Zehendens etwas an Appellanten fordern zu können vermeynen / solches specificè an - und auszuführen / darauf auch alsdann ferner ergeben solle / was recht ist.

Desso

Desgleichen werden die von der Appellaten Vatter aufgestellte Bekanntnusse sob Numeris Actorum 466. 467. 468. ex officio vor bekannt angenommen / und sind die darin enthaltene 90. Thlr. von derer Appellaten dritten Theil an dem zu gemeinschaftlicher Theilung übrig bleibenden Quanto ebenfalls abzuziehen.

Demnächst Zweytens / nummehr der halbe Krug zu Bersel / als ein Pertinenz des Ober-Hofs daselbst / welcher derer Appellanten Vatter in dem Erb-Bvergleich de Anno 1668. mit überlassen worden / zu erkennen / und Appellanten von Erstattung des Werths solches halben Krugs / und davon angesezten Zinsen zu absolviren / und los und ledig zu sprechen.

In übrigen Punkten aber die durch Dr. Goy gesuchte Restitutio in integrum, als unerheblich / auch theils irrig und ungegründet / wie nicht weniger / was Appellaten auch ihrer Seits bey einigen Punkten unförmlich pro Restitutione, und sonst unerheblich vorgewendet / abzuschlagen / und es bey der Urtheil vom 28. Martii 1728. lediglich zu lassen.

Wannenhero Drittens / nach Abzug aller bishero / und in voriger Urtheil gemeloteten Posten / und in gefolg des darin festgestellten Rechnungs-Zuszes / Appellanten, einschließlich des Agio, auch des Richterlich gesetzten / und von ihnen angenommenen Werths des kleinen Hofs zu Bersel / an die Appellaten zu den dritten Theil 4971. Thlr. 16. Gr. an Capital, und 11447. Thlr. 14. Gr. an Zinsen / diese bis zum 1. Junii nächst künftig gerechnet / herauszugeben schuldig / von welchen Zinsen jedoch dasjenige / was Appellanten währenden dieses Rechts-Streits an die Appellaten pro Alimentis bezahlt / annoch abzu ziehen ist.

Viertens / sind Appellaten mit ihrem ungegründeten und aus denen vorigen Handlungen in dieser Sach von neuem strafbarlich aufgewärmt / vorhin bereits verworffenen Anspruch / an eine große Anzahl / ihrem unerwiesenen Vorgeben nach / zu Bersel versteckter / oder auch in der Nähe gelegener Aecker / Wiesen / und andern Pertinenzen, nochmalen abzuweisen.

Jes

Jedoch ist Dr. Goy / was sich auf ihr Anbringen wegen sechs Husen Lands so auf dem an Bersel gränzenden Feld zu Stetterlingenburg und Osterwick gelegen / und noch nicht in die Theilung gekommen seyn sollen / in specie zu handeln gebühret / Zeit 3. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das alsdann auf des Gegenthels Anrufen / auch in diesem Punkt ergehen solle / was recht ist.

Hingegen Appellaten , warn sie noch einige Anforderung an dem Frohnen - Holz zu haben vermeynen / die von ihnen vorgeschüchte ungleiche Theilung Rechtlicher Gebühr zu erweisen haben.

Fünftens / ist derer Appellaten Suchen / wegen Produktion der Original - Pfand - Beschreibungen über den Zehenden und Unter - Mühle zu Bersel / nebst denen Documenten , worauf selbige sich beziehen / als überflüssig und respectivē widerrechtlich abzuschlagen / da ihnen / wie hochbesagte Stück versetzt gewesen / aus der ihrer Seits selbst vorbrachten Beylage sub Num. Actorum 57. genugsam bekandt seyn kan.

Dann ist zwar / was die Mühl Jährlich mehr / als die Zinsen des darauf stehenden Capitals von 900. Thlr. und die das hin verwandte Bau - Kosten ertragen / von solchem Capital nach und nach abzuziehen / wegen des Zehenden aber Appellatishes gleichmässiges Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Goy das sub Num. Act. 222. Lit. H. in Copia vorbrachte Document von dem Jahr 1666. in Originali zu produciren / desgleichen die vorgegebene Meliorationes und Bau - Kosten in besagte Mühl specificè anzusetzen und darzuthun / nicht weniger die Rechnung von derselben Jährlichen Ertrag bezubringen / ob bemeldte Zeit unter besagtem præjudicio angesezt.

Dahingegen derer Appellaten Prætension , als ob besagte Stücke von denen Appellantem zu gemeinschaftlichem Nutzen schon vorlängst hätten eingelöst werden sollen / und die daher gemachte exorbitante Anforderung / als ungegründet / zu verwirffen.

Sechs

Sechstens / haben Appellanten ihr Vorgeben / daß derer Appellaten Vatter 700. Thlr. auf den gemeinschaftlichen Zehenden zu Dören würcklich aufgenommen / und selbigen davor verseht / besser als geschehen / darzuthun.

Im übrigen aber ist denselben wegen ihrer sämtlichen derer Hildesheimischen Güther halber an die Appellaten annoch machenden Anforderungen / das diesen bey dem dritten Punkt zu gesprochene Capital an 4971. Thlr. 16. Gr. bis zu anderwärts ger dieses Kaiserlichen Cammer - Gerichts Verordnung / zu ihrer Sicherheit entweder an sich zu behalten / und denen Appellaten Reichs - üblich zu verzinsen / oder an einen sicherem Ort zinsbar unterzubringen verstaettet.

Dahingegen Dr. Gütlich / unerheblichen Einwendens obzu gehindert / was sich auf derer Appellanten Angeben und Forderungen wegen des von seiner Principalen Vatter vor 2000. Thlr. verseht seyn sollenden halben Gieser Zehendens / auch allein gessossenen / oder doch versechten Ottbergischen / Gifftischen / und Einmärkischen Meyer - Zinsen und Pfächte / deszgleichen vor die Aßter - Belehnung des zu Dahlum gelegenen Meyer - Hofs eingezogenen 300. Thlrn. und des daher fälligen Meyer - Zinses / nicht weniger des auf zwey vor Rencke und Bühne gelegene Wiesen gestandenen Groß - Vätterlichen Pfand - Schillings / wie auch derer auf den Siedichumber Zehenden aufgenommen seyn sollenden 70. Thlrn. und des Meyer - Zinses von dem Hof in Lochden / und endlich auf die Numeros Actorum 463. 464. 465. 469. 470. und 471. in specie zu handeln gebühret / und auf den eventualiter hierben geforderten Eyd sich zu erklären.

Endlich auch Siebentens / denen latervenienten so wohl / als Dr. Goy / glaubliche Anzeig zu thun / daß respectivè der am 28. Martii 1728. eröffneten / wie auch der thigen Urtheil gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monathen / so viel Intervenienten betrifft / von Insinuation dieser Urtheil anzurechnen / pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer deime also nicht nachkommen wird / daß alß-

dann auf des Gegenthels Nutzen ferner / was recht ist / ergeben / auch respektivè es bey der in denen vorigen Urtheln angesängten Executorialien angedroheten Straf endlich bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Nachsehen aus der Landley verabfolgt werden solle.

N. 73.

XX. *Expedit. 31. Martii 1734.*

En Sachen Joachim Herman / und Jobst Christoph Gebrüs Gern von Rössing und Consorten , wider Johann Heinrich von Rössing und Consorten , Mandati de edendo legale Inventarium , & de manifestando omnia & singula Bona sub Juramento , nec non de dividendo Bona & reddendis Rationibus &c. Lässt man es in puncto Coadministrationis , nicht weniger des Viehs und Felds / Inventarii halber / wie auch ratione Concursus Creditorum & separationis Feudi ab Allodio , bey der am 23. Decembris 1729. publicirten Urthel lediglich bewenden.

Dann in punto jurata Specificationis Bonorum & Documentorum , ist Dr. Goy jetztgedachter Urthel besser / als beschrieben / zu geleben / insonderheit anderweite von seinen Principalen selbst mit Beyschung Jahr und Tags unterschriebene Specification (welcher die aufgelassene Berseler Schäferen / und was seine Principalen etwa weiter von Güthern in Erfahrung gebracht haben möchten / beygesetzt / und welche nicht nur die nach Weyland Maximilian von Rössings Tod aus dessen Verlassenschaft ihnen zugekommene / sondern auch alle andere in ihren Händen seyende / die strittige Güther betreffende Documenten und Briefschafften ohne Unterschied / woher sie selbige bekommen haben / deutlich enthalte / nebst specialiter darauf gerichteten / und mit der Clausul versehenen Vollmacht / daß ihnen von mehrern Güthern und Briefschafften nicht wissend / noch durch sie deren einige verbracht worden / und falls sie künftig deren einzige in Erfahrung bringen würden / sie solches getreulich anzeigen wollen) zu produciren.

Deso

Desgleichen ist auch dem Imperanten alle in Händen ha**ben**de / die streitige Güther betreffende Urkunden und Documen**t**ten, eydlich zu manifestiren / Zeit 2. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen hiermit angesetzt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer Theil deme also nicht nachkommen wird / daß nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils Au**r**uffen in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Weiter in punto Divisionis läßt man es ebennäsig bey vorgedachter am 23. Decembris 1729. publicirten Urtheil / und darin erkannten Commission auf die drey benannte Landes- Regierungen / worunter die Güther gelegen / conjunctim dergestalt bewenden / daß dieselbe / wann zuforderst die mit allem Fleiß / und Aufschließung des Klägers jchigen Advocaten H. versuchend die gütliche Vergleichung der Partheyen nicht statt finden sollte / die Güther mit Adhibirung ohnpartheyischer / jeden Orts Gelegenheit kündiger / auch der Haushaltung und Acker-Baues verständiger Ästimatorum, ordentlich taxiret / demnächst / wie ohne Bergliederung jeden Guths dem Kläger sein Elffter Theil aus der ganhen Verlassenschaft / so viel möglich / an einem Ort beysammen / zu Rösing / Bersel / oder etwa in denen Hildesheimischen Güthern / jedoch mit der Verbindlichkeit / zu denen gemeinsamen Proceszen und Schulden das Seinige ohnweigerlich mitbezu|ragen / am füglichsten angewiesen werden könne / mit habender Absicht des Werths eines Guths gegen das andere überlegen / und die Theilung würeklisch vornehmen / und das darüber abhängende Protocollum, samt Bericht / diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht in Zeit von 4. Monath verschlossen einschicken sollen.
| |

In punto Liquidationis aber / da in Berechnung der Einkünften vorgeimeldte Absicht und Reflextion vor einem Guth auf das andere nicht vomöthen / ist die Commission auf jeden Orts Lands- Regierung / besonders dergestalt / daß jeder derer Subdelegirten mit Buziehung ohnpartheyischer Haushaltungs- und Rechnungs- Verständigen die Einkünften der Güther / und was jeder davon bis hierhin genossen / oder genischen können / uns-

tersuchen und liquidiren / das darüber abhaltende Protocollum, samt Bericht / in gleichmässiger Zeit von 4. Monath diesem Kayserlichen Cammer-Gericht verschlossen einschicken solle / hiers mit erkannt / und werden Beklagte die in punto Specificationis Bonorum & Documentorum verursachte Expensas retardatae Litis nach Rechlicher Ermässigung dem Klägern zu erstatten / fällig ertheilt.

Endlich ist des Klägers obgedachtem Advocato, wegen der so wohl in dieser als in Causa Appellationis inter easdem gebrachten unchristlichen und unbescheidenen harten Injurien, auch Cavillatorischen / ungeachtet mehrmalig beschehenen Verwarnung / contionuiten Schreibwerks / eine drey Tägige Gefängsnüß / Straf bey Wasser und Brod hiermit angesezt / mit der weitern Verwarnung/ dass/ wo er sich künftig nicht bessern wird/ thme die Praxis gänzlich gelegt werden solle.

XXII.

Sententia prioris Instantiae partim confirmatur, partim reformatur, declarando Padum cum Liberis prioris Matrimonii minorenibus nullum, & condemnando hæredes Vitrici ad edendum Inventarium & restituendum Bona Colonaria salvis Meliorationibus.

N. 74.

Expedit. Februarii 1734.

SIn Sachen Johann Franz Schmidt/ Appellantens eines/ wiß der Weyland Johann Wilhelmin Rotermund/ nunmehr dessen hinterlassene Wittib/ Gebeten Plumps/ Appellatin quidern Theils: Ist Lt. Haber sein der non- Devotion und Deser-
tion halber beschobenes Begehren abgeschlagen / sondern allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass durch Richter voriger Instanz wohl / auch übel geurtheilet / solchemach an dieses Kayserliche Cammer-Gericht übel und wohl appelliret / und ermehrte Urtheil respective zu confirmiren und reformiren seye / dergestalt und also / dass das Anno 1688. zwischen Appellantens Vatter
Weyo

Weyland Ditzies Schmidt / und Ilse Margrethen / damals
 verwittheter Plumpp / mit etlichen Anverwandten derer von Jo-
 hann Plumpen hinterlassenen unmündigen Kindern errichtete
 Padum vor null und nichtig zu erklären / und dannenhero Appel-
 lant ein richtiges Inventarium oder eydliche Specification über jeht
 besagten Plumpps und seiner Wittib Ilse Margrethen respeki-
 ve Nachlass und Vermögen / in dem Stand / wie solche bey jeht
 gedachter Ilse zweyten Vereheligung sich befunden / mit alleis
 nigem Außschuß des nach Bremischen Stadt - Rechten einer
 Wittib gebührenden Præcipui zu ediren / dabin auch was mehr
 erwehnte Ilse nach angetretteren zweyten Ehe von ihrem Vat-
 ter Franz Meyer etwa ererbet / einzubringen / dabenebenst die
 zu besagtem Nachlass und Vermögen gehörige Stette zur Kuh-
 len / samt allen Guts- & Herrlichen Ländereyen völlig / von denen
 Erb- und eigenthümlichen Güthern und Mitteln aber einen drit-
 ten Theil an Appellatin abzutreten und einzuräumen / auch ders-
 selben die aus allobigen von Zeit des Absterbens seiner Mutter
 Ilse erhobene Nutzungen zu restituiren / und zu ersehen schulb-
 dig / und darzu zu condemniren ; Hingegen die auf der Stette
 und Guts- & Herrlichen Ländereyen gehafftete / und erweislich durch
 ihn und seinen Vatter abgetragene Schulden / in specie was Ap-
 pellatin zur Aufsteuer / auch nach ihrer Mutter Tod an Alimen-
 ten empfangen / und ihrer verstorbenen Schwester nach Lands-
 Gebrauch aus denen Meyer- Güthern zur Abfindung gebühs-
 ret hätte / von übrigen abgezahlten Passivis aber einen dritten
 Theil / samt von allen vorstehenden verfallenen Interessen , (so
 bey dem / was oberwehnter massen der Appellatin zugekom-
 men / à tempore solutionis , im übrigen allen aber von Zeit des
 Absterbens mehr genanuter Ilse Margrethen / in so weit
 nicht solche des Appellantens wegen bezahlter Passivorum has-
 bende Forderung durch die genossene Fructus abgetilget / zu rech-
 nen /) endlich auch die erweisliche Meliorationes derer an Ap-
 pellatin einzuräumenden Güther / in Abzug zu bringen berechtis-
 get seye ; Als wir hiermit confimiren und reformiren / auch

condemniren / und berechtiget zu seyn erklären / die an diesem Kaiserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelauffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegenuetander compensirend und vergleichend.

Dann ist dem Appellanten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil / mit Abtrett- und Einräumung der eingeklagten Stette und Guths- & Herrlichen Ländereyen / ohne daß solche durch die zu fordern habende abgetragene Schulden und Meliorationes , als welche zu künftiger Liquidation der zu erkannten Fructuum aufgesetzt bleiben / aufgehalten werden möge / ingleichen mit Edition eines richtigen Inventarii , oder Endlichen Specification , Zeit 2. Monathen pro Termino & Protagatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er solcheum also nicht nachkommen wird / daß er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck lôthigen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil der Appellatin ohnnachlässig zu bezahlen/ hiermit erklärt seyn / auch der Real-Execution halber auf ferneres Antussen ergehen solle / was recht ist.

XXIII.

Reformatâ Sententia priore condemnantur Appellati ad præstandas Operas , &c , non obstante Sententia in Possessorio Summarissimo , ad probandum Jus Lignationis in fundo alieno , quod pars Appellans in priore Instantia communitati competere negaverat , fundando se in libertate naturali.

N. 75.

Expedit. 15. Februarii 1734.

*S*n Sachen verwittibter von Bruchhausen / Appellantin es nes / wider die so genannte Kleine zu Reiskirchen / Appellaten andern Theils : Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen / wohl davon appelliret / und dahero die den 7. Februarii 1715. eröffnete Urtheil dahin zu reformiren seye / daß die Appellaten die

die schuldige Dienste nach wie vor zu præstiren / und den der Appellantin durch deren Unterlassung bisher zugewachsenen Schaden / præviâ Liquidations, derselben zu bezahlen / hingegen das prætendirte Beholstigungs- Recht in der Appellantin eigenthümlichen Wald zu erweisen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen seyen ; Als wir hiermit reformiren / condemniren und verdammen / die an diesem Kaiserlichen Cammers-Gericht aufgelauffene Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend ; Jedoch bleibt denen Appellaten, des Sprick- und Lef- Holzes dem Wald unschädlich / sich zu bedienen / unbenommen / sondern vorbehälten.

Dann ist ermeidten Appellaten sc. sc.

Formula Executorialium.

XXIV.

Condemnatus erat Reus in pœnam Fisco solvendam ob inobedientiam. Petita Restitutio in integrum denegatur, sed ab actione injuriarum æstimatoria à Notariis instituta, absolvitur.

Expedit. 3. Septembri 1732.

N. 76.

In Sachen Herrn August Grafen zu Sayn und Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wis der Herrn Christian Fürsten zu Nassau-Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneric publici amplius molestando S. C. simplicium & articulatis, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis : Wird die durch Dr. G. am 2ten dieses extrajudicialiter übergebene Gegen-Anzeig / nebst der Beylag / ad Acta zu registrieren verordnet / hingegen die durch Dr. S. sub [54] producrite so genannte Partions-Anzeig / als unhinlänglich / und denen erkannten Mandatis vielmehr entgegen lauffend / verworffen / sondern zu Rechte

ccv

erkannt / daß Herr Beklagter nunmehr wegen beharrlichen Ungehorsams in Tausend Thaler Strafe / als worauf die in denen erkannten Mandatis comminirte Poen von Amts wegen gemäßigt wird / dem Kaiserlichen Fisco zu erlegen / so dann auch in alle durch den unbefugt unternommenen Arrest verursachte so Gerichts- als andere Kosten / worunter gleicher gestalt die in [58] & [59] designirte Zehrungs- Kosten mit begriffen / zu salatiren und verdammien seye / als wir denselben solcher gestalt darin declariren und verdammien; Auch ist das Mandatum de Exequendo so wohl auf den Poen - Fall / als wegen ungesäumter Relaxation der Arrestirten / an die Herren Ausschreibende Fürsten des Westphälischen Kreises/ dieser keinen Verzug leidenden Sache/ sonderbaren Beschaffenheit nach / samt und sonders hiermit erkannt.

N. 77.

Expedit. 3. Decembris 1732.

En entschiedener Sachen Herrn Augusti Grafen zu Saxe und Wittgenstein/ wie auch des Notarii St. George und Consorten , wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau- Dillenburg/ Mandatorum de relaxandis captivis Notariis , & restituendo ablati , & de relaxando Arresto personali , nec ullo modo propter exercitium muneric publici amplius molestando S. C. simplicium & arctioris , cum Citatione super Injuriis , Damnis & Expensis : Ist Dr. G. und Lt. H. Jun. ihr respective der Taxatoriz und des Mandati de solvendo poenam Constitutioni Imperatoris Maximiliani Primi insertam halber bescheinenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. S. Einwendens ungehindert / was sich auf die sub [56] übergebene Liquidation , samt Beylagen/ wie auch auf Lt. H. Jun. am 3. Octobris hujus Anni abgehaltenen Recess in specie zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias Natalicias pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird/ daß alsdann auf Gegentheils Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Dana

Dann wird / den durch Dr. S. am 22. Octobris in specie die beyde mit flagende Notarios betreffend / abgehaltenen Recels, durch den Pedellen in öffentlicher Audienz aufzustreichen / hiermit verordnet / und gegen denselben wegen darin gebrauchten injociosen / und zu dieser Sach zumalen nicht gehörigen Anzapfungen / die Straf drey Marck Silbers in den Armen + Säckel innerhalb 8. Tagen sub poena dupli einzubringen / vorbehalten / er auch erinnert / dergleichen sich hinsuro bey Vermeidung schärferer Straf / und nach Besinden / Suspensionis ab officio, gänzlich zu enthalten.

Expedit. 10. Februarii 1734.

N. 78.

En respectivē entschiedener Sachen Herrn August / Grafens zu Sayn-Wittgenstein / wie auch des Notarii St. George und Consorten, wider Herrn Christian Fürsten zu Nassau-Dillenburg / Mandatorum de relaxandis captivis Notariis, & restituendo ablata, ut & de relaxando Arresto personali, nec ullo modo propter exercitium muneric publici amplius molestando S. C. Simplicium & arctioris, una cum Citatione super Injuriis, Damnis & Expensis, nunc Mandati de Exequendo, & petitæ Restitutio-
nis in integrum: Ist das durch Dr. Scheurer vorbrachte Restitu-
tions-Gesuch / als unerheblich / verworffen / sondern lässt man es
bey der am 3. Septembris 1732. eröffneten Urtheil lediglich bes-
wenden; Darauf ist gegen die Herren Ausschreibende Fürsten
des Westphälischen Kreyses das durch den Kaiserlichen Fiscal
gebettene Ruffen hiermit erkannt / auch ermeldtem Dr. Scheu-
rer / was er auf die sub [66] übergebene Liquidation, samt Bezo-
lagen zu handeln vermeynet / dazu nochmalen Zeit 1. Monath's
pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit
dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass er
alsdann damit weiter nicht gehöret / sondern auf des Gegens
theils Anruffen auch hierin ferner ergehen solle / was recht ist.

Im übrigen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt /
dass Herr Beklagter von der gegen ihn angestellten Ästimatori-
schen

schen Injurien - Klag / gestalten Sachen nach / zu absolviren und entledigen / auch das gegen denselben gebettene Mandatum de solvendo poenam Constitutioni Imperatoris Maximiliani I. de Notariis prætensiæ insertam , abzuschlagen seye ; Als wir hiermit absolviren und entledigen / auch abschlagen / die diesertwegen ferner aufgelauffene Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen gegenseitnacher compensirend und vergleichend.

XXV.

Editio Documentorum & Rationum injungitur, & ad solvendum Residuum Pars appellans condemnatur.

N. 79.

Expedit. 30. Aprilis 1734.

In Sachen Weyland Annæ Catharinæ Wittib von Bilehe / jeho deren Successoren in Actis benannt und Consorten, wiz der auch Weyland Ferdinand / und Christian Franz Dietrich / Freyherrn von Fürstenberg / Appellationis : Ist Dr. Brand sein der End / Urtiel halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern allen Umständen nach erkannt / daß sein Principal Freyherr von Fürstenberg zu förderst die bey Erkauftung derer Ostinghäusern Güther / seinen Antecessoren extradierte sämtliche Documenten , besonders auch den Schorlemmerischen Rauff- Brief / um aus diesem erschen zu können / ob und wie weit allenfalls die von Schorlemmer die von Bilehe zu indemniren verbunden / mittelst Eydes zu ediren / so dann die angeblich beschobene Zahlungen der Wredischen und Hollinghofischen Schulden / mit Producirung Original - Obligationen und Quittungen / besser als geschehen / zu justificiren / darüber einen ordentlichen Calculum , mit Beyzeichnung Jahrs und Tags / wann die Zahlung geschehen / zu formiren / von der herauskommenden Summ hingegen die bey Erkauftung der Güther übernommene 9200. Rthlr. cum Interesse , von Zeit des zwischen dem Freyherrn von Hollinghofen / und Friedrich von Fürstenberg getroffenen Rauffs

Rauß pro rata temporis computando abzuziehen / ingleichen / warum er dasjenige / was an Wredisch - Elterlichen Schulden angeblich abgeführt worden / von denen von Bilehe zurück zu fordern besugt zu seyn vermeyne / da doch selbige per Sentenceiam von Anno 1658. dem damaligen Triumphanten Pottgieser zu Last gesetzt worden / mit Bestand anzusezen / welchem vor- gangen / die von Bilehe / prævia Liquidatione , was über gedachte 9200. Rthlr. cum Interesse hat müssen bezahlet werden / demselben / bisherigen Einwendens ohngehindert / jedoch allenfalls nicht höher / als nach Inhalt des Eviction - Briefs de Anno 1624. zu 3500. Rthlr. ebenmäsig cum Interesse zu erstatten schuldig / und darzu anzuweisen seyen.

Dann ist gedacht Dr. Brand / was seinem Principala in gefolg dieser Urtheil zu thun oblieget / Zeit 3. Monathen pro Termio & Protogatione angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass alsdann die Sach für beschlossen angenommen seyn / und in puncto Absolutionis ergehen solle / was recht ist.

XXVI.

Manutenetur Actor in Possessione officii Prefecti hæditarii , quod ipsi à Principe ob merita fuerat collatum , & simul variis Articulis incidentes de Restitutione accessiorum &c. &c. deciduntur. Porro manutenetur idem Actor in Possessione Feudi ab eodem Domino ipsi concessi. Series Sententiarum est à Num. I. usque XII.

I. Expedit. 5. Februarii 1723.

N. 80.

In Sachen Frank Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen-Rheinfelß / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. die zu Lehen verliehene Erb-Amtmannschaft zu Reichenberg / und im Dierherrischen betreffend : Ist Dr. Gov sein der Declaration Poenit., und des Mandati de manutenendo o 2 hals

halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Sachs / ohnerheblichen und allenfalls ad Peritorium gehörigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das dem aufgängen - verkünd - und reproducirtten Kayserlichen Mandato, folglich auch mit Relaxirung des Brennerischen Schreibers Wölken / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termine & Protagatione von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / das ge dachter Herr Beklagter jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen berührtem Mandat einverlebt / hiermit erklärt / fernere Process auch erkanni / das er seinem Gegenthil die Gerichts-Roo sten derentwegen aufgeloffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Endlich / so viel die hinc inde begehrte Extradition der Briefschafften und Rechnungs - Abnahm betrifft / sollen beyde Theile zu derselben Untersuchung diesem Kayserlichen Cammero Gericht unparthenische Commissarien vorschlagen / oder / was sie deßfalls einzuwenden vermeynen / in Zeit von 4. Wochen eins bringen / als widrigen Fälls auf ein - oder andern Theils Anrufen ferner ergeben solle / was recht ist.

Accesserat deinde consensus Serenissimi Principis Landgravii Hassia-Casselani. Quo facto

N. 81.

II. Expedie. 11. Junii eodem.

En Sachen Franz Moyses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist Dr. Goy sein des Mandati de Exequendo halber beschoben Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlos gen / sondern Dr. Sachs / ohngenugsamter Partitions - Anzeigen / auch übrigen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / das dem aufgängen - verkünd - und reproducirtten Kayserlichen Mandat und erfolgten Urtheilen alles Inhalts / insonderheit mit Abruffung des Nicolai Rau Gestaltung der Wohnung vor dem

den von Brenner auf dem Amt Reichenberg / ohne ihn zur Personlichen Erscheinung dermalen zu antiren / Wiedererlegung der von dem Schreiber Wolken vor Relaxirung seines Arrests erzwungener 50. Tannier-Gulden / gehorsamlich gelebt seye / Zeit 4. Wochen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das es der Declaration Poenæ halber bey voriger Urtheil bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus den Canzley abgesetzt werden solle.

Dann die hinc inde begehrte Extradicirung der vorenthaltenen Briefschafften betreffend / ist ferner erkannt : Schwore der von Brenner in Person / oder durch einen genugsam darzu Ges Vollmächtigen einen leiblichen Eyd zu Gott und auf sein Heiliges Evangelium , dass er von denen Herrn Beklagten zuständigen Stücken weiter nichts bey sich behalten / noch gefährlicher Weise von Handen gebracht / Herr Beklagter alsdarn selbige anzunehmen / auch Klägern unter eben solchem Eyd die vorenthaltenen Rechnungen / und übrige dem Kläger zugehörige Documenta aufantworten zu lassen / schuldig und gehalten seye.

Endlich / so viel die zur Rechnungs-Abräum vorzuschlagende Commissarios belange / ist Dr. Sachs darzu Zeit eines Monathes pro omni Termine & Prorogatione von Amts wegen nochmalen und zu allem Überfluss angesezt / widrigen Fälls mit deren Benennung ex officio verfahren / auch weiter ergehen solle / was recht ist.

III. Expedit. 7. Septembris eod.

N. 82.

In Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessens Rheinfelsh / Beklagten / Mandati de non turbando, sed Juris via procedendo S. C. Ist / so viel die Abräumung des Amts Reichenberg betrifft / Dr. Sachsen ohngegenwärtig Paritions-Anzeige / auch übrigen ohnerheblichen Einwendens ungehindert / das gebettete Mandatum de Exequendo an den Herrn Landgraf

sen zu Hessen - Cassel hiermit - auch ferner zu Recht erkannt / würde Kläger bey dem am 21. Junii jüngst hin abgeschworenen Eyd / die dem Herrn Beklagten zuständige Briefschafften und Documenta würcklich extradiren / Herr Beklagter alsdann solche anzunehmen / auch was von des von Brenner Rechnungen und Briefschafften zurück behalten worden / gleichfalls endlich / nach Inhalt voriger Urtheil auszulesern zu lassen / schuldig und gehalten seyn.

Dann ist / so viel die Abnahme der Brennerischen Rechnungen belanget / sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / Commissio auf den Herrn Churfürsten zu Maynz / und Herrn Landgrafen zu Hessen - Darmstadt hiermit erkannt.

N. 83.

IV. Expedit. 11. Junii 1725.

N Sachen Frank Moyses von Brenner / wider Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen - Rheinfels / de eius Mandati de non turbando S. C. nunc Mandati de Exequendo: Ist Dr. Goh sein der würcklichen Execution halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern lässt man es / so viel die Restitution in das Amt Reichenberg betrifft / bey dem sub [105] von Dr. Sachs einbrachten Erbieten dermalen noch / und solcher gestalt bewenden / das Klägern auf sein Anmelden obgedachtes Amt saunt dessen Abnützungen / wie er selbiges vor angehobener Turbation besessen und genossen / innerhalb 14. Tagen Urthels / mässig eingeraumt und überliefert werde / widrigenfalls der Real-Execution halber ferner ergehen / und bey der vom Herrn Beklagten gutwillig zu leisten anerbotteten Partition von ihm Kläger anzunehmen / oder hinlängliche Ursachen seiner Verweigerung bezubringen / Kläger nicht weniger / als ob selbige durch die verordnete Execution erfolget wäre / manutenirt und gehandhabt werden solle.

Dann ist Herrn Beklagten in Conformität vorheriger Urtheil zu Auslieferung der Brennerischen Rechnungen und Briefschafften so wohl / als Wiedererstattung der 50. Cammer-Gulden

den wegen des Schreibers Wolt der 6te nechst kommenden Moⁿ
nath^s Julii pro omni Termine & Prorogatione angesezt / mit dem
Anhang / so er demie also nicht nachkommen wird / über ein- als
andern Punct der Execution wegen ferner ergeben solle / was recht
ist.

V. Expedit. 1. Julii 1726.

N. 84.

En Sachen Franz Moyses von Brenner / wider Herrn Wil^l
helm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen - Rheinfelsh / de-
cisi Mandati de non turbando , nunc Mandati de Exequendo :
Ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo und zu leistenden
Vorstands wegen beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlos-
sen / sondern der durch Dr. Sachs in [170] ohnstatthafft / und un-
gegründet eingewandter Exceptione Fori ohngehindert / weiters
hiermit erkannt / daß der Herr Beklagte in gefolg vorhin ergangs-
enen Mandati , und darauf beschobenen Immission in das Amt
Reichenberg / ihn Klägern bey dem vollständigen Genus und
Exercitio der Jurisdictionalien bey besagtem Amt / in allen und
jeden Stücken / wie er solches vor eingetragter Turbation genoss-
sen / ohne einzige Neuerung und Abbruch ruhig zu belassen schul-
dig sche / als widrigen falls auf weiteres des Klägers Anrufen
in punto Manutentia ergeben solle / was recht ist.

Dann läßt man es in punto der zu extradirenden Briefs-
schaften bey dem beyderselbigen gethanen Erbieten und Erklä-
rung / jedoch daß selbigem ein- als andern Seits ohne weitere
Verzögerung gebührend nachgelebt werde / lediglich bewenden ;
So viel aber die von Dr. Goy übergebene Designationes Damni,
Interesse & Expensarum betrifft / ist Dr. Sachs / was sich darauf
zu handeln gebühret / Zeit ad primam post Ferias magnas sub præ-
judicio hiermit angesezt.

VI. Expedit. 14. Martii 1727.

N. 85.

En Sachen Franz Moyses von Brenner / wider Herrn Wil^l
helm den Jüngern / Landgrafen zu Hessen - Rheinfelsh / de-
cisi Mandati de non turbando , nunc Mandati de Exequendo :
Ist

Ist so viel die von Imperanten abzulegende Amts - Rechnungen betrifft / hiermit der Bescheid / daß beyde Theile die in denen Ursachen vom 7. Septembris und 11. Junii 1725. zu dem Rechnungs-Geschäft angeordnete Kaiserliche Commission ad liquidandum, um solchem allerhand Weiterungen veranlassenden Punkt endlich abhelfliche Maafz zu geben / selbsten zu befördern / und keine Hinderungen einzulegen sich befleißigen sollen :

Inzwischen aber und bis dahin gedachtes Liquidations-Geschäft völlig erledigt / der von Brenner vor Herrn Beklagten Rent - Cammer sich zu berechnen / weder seine Original - Belege daselbst zu produciren nicht - jedoch aber auf des Herrn Beklagten Begehren einsweilen die Copias solcher Belege / samt der Rechnung einzugeben schuldig / es wäre dann / daß gedachter Herr Beklagter den in Exhibito vom 28. Februarii jüngsthin sub Lit. D. angezeigten aus vorgemeldten Amts - Rechnungen entstehenden Recels ad interim mit Vorbehalt beyderseitiger Gerechtsamen vor voll passiren / und nach solchem Fuss die Rechnung anzutreten und vornehmen zu lassen sich erklärt / soben falls sich der von Brenner der Rechnungs-Ablage/ und Vorzeigung der Originalien, weiter nicht zu entbrechen.

N. 86.

VII. Expedit. 26. Septembris ood.

N Sachen Franz Moyzes von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen - Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula : Ist die durch Drem. Gov / und Dr. Sachs unterrieten / 4ten / und 22ten Augusti , sodann den 4ten / 15ten / und 23ten Septembris a. c. extrajudicialiter übergebene Supplicas ad Acta zu registiren verordnet / und läßt man es auf nunmehr bestellte Caution bey der unterri. 1. Augusti jüngsthin durch Drem. Sachs extrajudicialiter gethanen Paritions - Anzeige / jedoch daß derselben sogleich nachgelebt / und hiervon binnen 14. Tagen Paritio docizet werde / purē bewenden,

18

Dann

Dann in punto Salvi Conductus ist Dr. Goy sein des Mandati de manutenendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern Dr. Sachs auf obgedachte durch Drem. Goy extrajudicialiter übergebene Supplicas, so weit selbige in die befürchtende Violationem des Kaiserlichen Salvi Conductus einschlagen / sich zu erklären / ebermäßige Zeit von 14. Tagen anberaumet / mit dem Anhang / wo er deince also nicht nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de manuteneado aus der Canhley verabfolget werden solle.

VIII. Expedit. 19. Novembris 1727.

N. 87.

NSachen Frank Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem Sine Clausula : Ist Dr. Goy sein des Mandati de exequendo & manutenendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern ihm die per Sententiam vom 26. Septembris a. c. auferlegte Communication derer extrajudicialiter überreichten Supplicatum ohnverzögerlich in das Werk zu richeten / auch davon judicialiter zu dociren hiermit auferlegt / und um willen er solches bisher unterlassen / und inzwischen dieses Kaiserliche Cammer-Gericht mit beständigem Sollicitiren behelligt / die Straf der Ordnung vorbehalten.

Inmittelst wird Herr Beklagter an Klägers Familie die benötigte Vittualien, und für dessen Vieh das Futter in Reichenberg sogleich einführen zu lassen / und sich dadurch von aller Verantwortung zu freyen / angewiesen.

IX. Expedit. 19. Decembris eod.

N. 88.

NSachen Frank Moses von Brenner / Klägern / wider Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen-Rheinfels / Beklagten / Mandati de Exequendo : Sehnd die durch Dr. Goy gesetzte Mandata de exequendo & manutenendo, sonderbarer dieser Sachen Beschaffenheit nach / und derer dem Herrn Landgrafen

sen zu Hessen / Cassel in andern Fällen allerdingz zuständigen Ju-
rium vorbehältlich / auf den Herrn Kurfürsten zu Maynz / und
jetzt gedachten Herren Landgrafen zu Cassel / vergestalt / daß dies
selbe Herren Beklagten zu Gelebung derer in Actis Mandati de
non ratabando ergangenen Urtheilen / und würtklicher Einräus-
mung des Amts Reichenberg / bey ermangelnder gütlicher Evacua-
tion und vollständiger Partition durch hinkünftliche Zweangs-Mit-
tel anhalten / ihn Klägern auch so wohl dabei / als bey dem In-
halt des ertheilten Kaiserlichen Salvi Conducaus schühen / verhäs-
digen / manuteniren und handhaben / hiermit erkannt.

Dann ist Dr. Sachs / was sich auf den Ponatum Expensa-
rum , Damni & Interesse endlich zu handeln gebühret / Zeit ad pri-
matum post Ferias Natalitias pro tempore & Prorogatione von Amts
wegen angesezt / mit dem Anhang / wo et de me also nicht nach-
kommen wird / auch hierin ergehen solle / was recht ist.

N. 89.

X. Expedit. eodem die.

En Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider
Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels / Be-
klagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem
S. C. Läßt man es bey der durch Dr. Sachs unterm 24. Novem-
bris jüngsthin beschehnen Anzeige factæ Partitionis , jedoch wegen
der von Klägern so wohl / als dem arrestirten Wohl durch die Ge-
fangenschaft erlittenen Schadens und Kosten suchenden Satisfa-
tion vorbehältlich / hiermit bewenden.

N. 90.

XI. Expedit. 28. Aprilis 1728.

En Sachen Franz Moses von Brenner / Klägern / wider
Herrn Wilhelm / Landgrafen zu Hessen / Rheinfels / Be-
klagten / Mandati de relaxando Captivo erga oblatam Cautionem
S. C. nunc Mandati de exequendo & manutenendo , & implora-
tionis pro Restitutione in integrum : Ist Lt. Stephani sein un-
term 7. Aprilis jüngsthin beschehnes Restitutions-Suchen abge-
schlagen / sondern läßt man es bey denen allerseits Rechten eben
ver

versänglich unterin 19. Decembris vorigen Jahrs ergangenen
Mandatis de exequendo & manutenendo lediglich bewenden.

XII. Expedit. 16. Februarii 1734.

N. 91.

In Sachen Frank Moses von Brenner / Klägern / wider
Weyland Herrn Wilhelm den Jüngern / Landgrafen zu
Hessen - Rheinfelsh / Beklagten / Mandati de non gravando con-
tra proptium Rescriptum ac judiciale Consfessionem, reparando
damna data, cassando Decreta nulliter lata, & desistendo ab
omnibus violentiis, & Jurisdictione incompetente C. C. unà cum
Citatione ad videndum peri plenariam feudi redintegrationem
juxta antiquas literas investituræ, ac secundum illatum tenorem
peri novas & respectivè evictionem, modò die interveniente Her-
ren Landgrafen Ernst und Christian: Ist allein An- und Vor-
bringen nach zu Recht erkannt / daß die durch Weyland Herrn
Landgrafen Wilhelm den Jüngern zu Hessen - Rheinfelsh uns-
term 18. Januarii 1718. in [s] beschéhene Infeudatio mit dem Leo-
hen Gerolstein / vorkommenden besondern Umständen nach /
auch denen Paetis des Fürstlich - Hessischen Hauses in andern Fäl-
len ohne Nachtheil / vor beständig zu declariren / und intervenie-
rende Herren Landgrafen Ernst und Christian Einwendens ehs-
gehindert / dieselbe zu befolgen / zu solchem Ende die behörige
Lehen - Briefe dem Kläger / auf sein beschéhenes Ansuchen auf-
zuantworten / ingleichen alle von ermeldten Herren Intervenienten
entzogene Nutzungen und verursachte Schäden demsel-
ben zu ersehen / und dergleichen Turtuationen sich künftig zu
enthalten schuldig / auch dazu an / in punto Citationis ad vi-
dendum redintegrari aber Kläger mit seinem Gesuch abzuwe-
sen seye; Als wir hiermit vor beständig declariren / schuldig
erkennen / an / und abweisen / die derenthalben ergangene Kos-
ten gegeneinander compensirend und vergleichend.

XXVII.

In causa criminali Actor ad Judicem priorem remittitur. His verbis, ne contra inculpatum durius quam Sententia adversus ipsum lata dictaverat, procederet, ad parendum Mandato condemnatur.

N. 92.

Expedit. 3. Decembris 1732.

GOn Sachen Herman Biesens / armer Parthey / wider die Fürstlich-Corveyische Regierung / Mandati de administrando Iustitia, &c., submissa causa, transmittendis Actis ad Impartialles S. C. Wird Kläger mit seiner Verantwortung und Defense in der zu Corven gegen ihn anhängigen Criminal-Sache an beklagte Regierung hiermit verwiesen / diese aber dahin beschieden / dass sie in solcher Sache ferner denen Rechten / und diesen erkannnt / verkünd / und reproducirt den Kaiserlichen Mandat gemäß / verfahren / dabei insonderheit nach der in dessen gefolg eingehaltenen / und am 27. Februarii 1725. publicirten Urtheil sob Nam. Actor. 28. sich achten / auch noch zur Zeit gegen Klägern / durch weitere Vorenthalzung seiner Güther und Vermögens / nicht mehrere Schärfe / als darinnen interloquiret / brauchen / sondern ihm die abgenommene Güther / nebst denen davon gesfallenen Nutzungen / zurück geben / und selbigen disfalls in den Stand / wortlinien er vor deren Entziehung gewesen / vollkommen wieder sehen / auch inzwischen bloß mit der in besagter Urtheil vor billig angesehenen Annotation und Arrestirung solcher Güther / bis ein anderes auf nochmaligen Beschluss der Sache / und Transmission derer Aalen erkannt werden möchte / sich begnügen solle.

Darauf ist Lt. Heesern glaubliche Anzeig zu thun / dass diesem allen gehorsamlich gelebet / Zeit 2. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesehenet / mit dem Aushang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass seine Principale jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf obbeschriftem Mandat einverleibt / hiermit erklärt / fernere Proces auch

auch erkannt / daß sie Gegentheile die Gerichts - Kosten derents wegen aufgelaufen / nach Richterlicher Ermäßigung zu entrich- ten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann wird gegen Lt. Spönsa/ wegen derer in seine mündliche Recesse eingeschlossenen groben Anzäpfungen / die Strafe 1. March Silbers innerhalb 8. Tagen in den Armen - Säckel sub poena dupli zu erlegen / vorbehalten.

XXVIII.

*In Causa decisa suprà Observatione CXIX. Vidue in-
jungitur Juramentum expurgatorium credulitatis. Deinde inter co-
hæredes divisionem in Capita faciendam esse decidi-
tur , vid. Observat. CCXCV.*

Expedit. 23. Decembris 1733.

N. 93.

GOn respectivè entschiedener Sachen Weyland Anton Paus-
schen nachgelassener Wittib / wider dessen Erben in Actis
benannt / Citationis ad videndum se manuteneri &c. Läßt man
es bey der denen Pauschischen Erben beschehenen Abtretung
der unbeweglichen Erbschaffts - Stücke und Capital - Briefe /
wie auch wegen der in verschiedenen kleinen Posten bestehenden
Summa der 255. fl. bey des Stadt - Magistrats Commissarischen
Bescheid vom 12. Decembris 1730. auch allbereits beschehener
Aufstellferung dieser Post an die Erben / bewenden. Die übris-
ge besage Commissarischen Berichts ausgesetzte / und in beyden
einerlen Inhalts Beylagen [99] [100] specificirte / in Summa
1320. fl. 28. kr. betragende Geld - Posten betreffend: Ist die
durch Dr. Ditz und Dr. Scheurer beschehene Endes - Delation,
exclusivè der hiernebst gemeldten 972. fl. als überflüsig verworfs-
fen / sondern allem Vorbringen / und in Actis producirten Bes-
cheinigungen nach / zu Recht erkannt / daß Pauschische Wittib
an solchen Geld - Posten / nach Abzug der darunter erlassenen
5. fl. 14. kr. die übrige Summ 343. fl. 14. kr. denen Fideicom-
miss - Erben auszuantworten; Soviel aber die unter obgedach-

ter Summ der 1320. fl. 28. kr. begriffene 972. fl. betrifft / einen End zu Gott und auf das Heilige Evangelium in eigener Person abzustatten schuldig seye / dergestalt / daß sie gewiß glaubt / solche so aus Vätterlicher Erbschafft hergekommene 972. fl. seyen / ihrem Ehemann von fremder Hand entwendet worden / zu welcher Endes - Leistung ihr Wittiben Zeit 14. Tage pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / sie thue solches oder nicht / daß auf gegentheiliges Anrufen ferner ergehen solle / was recht ist.

Die gleichfalls in [99] specificirte Summ von 180. fl. Vätterlicher Mitgift / wie auch sämtliche Mobilien - Stücke betreffend / werden solche der Wittib nachgelassen.

Das Document der Hermannsteiner Zehenden betreffend / haben die Erben als Eigentümer in Originali zu sich zu nehmen / der Wittib aber als Usufructuariz eine glaubwürdige Copie davon zuzustellen / auch wo sie solches benötigt / das Original vorzuzetzen.

Dann soviel derselben in Lit. D. [95] Gegen - Forderung an die Erben betrifft / wird solche an hiesigen Stadt - Magistrat, um zwischen denen Parteien deshalb Vergleich zu stiften / oder in dessen Entstehung Rechtliche Entscheidung darin zu thun / hiermit verwiesen.

Ferner des Antoni Pauschens Mütterliche Verlassenschaft / und in specie die Hymm - und Simonische Erben unter sich betreffend / ist erkannt / daß solche nach Anzahl der aus erster Ehe Weyland Johann Pauschens entsprossener Enkel in gleiche Theile / und nicht nach denen Stämmen zu vertheilen seye ; Als wir solcher gestalt respektive erkennen / lassen und verweisen / die Gerichts - Kosten bei diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht derentwegen aufgeloffen / allenthalben compehrend und vergleichend.

XXIX.

Suspensa adhuc decisione potiori litis, Procuratori quid ulterius agendum sit, injungitur, interim vero per modum provisionis pars rea, ut ab Arrestis & Executionibus desistat: Atque vero ut pensiones pro sustentatione Alumnorum solvat, monentur.

Expedit. 21. Octobris 1733.

N. 94.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln / Klägern / wider Herrn Element August Erz - Bischoffen zu Cölln und Thürfürsten / wie auch den Canonicum Petrum Gruinum von Siersdorff / Beklagte / Mandati relaxatorii illicitorum Arrestorum, nec non restitutorii Sine Clausula, cum extensione: Sind die durch Lt. Weylach am 1. 7. 10. und 15. Octobris übergebene Extrajudicial-Supplicæ, ad Acta zu registriren hiero mit verordnet.

Dann ist beyderseits Anwälten ihr der End - Urtheil halber beschegenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Jung / die auf Lt. Weylachs am 28. Septembris jüngstthin producirtte Replic - Schrift vorbehaltene / wie auch auf obges meiste Extrajudical - Supplicas etwa habende weitere Rechtliche Nothdurft / benzubringen / und darneben das in der Exceptional - Handlung [21] augezogene erste Siersdorffische Ansuchen wider Bürgermeister und Rath / auch Eingesessene der Stadt Cölln / samt denen darin angegebenen Beschreibungen / worauf die geklagte Arresta und Executiones verhenget werden / in beglaubter Abschrift zu übergeben / Zeit 6. Wochen pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass alsdann ohne fernere Nachsicht auf klagenden Theils Aufrufen in der Haupt - Sache ergeben solle / was recht ist.

Inmittelst / und provisionaliter, wird Lt. Jung Herrn Principal, auch dem mit - beklagten von Siersdorff sich aller weiteren Arresten und Executionen zu enthalten / und der Entscheid

scheidung dieser Sache von diesem Höchsten Gericht ruhig zu erwarten / (weßhalben Lt. Jung auch in Zeit vier Wochen gebührend Anzeige zu thun hat) hiermit von Amts wegen / und bey Vermeldung der dem Kayserlichen Mandato einverleibten Poen, ernstlich auferlegt: Klagender Stadt Edlunischer Magistrat aber, daß sie und ihre Eingesessene die geständige bis herher zurückgehaltene Pensiones an das Gymnasium Laurentianum zum Unterhalt derer Alumnorum abführen sollen / erinnert.

XXX.

In Causa asserta Superioritatis Territorialis contra Monasterium parti agenti injungitur, ut demonstret quomodo Possessio Juris Territorialis cum Privilegiis Monasterii conveniat. Cum monito ut usque ad decisionem cause à violentiis defstat. Porro in actione Prælati contra subditos Restitutio in integrum denegatur, & acceptatur oblate paritio. Monitorium in præcedente Sententia repetitur.

N. 95.

Expedit. 20. Septembris 1726.

SIn Sachen Frauens Francisca Sibilla Augustæ verwittbter Marggräfin zu Baaden - Baaden / wider Bernhardum, Abten und Convent des Gotteshauses Schwarzbach / Mandati de non turbando in Possessione notoria Superioritatis Territorialis S. C. Ist Dr. Brand / als Weyland Lt. Flenders Substituto, auch nunmehr principaliter constituirten Marggräflich - Baardenischen Auwald / sein des Mandati arctoris halber bescheinenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern ihm mit Verwerfung der unterm 27. Augusti 1723. replicando bescheinem und nach Beschaffenheit der Umstände unschicklichen General-Contradiction, was sich auf die durch Weyland Lt. Steinhauen am 26. Septembris, und 4. Decembris 1722. übergebene Exceptions-Schrift / samt deren Beylagen / zu handeln gebühret / insonderheit aber anzuseigen / wie die in Narratione Supplicz ge- rühm-

rührte / von undencklichen Jahren rubig und notorisch gehabte Possession , Lands / Fürstliche Hoheit und Gerechtigkeit so wohl gegen die Elösterliche Privilegia , als auch den Anno 1473. dem Fürstlichen Hauss Baaden ertheilten Kayserlichen Lasten / Vogt-
tey / Schuh / und Schirm / Brief über ermeldtes Closter / justifi-
ciert werden wolle / bevorab seither Anno 1585. schon bei diesem
Kayserlichen Cammer - Gericht in Actis Schwarbach contra
Baaden / Mandati poenalis , die Wochen / Märkte / und andere
Eingriffe / Gebott und Verbott betreffend / solche Territorial-
Hoheit und Gerechtigkeit in Rechten befangen / auch sonst bes-
tritten / nicht weniger der angeführten Possession verschiedener
Iurium respectivè gebrauchte Gewalt gethaner Widerspruch und
Unrichtigkeit ein / und anderer gepflogenen Handlungen exci-
piendo entgegen gesetzt worden / Zeit 3. Monathen pro Termine
& Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang /
wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass alsdann auf
des Gegentheils Anrufen in der Sache ergeben solle / was recht
ist.

Dann in punto verer in præcepto Mandati wider dieses
Kayserlichen Cammer - Gerichts Erkäuntnuß und Verordnung
in expeditione eingeflossenen Worte / à verbis : Und dich dem
Exercitio &c. usque, nicht opponire sollest ic. wosfern Frau
Klägerin etn / und anderer Gerechtigkeiten und Regalien halber auf
dem beklagten Closter und dessen Angehörige in künftiger Hand-
lung insonderheit und distinktim anrufen / auch darauf die Bes-
scheinigung qualificiren wird / soll disfalls dem Gegenthell seine
Rechtliche Nothdurft vorbehältlich / weitere Verordnung fol-
gen. Indessen wird der Frau Klägerin / dass dieselbe / und die
Ihrige / wider beklagten Prälaten und Convent , auch deren An-
gehörige / mit Ausübung verschiedentlich zur Zeit erhobenen
Recht / Streits nicht einmal besitzlich gebrauchten Verfahrens /
Thätlichkeit / Straf / Befehlen / und Verhinderung der Elös-
terlichen Unterthanen an ihrem schuldigen Gehorsam / einhalts-
ten / und des Rechtlichen Entscheids dieser Sache geruhig erwars-

ten möge / damit es widrigen falls einer Provisional-Verordnung super litigiosa Possessione nicht bedürfe / hiermit bedeutet.

Endlich ist gegen Dr. Brand / um willen er der am 19. Augusti jüngstbn eröffneten Urtheil zu selge Copiam seines gewiss habenden Gewalts zu diesen Acken nicht übergeben / so ihm doch der Ordnung nach / ohne vorhergehendes Antrufen und Urtheil zu thun gebühret hätte / und solct es nur zum Aufenthalt der Sache unterlassen worden / die gedoppelte Straf nach Ermässigung vorbehalten.

Schließlich werden beyder Theile Schriftstellern / sonst aber dem Imperantischen / die in denen Schriften gesbrauchte respectivē unztemlich / und sct mähbehafte Anzüglichkeiten hiermit erstlich verwiesen / auch ihnen fürohrin dergleichen bey Vermeidung schärfser Einsehens sich zu enthalten / und ihre Rechtliche Nothdurft an diesem Höchsten Gericht mit mehrer Bescheidenheit vorzubringen / hiermit anbefohlen.

N. 96.

Expedit. 10. Decembris 1728.

Nentschiedener Sachen Prälaten und Convents des Klosters Schwarbach / wider Hans Jacob Zeller / und andere mit ihm haltende Cösterliche Unterthanen / Mandati de præstanto debitam obedientiam , & onera consueta Sine Clausula : Ist Dr. Brand seit am 21. Januarii lauffenden Jahrs beschebenes Suchen Restitutionis in integrum / wider die am 31. Octobris 1727. eröffnete Urtheil / und darin erkannte Declaration in poenam , vorgewandter Causalium unverhindert / abgeschlagen / sondern hat es bey berührter Urtheil / und darauf verordneten Execution , sein Bewenden.

Dann in der Haupt-Sache / wird die durch Dr. Brand / vermittelst der Beilage vom 19. Januarii lauffenden Jahrs angezeigte Partition , so viel die Dienst - Leistung / und diejenige Unterthanen / so sich in specie darzu anerkläret / einsweilen und mit dem Beding / dass sie solchem auch würcklich und Urtheils-mässig nachkommen / Partitionis loco angenommen. Würde nun durch

durch ihn Dr. Brand von übrigen Dienst- & pflichtigen Closter- Unterthanen / und wegen anderer in Sententia vom 17. Julii 1727. enthaltenen Punkten, von allen Beklagten sattsam verläßige Ge- hörsamis & Anzeige geschehen / worzu ihme Zeit ad primam post Ferias Natalicias pro Termino & Prorogations angesetzt wird / solle solches gehört / widrigen falls mit feraeret Declaration in pœnam verfahren werden.

Dann ist hiermit verordnet / die durch Dr. Brand und Lt. Deuren unterm 30. Novembris, und 3. Decembris nechsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas mit ihren Beylegen re- spective pro Mandato Inhibitorio Executionis Pœnæ , als unstat- hast / und pro Decreto provisionali, als noch zur Zeit unnöthig/ gleichwohl zur Nachricht / ad Acta zu registiren. Und dem- nach ab dem in Originali vorbrachten Rescripto des Herrn Marq- grafen zu Baaden / Baaden an den Prälaten zu Schwarzbach / de dato Rastatt den 1. Novembris sehr bestreind und missfällig zu erschen gewesen / daß dieselbe gegen vorherige in Sententia vom 20. Septembris 1726. ad Acta Mandati de non turbando in Possessione Superioritatis Territorialis beschuhene Erinnerung / zum Nachtheil und Veracht dieses Kayserlichen Cammer- & Ge- richts Authorität / zu weiterer schäffter Bedrohung wider klas- genden Prälaten und Closter / eigenen ganz widerrechtlichen Ge- walts zu gebrauchen / mit allerhand herben und empfindlichen Expressionen, mithin zu fürwährender Versteifung dessen Un- terthanen im Ungehorsam sich haben bewegen lassen / als bes- schiehet von Amts wegen hiermit die nochmalige ernste Ermah- nung / dergleichen fürohin abzustellen / auch denen Fürstlichen Räthen / welchen sothane in Actis vielfältig gebrachte ungezies- mende schimpfliche Schreib- Art zur Gewohnheit werden will / es nachdrücklich zu untersagen : Wie man dann ins besondere / von Höchsten Gerichts wegen / sich versichert / und von Drs. Brand zum längsten in obbestimmtem Termino die Declaration erwartet / daß die in erwehrtem Schreiben eingeflossene Bedrohun- gen abgestellt / vielweniger in das Werk gerichtet werden sol- len /

len / damit in eventum des Kaiserlichen Fiscalis Amts sich zu ges
brauchen / auch andere zulängliche Provisional - Mittel zu Ab,
schaffung dergleichen thätlichen Unternehmens / auch Erschung
des dadurch verursachenden Schadens vorzukehren nicht nöthig
seyn möge.

*Ob Affinitatem quandam materiae additur hic notabile Decretum Ex-
trajudiciale in causa Serenissimæ Videlæ Principis Baaden-
sis, contra Monasterium Frauenalb.*

N. 97.

Decretum 17. Septembris 1722.

Et das gebettene Mandatum gegen Beklagte dahin / daß sie
Herrn Klägern / als ihrem Lands - Schutz - und Schirm,
Herrn / auch Rasten - Vogten den gewöhnlichen / und von ihren
Vorfahren von undencklicher Zeit geleisteten Gehorsam und Re-
spek nicht weiter versagen / selbigen in seinen besitzlichen herge-
brachten / und in dem Vergleichs - und Schirm - Brief vom
Jahr 1655. von neuem agnoscirten Jure Territoriali und Rasten -
Vogteylichen Obrigkeit unterbirt lassen / sonderheitlich aber / so
viel die Territorial - Superiorität und Advocatiam Ecclesiasticam,
wie auch die Jurisdiction in Civil - und Temporal - Sachen / auss
serhalb denenjenigen / welche von gemeinen Rechts wegen vor
die Geistliche Obrigkeit privative gehören) weniger nicht die Ab-
legung des Closters Rechnungen / Benahmung des Amts Frauen-
alb / das von der Frau Marggräfin und dero Regierung gegen
den Amtmann zu Frauenalb gebrauchendes Prædicatum : Un-
serm Amtmann und lieben Getrenen ; Veränderung des
Prædicats : Amtmann. Ferner die Erb - oder Lands - Huldis-
gung / Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von Er-
scheinung auf der Baadischen Landtrey / und dahin nehmenden
Recorlos , Bekündigung Baadischer Gebott - und Verbotten /
Abstrafung derer Übertreter / nicht weniger das metum Impe-
rium , Jus aggratiandi confiscaionum des Wildbahns / Juris Se-
quelæ , Subcollectionis in Reichs - Steuern / Exaktionis derer
zu denen extraordinairen Land - Vögten erforderlichen Contribu-
tio-

tionen, endlich das Umgeld und auf Licht - Mess und Bartholomæi fallende jährliche ordinaire Schätzungen betrifft / (jedoch alles nach Maßgebung des Vertrags de Anno 1655.) Sine, und wegen Notification der Tods - Fällen derer Abtissinnen / und Bewohnung der neuen Wahl / auch wegen ersuchenden Consens zur Alienation der Kloster - Güther / Cum Clausula erkannt ; übrige Punkten aber / in specie die von des Klosters Einkünften und Gefällen prætendirende Steuten / wie auch Diensten / Neues Jahr - Geschenk / ingleichen das Jus Salinarum, Ponderum, Mensus, Veetigalium betreffend / wie gebetten / abgeschlagen : Dann in puncto petiti Mandati de restituendo damna & expensas , facta Reproductione judicialiter.

XXXI.

Abbatis & Conventus Ord. Premonstratens. in Arnstein ad Lanum Jura in Pagis Winden & Weinähr determinata Possessorio Judicio, per Sententias sequentes :

Expedit. 31. Octobris 1727.

N. 98.

Gn Sachen Abt und Convent des Klosters Arnstein / Klärs gern eines / contra Herrn Franz Ludwig / Erz - Bischoffen und Churfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte andern Theils / Mandati poenalis de abstinentia à Collectations & Executione Incolatum in Winden & Weinähr , & non amplius molestando , sed omnia in statu quo relinquendo , & desuper cavendo Sine Clausula , una cum Citat. &c. Ist diese Sache in puncto Mandati von Amts wegen vor beschlossen angenommen / darauf Lt. Deus ren sein der Declaration Poenæ und Actiorum halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Brand / ohnerheblichen Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem aufgangen verkündt / und reproducirten Kaiserlichen Mandato alles seines Inhalts / insonderheit auch mit Restitution und Aufhebung dessen / so Herr Beklagter unter dem Vorwand

der Territorial - Hoheit über beyde Dörffer Winden und Wein, dhr an Contribution eintreiben / wie nicht weniger mit Veränderung des bey der Hoch - Gerichtbarkeit von Alters hergebrachten und gewöhnlichen Homagial - Endes / oder sonstem pendente lite dagegen vernehmen lassen / gehorsamlich gelebt seye / und respectivē gelebt werden solle / Zeit 3. Monathen pro Termine & Prorogatione hiermit angeseht / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass sein Herr Principal jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pœn berührtem Mandato einverlebt / hiermit erklärt / fernere Process auch erkannt / dass er Klägern die Gerichts - Kosten bey diesem Kaiserlichen Cammers - Gericht derentwegen aufgelauffen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real-Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Dann ist in puncto Citationis ihme Dr. Brand in Petitorio entweder gleichmässig zu submittiren / oder falls er zu handeln annoch vermeynet / solches zu thun obbestimmte Zeit ebenmässig und sub præjudicio hiermit angeseht.

N. 99.

Expedit. 18. Aprilis 1728.

Nentschiedener Sachen Abt / Priorn, und Convent des Klosters Arnstein / Klägern / wider Herrn Franz Ludwig / Erh. Bischoffen und Thurfürsten zu Trier und Consorten, Beklagte / Mandati pœnalis de abstinentia à Collectatione & Executione &c. Sine Clausula : Ist Lt. Deuren sein der Declaration Pœnz und Actioen halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Brand / seines bisz zu Evacuirung des Possessorii zu frühzeitigen Gesuchs Petitorii ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / dass der am 31. Octobris jüngsthin eröffneten Petitori-Urtheil alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 2. Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass alsdann auf gegentheiliges ferneres Aufrufen der Declaration Pœnz und Actioen halber ergehen solle / was recht ist.

Dann

Dann wird Dr. Brand / was sich auf den durch Lt. Deus
ren am 25. Martii jüngsthin / wegen / und zwar privativer Wies
derabschaltung / auch Captivirung des Clösterlichen / und respectivè
gemeinschaftlichen Hoch-Gerichts Schultheissen Lorenz Frohn /
da Imperstantisches Clöster / jedoch vi Superioritatis Territorialis
im Kirspel quæstionis einen Schultheissen anzusehen / in ohn für
denklicher Possession angeblich seye / auch besagten Schultheissen
vor etwa 30. Jahr angesezt habe / als eines wider mehrgedach
tes Kaiserliche Mandat-Urtikel beschéhenen attentatorischen Ver
fahrens / abgehaltenen Recessum in specie zu erklären / und zu
handeln gebühret / obgedachte Frist sub præjudicio hiermit aus
veraunt.

Expedit. 5. Aprilis 1734.

N. 100.

Nentschiedener Sachen Abt/ Prioren, und Convent des Clo
sters Arnstein / Klägern / wider Weyland Herrn Franz Ludo
wig / modò Herrn Franz Georg / Erz-Bischoffen und Thuro
fürsten zu Trier und Consorten, Beklagte / Mandati poenalis de
abstinendo à Collectione & Executione Incolarum in Winden
& Weinähr, & non amplius molestando, sed omnia in statu quo
relinquendo, & desuper cavendo Sine Clausula : Ist Lt. Krißt
sein des Mandati de Exequendo halber beschéhenes Begehren
noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Heeser Sen. des durch
Dr. Brand / als chemaligen Anwalt / ohntheblichen Einwen
dens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß dem außgang
gen / verkünd / und reprodocierten Kaiserlichen Mandato, und
darauf ertheilten Patioriis, mit würcklicher Restitution derer
von jüngst abgelebtem Herrn Thürfürsten Franz Ludwig zu
Winden und Weinähr im Jahr 1722. eigenmächtig erhobenen
100. Thlr. an klagenden Abten (welcher jedoch solche denen Un
terthanen wieder zu gut kommen lassen wird) gehorsamlich ges
lebt seye / Zeit i. Monath pro Termine & Prorogatione hiermit
angesezt / mit dem Anhang / wo sein Herr Principal dem also nicht
nachkommen wird / daß alsdann das Mandatum de Exequendo
ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolgt werden solle.
Dann

Dann in punto Mandati de relaxando Sculterum &c. ist zu Recht erkannt / daß des Herrn Beklagten Herren Vorfahren nicht geziemet noch gebühret / den Abteylichen Schultheissen Lorenz Frohn privativè ab / und einen andern Schultheissen anzusehen / und dahero dieser billig ab officio zu removiren / hingegen Klager der Abt auf nunmehriges Ableben erst gedachten Lorenz Frohn einen andern Schultheissen anzusehen / in Possessorio zu manuteniren und handhaben / dem Herrn Beklagten aber / wann sich derselbe als Hoch-Gerichts Mit-Herr zu solcher Ansehung mit zu concurriten befugt zu seyn erachtet solte / solches in Petitorio ein- und auszuführen vorzubehalten seye ; Wir wir dann hiermit ab officio removiren / manuteniren und handhaben / auch vorbehalten.

XXXII.

*Fideicommisso à Patre Testamento constituto in feudo,
favore stemmatis sui , ad circumscribendas alienationes à Filio se vi-
vo suscepas , absolvitur Nepos à postulationibus Viduae Agnati ad
recuperandum pretium feudi à Filio alienati , meliorationes &c.
cum Reservatione Alimentorum & Dotium , &
Commissione ad liquidan-
dum.*

Ob raritatem casus atque decisionis notandæ sunt circumstantia
principiæ Personarum :

1. Franciscus Fridericus communis Parens.
2. Hujus Filii duo : Franciscus Otto , & Fridericus.
3. Utriusque Filii : Franciscus Otto , & Fridericus. Hinc duæ lineæ.
4. Francisci Filius Ferdinandus Otto , & hujus Filius Ferdinandus Josephus. Hic lineam suam masculam finiit Anno 1726. relicta Vidua , & 2. Filiabus.
5. Friderici Filius Fridericus Otto , Nepos Ernestus Augustus , Successor feudalis.

In Facto: Fridericus Otto, Filius Friderici Num. 3. & 5. vivo Patre vendiderat Agnato suo Ferdinando Ottoni Num. 4. bo- na aliqua feudalia paterna, promittendo ipsi in eventum mortis sui Patris possessionem, atque obligando hæredes suos ad implementum, si ipse vitam finiret ante Patrem. Additum contractui pactum, si emtori non forent hæredes feudales masculi, ut tunc pretium venditionis deberet restitu hæredibus ejus allodialibus.

Displicuit Friderico Patri contractus iste Filii, & Testamento facto Anno 1713, instituit quidem Filium hæredem universalem, sed cum Lege Fideicommissi Familia, & prohibitio ne omnis alienationis.

Defuncto mox Friderico Patre, Agnatus Ferdinandus Otto, em tor, non contradicente Filio hærede, possessionem apprehen dit, eamque continuavit, nec non ejus filius Ferdinandus Josephus usque ad mortem.

Extincta linea mascula Ferdinandi Ottonis, successor in feudo fuit Friderici Ottonis Nepos Ernestus Augustus. Lite igitur exorta inter eum & viduam Ferdinandi Josephi coram Judicio Paderbornensi, ob Summam pretii soluti pro feudo vendito 9500. Rthlr. & ob meliorationes 20858. Rthlr. aliasque postulationes, absolutus fuit Ernestus Augustus ab actione in priore Instantia.

In Appellatorio Judicio Cameræ, Sententia pronunciata fuit sequens:

Expedit. 24. Martii 1734.

N. 101.

Sn Sachen verwittibter von der Borch / gebehrner von Nagel / Appellantin an einem / wider Ernst August Friderich von der Borch / Appellaten am andern Theil: Ist die durch Dr. Pfeiffer den 22. dieses extrajudicialiter exhibitte Triplicas, nebst Beylegen / ad Acta zu registiren verordnet / darauf die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen / und allein An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass durch Richtern voriger Instanz wohl gesprochen / übel appellirt / dahero die

den 5. Novembris 1729. eröffnete Urtheil nicht allein zu confirmiren und bestätigen / sondern auch noch nunmehr in Originali sub [67] producirtim und recognoscirteim Vergleich de 18. Januarii 1656. der Appellat von der Appellantin prætendirten ersten Meliorations - Punct à 20858. Rthlr. 26. Gr. wie auch deren in dem 5ten Punct gesorderten Werth des Dorffs Erwthen / zu absolviren und entledigen / das von Richtern voriger Instanz verschengte Sequestrum aufzuheben / und Appellantin zu völliger Abschaffung des Guts Holszhausen / samt allen von Weyland Ferdinand Joseph von der Borch besessenen Borchischen Lehen / mit denen von Zeit ihres Manns Tod bis auf das angeordnete Sequestrum gehobenen Nutzungen sowohl / als auch zu Extradiation aller darzu gehörigen Lehen / und andern Brieftschafften in Originali (jedoch daß Appellat derselben eßliche Zimmer zu nächstiger Wohnung auf dem Hauss Holszhausen / nebst freiem Brenn- Holz / oder an deren statt Jährlich 60. Rthlr. hinwies derum anweise / oder bezahle) zu condemniren und verdammen seye / wie wir hiermit respeccive confirmiren / auch absolviren / aufheben / condemniren und verdammen / die bishero an diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht aufgelauffene Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compendiend und vergleichend.

Dann ist der Appellantin zu würtklicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird/ daß sie jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in die Straf 10. March Löthigen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Appellaten, unnachläsig zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real - Execution halber auf desselben ferneres Anrufen ergeben solle/ was recht ist.

Ubrigens läßt man es noch zur Zeit bey denen der Appellantin und ihren beiden Töchtern / zu ihrem Unterhalt provisinaliter ausgeworffnen 500. Rthlr. Jährlich / in zweyen Termi- den zahlbar/ bewenden/ und sollen derselben aus den sequestrierten

Ge

Gefallen für die bisher gehabte Proces - Kosten überhaupt
100. Rhlr. vorgeschoßen werden.

Ferner ist sowohl zu Liquidirung obgedachter Mühungen /
als auch zu Abhörung der Zeugen / wegen der in dem zweyten
Punct gesforderten Bau - Kosten / auf die Fürstlich - Paderbornis-
che Regierung Commissio in optima forma erkannt / und dersel-
ben zu Vollführung sothaner Commission, und Einschickung des
Protocolli Liquidationis und Rotuli , so dann der Appellantin zu
Führung des ihr in Sententia à qua ratione des 7ten Puncts auf-
erlegten Beweishes / ingleichen was dieselbe in punto Dotis und
sonsten zu handeln vermeint / Appellaten aber die angegebene
Wald - Beschädigung und übrige Lehen - Deteriorationes glaub-
lich anzzuweisen / Zeit 2. Monathen von Amts wegen angesezt /
mit dem Anhang / wo ein - oder anderer solchem also nicht nach-
kommen wird / daß auf des gehorsamen Theils ferneres Anruf-
fen auch hierin ergeben solle / was recht ist.

Endlich ist das durch Dr. Hofmann Jun. den 19. Februarii
jüngsthin wegen Zurücknahme des in [67] producirten Origi-
nal - Vergleichs beschegnes Begehren hiermit verstattet und zu-
gelassen.

XXXIII.

*Solutio pecunie Uxori Principis promissæ zum Leibge-
ding / adjudicatur ei continuanda post secundas nuptias ad dies
vitæ : Cum aliqua Reserva-
tione.*

Addit. Sententiam precedentem in eadem causa Anno 1732. supra Num.
VIII. pag. 38.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

N. 102.

*N*n Sachen Frauen Charlotten Friedericen verwittibter Für-
stin zu Anhalt - Cöthen / nunmehr vermählter Gräfin zu
Lipp - Schaumburg / Klägerin / wider Herrn August Ludwig /
Fürsten zu Anhalt - Cöthen / Verlagten / Citationis ad videndum

se Pactis Dotalibus conformiter manuteneri, & respectivè ad ea servanda condemnari, nec non Mandati de præstandis provisionali ter Alimentis S. C. uti & Citationis ad videndum exigi Morgen-gabam in Pactis Dotalibus promissam, aut se immitti in Bona eo nomine specialiter oppignorata: Ist in punto des Leibgedings allein An- und Verbringen nach zu Recht erkannt / das Herr Beklagter die nach dem Fürst- & Brüderlichen Pacto von dem Jahr 1716. eingestandene Jährliche Leib- Renthen der Frau Klägerin / solang dieselbe am Leben seyn wird / zu entrichten/ auch den seit ihrer zweyten Vermählung daran aufgelauffenen Rückstand / samt Reichs- & üblichen Interesse, derselben abzuführen schuldig / und darzu zu condemniren / ihm jedoch / was er etwa derer Ehe- Golder wegen Rechlich auszuführen vermeynet / fürs zubehalten seye ; Als wir hiermit schuldig erkennen / condamnen und fürbehalten.

Dann ist gedacht dem Herrn Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil / so viel oberwehnten Rückstand betrifft / Zeit 3. Monathen pro Termino & Protagonie von Amts wegen angesetzt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / das er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf 10. Marek löthigen Gelds / halb dem Kaysserlichen Fisco , und zum andern halben Theil der Frau Klägerin / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilet / auch der Real-Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

So viel aber den Punkt der Morgengabe belanget / ist beydersseits Procuratoren ihr der End- Urteil halber besiehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Zwirlein die von Weyland Herrn Fürsten Leopolden eim gelöste Schuld- Verschreibungen derer Städten Cöthen und Nienburg Gerichtlich zu produciren / oder allenfalls gegen die Inhabere dererselben ad Editionem gebührend anzurufen / obgedachte Frist gleicher gestalt pro Termino præfigirer und angesetzt.

Ad

Ad meliorem Sententiarum præcedentium intellectum faciunt sequentes *Extractus* :

- I. Pacti fraternali inter fratres Principes Anhaltinos Leopoldum & Augustum Ludovicum Lineæ Cöthensis , cum neuter ex ipsis matrimonium contraxisset, Anno 1716. 25. Augusti §. XVIII.

Versu: Wurden auch beyde Hochfürstliche Herren Gebrüdere Gemahlinnen hinterlassen/ so ist verabredet/ daß des Herrn Primogeniti (Fürst LEOPOLDS) Fürstliche Frau Gemahlin mit 6000. Thlr. des Herrn Secundogeniti (Fürst AUGUST LUDWIGS) aber mit 5000. Thlr. und zwar eins vor alles verleibdinget seyn / und eine jedwede aus ihres Herrn Gemahls Feudal - Intraden so viel zu gentessen haben solle / jedoch bedingen sich beyderseits Fürstliche Herren Gebrüdere ausdrücklich / so wohl das Quantum der Verleibdingung Dero künftigen Gemahlinnen / als auch den vor jedwede ihrer Princesses Jährlichen Gehalt nach eigenem Belieben künftighin zu determiniren / machen dann vorhergehende Verordnung bloss dahin verstanden seyn soll / wann ein - oder der andere Fürstliche Manns Stamm/ welches Gott in Gnaden verhüten wolle/ gänzlich abgehen würde &c.

Integer tenor Pacti reperitur inter Supplementa Documentorum Volum. II. Consultat. Forens. pag. 183. seqq.

II. Pactorum nuptialium Principis fratri Leopoldi Anno 1725.

29. Octobris.

Wir versichern auch ferner Unserer Herzgeliebsten Frau Gemahlin Liebden wegen der 4000. Thlr. so sie wegen des Heyrath-Guths und Gegen-Vermächtnusses der 40000. Thlr. Jährlich zu fordern haben/ als jedes Hundert mit Zehn Thalern verzinschet / und wozu wir noch zwey Tausend Thaler / weil uns unsere Herzgeliebteste Frau Ge-

„ mahlin nach unserm Tod Fürstlich zu versorgen
 „ oblieget / zu desto besserm Aufkommen / an statt
 der sonst andern Witwen Jährlich zu reichenden
 Virtualien, an Korn / Wein / Holz und dergleichen / weil
 auch wir die Morgengabe von Zehn Tausend Thlr. we-
 der mit Zehn pro Cento Jährlich zu verzinsen verschrie-
 ben / noch damit das Lehen beschwehet / zugeleget ha-
 ben wollen / auf ermeldtes Amt Wulffen ic.

Et porro:

Dafern auch Dero selben gefallen sollte / nach Unserm
 Tod zu einer anderweiten Vermählung zu schrei-
 ten / auf solchen Fall soll unsern Herren Lehens-
 Folgern frey stehen / dieselbe entweder bey dem
 Besitz und Genuss der Wittums-Güther zu las-
 sen / oder ihr das Einbringen und Gegenlage
 mit 4000. Thlr. Jährlich zu verzinsen / oder sich
 mit Bezahlung des Capitals der 40000. Rthlr. an
 Einbringen und Gegen-Vermächtnuß / oder
 mit Bezahlung des Einbringens der zwanzig
 Tausend Rthlr. allein von solchen Zinsen gänz-
 lich oder zum Theil zu liberieren. Damit nun Ibro
 Liebden der Bezahlung der 40000. Thlr. in ihrem Le-
 ben auf solchen Fall oder Dero rechtmaßige Erben nach
 ihrem Tod versichert seyn mögen / so sollen Dieselbe das
 verschriebene Wittum zu räumen und abzutreten nicht
 schuldig seyn / bis ihnen von unserm Lehens-Folger dies
 serwegen würckliche Satisfaction geschehen / oder gnügliche
 annehmliche Caution geleistet worden ic.

III. Litera Principis Augusti Ludovici ad defuncti Fratris Viduam.

Durchläufigste Fürstin /

Freudlich vielgeliebte Frau Muhme
 und Schwägerin.

Guer Liebden wird vereus von dero Consulanten referirret
 worden seyn / wie daß wir zwar billigen Anstand ge-
 nomm

nommen / die von unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Liebden / ohne unsere Einwilligung und Unterschrift / mit Euer Liebden aufgetichtete Ehe - Stiftung zu agnosciren / jedoch uns davon erbotten / Euer Liebden die in dem Fürst - Brüderlichen Pacto de Anno 1716. aufgemachte 6000. Thaler zum Leibgeding willigst zu reichen / und deshalb alle erforderliche Versicherung auzzustellen. Damit nun Euer Liebden dieser unserer Entschiebung um desto mehr vergewissert werden mögen : So haben wir der Nothdurft zu seyn ermessen / gegen Euer Liebden solches hierdurch nochmalen schriftlich zu declariren und zu eröffnaen / und uns zu dessen unweigerlicher Præstation , Inhalts obigen Fürstlich-Brüderlichen Pacti zu offeriren / wobei wir uns doch dasjenige ausdrücklich reserviren und bedingen müssen / was etwa hiernebst ratione inferendæ Doris erkannt werden möchte. Und verbleiben übrigens Euer Liebden zu Erweisung angenehmer Freund - Schwägerlicher Dienste stets willig und geflissen.

IV. Conclusum Judicij Imperialis Aulici inter easdem partes, sed de alio objecto.

Jovis 19. Januarii 1730.

Anhalt - Cöthen contra Anhalt - Cöthen / Rescripti, die Räumung der Schloß - Zimmer betreffend / sive Imperiaischen Fürsten Anhalt - Cöthen Hof - Rath Dörffel sub præsentato 22. Decembris nuperi docendo factam insinuationem Conclusi de 3. Octobris nuperi, & exhibitorum ad communicandum Decretorum , ex parte adversa verò non secutæ Partitionis supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato Inhibitorio , Evacuatorio , & de non amplius offendendo Sine Clausula , an die lebt verwittibile Frau Fürstin zu Anhalt - Cöthen / annexa Cittatio-

tatiene solita, & eventuali executione ad Regem Poloniæ
qua Electorem Saxoniæ, & Directorem Circuli Superioris
Saxonici, appon. Lit. Q. usque Z. inclusivè, in duplo.
E contra Imperatrischen Anwalt Johann Niclas von Vo-
gel sub præsentato 7. dicti mensis Decembris, producendo
nochmalige documentirte Præventionem Litis Cameralis,
supplicat humillimè pro nunc clementissimè remittendo
partem impetrantem ad forum præventum, cum refusione
damnotum & expensatum, appon. Lit. I. usque M. in
duplo.

I. Rescribatur cum inclusione Exhibiti vom 7. Decem-
bris 1729. dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Zöthen:
Nachdem des Herrn Fürsten Anzeige nach / in
dem Exhibito vom 22. Decembris 1729. die letz-
hin verwittigte Frau Fürstin sich der Kaiserlichen
Provisional - Verordnung vom 3. Octobris 1729.
Submittere / und gegen Verabfolgung derer in Bes-
sich habenden Mobilien das Schloß in Zöthen völ-
lig zu räumen / auch dagegen das ihr anerbottene
in Wünsdorf zu beziehen sich erklärt ; Als
zweifelten Ihro Kaiserliche Majestät nicht / wos-
ten auch dem Herrn Fürsten Reichs - Väterlich
und gnädiglich dahin erinnert haben / nach dero
Reichs - kundbaren stattlichen Begabniss die hier-
unter vor kommende Umstände / besonders wegen
dero ihr angediehenen Collateral - Succession in
weitere Erwiegung zu ziehen / diesennach zur
Vermeidung mehrern und jensamen Beschweho-
den / und dann ob ein Theil angeregter Mobilien
zum Inventatio, oder auch zum Erbe der Prin-
zessin des abgelebten Herrn Fürstens erster Ehe
gehörig / specificè nicht angezeigt / noch hierben /
was selbige Prinzessin betrifft / von dero Fürst-
lichen Vormundschaft Klage geführet wird / auch
sonst

sonst in facto auf weitere Ausführung beruhet / der verwittibten Frau Fürstin den freyen Abzug mit obigen Mobilien nach deren vorhergehenden richtigen Desiguation zu gestatten / auch zu befördern / dabeneben sonst gegen selbige nach Beschaffenheit dero Fürstlichen Wittwen - Stands und nahem Anverwandniss sich Fürst-freundlich und willfährig zu erzeugen. Da hingegen thine dem Herrn Fürsten / daß gedachte Mobilien zum Theil als Inventarien - und Perrinenh. Stücke zu achten / insgleichen der nachgelassenen Prinzessin Vorinventur schafft / daß selbige zum Erbe gehörig seyen / absonderlich auszuführen vorbehalten werde / und wären hierüber Thro Kaiserliche Majestät von dem Herrn Fürsten des unterthänigsten Berichts von geziemender Befolgung fördersamst gewartig.

- II. Cum notificazione hujus rescribatur der lebthin verswittibten Frau Fürstin zu Anhalt - Cöthen / um sich hiernach zu achten / dabei aber auch voriger Kaiserlichen Provisional-Verordnung vom 3. Octobris 1729. zu folge / geziemend zu betragen / und in specie was die Mobilia betrifft / dergestalt zu bescheiden / damit diejenige / welche vorhin bey denen Fürstlichen Vorfahren zu Anhalt - Cöthen in denen inhabenden Stimmen selbigen Schlosses befindlich gewesen / nicht in einen vergeblichen / auch beschwehrlichen Streit gezogen / sondern das selbst gelassen / und beybehalten werden mögen ; Innassen auch an Thro Kaiserliche Majestät die Frau Fürstin hierüber gleichergestalt unterthänigsten Bericht abzustatten habe.
- III. Ist das Membro secundo bemerkte Kaiserliche Rescript in Copia dem Membro I. an den Herrn Für-

Küsten erkannten Rescript ad Notitiam heyzus
schleßen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

XXXIV.

*Exemplum vetus Sententia declaratoria Rei in pœnam
Mandato insertam, post factum Proclama, & continuatam con-
tumaciam in comparendo, cum Adjunctis me-
moria dignis.*

N. 103.

Expedit. 6. Julii 1642.

An Sachen Annæ, gebohrner von Nesselrod / Wittben zu
Bluffeld / Klägerin / wider Schöffen / Meister und Schöf-
fen des Königlichen Stuhls und Stadt Aach und Consorten, Be-
klagte / Mandati Cassatorii & Inhibitorii Sine Clausula: Ist ero-
kannt / daß gedachte Beklagte in die Pœn, dem aufgangens
verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandat einverleibt / zu
declariren und erklären seyen: Als wir dieselbe hiermit darin de-
clariren und erklären / fernere Proces auch erkennen / ermeldte
Beklagte in die Gerichts / Kosten derowegen aufgelauffen / ihr
der Klägerin nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu
bezahlen fällig ertheilend / und solches in contumaciam.

Decretum erat Mandatum 10. Novembris 1637. Reproductum
6. Februarii 1639. Proclama factum 7. Februarii 1640.
Sequebatur Anno 1642. suprà relata Sententia condemnato-
ria. Tunc temporis enī erant tardiores Processuum repro-
ductiones, causarum relationes, atque Sententiarum publi-
cationes.

Hodierno stylo præmittitur Paritoria, quam vocant simplicem.
Ratio verò condemnatoria fuit verosimiliter hæc, quod con-
tra Scabinatum Aquisgranensem antea Anno 1631. simile
Mandatum fuisset decretum, atque Anno 1632. Scabinatus
Declarationem Partitionis ad Acta produci fecerit. Et cum
nihilo.

nihilominus novo Mandato Anno 1637. dedisset causam, *Lit. C.*
hanc contumaciam poena dignam censuit Senatus.

Anno 1652. rursus in causa simili Mandatum simile decretum *Lit. D.*,
fuit, reproductum 26. Januarii 1655.

Lit. A.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii
de Anno 1631.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwähle
ter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien /
Croatien und Slavonien König ic. Entbieten des
nen Ehrsamten / unsern und des Reichs Lieben Getreuen
N. Bürgermeistern / Schöffen / und Rath unsers Königlichen
Stuhls und Stadt Aachen / so dann Heinrich Hoen von
Cartils / unsere Gnad und alles Gute. Ehrsame und lie-
be Getreue ! Unserm Kaiserlichen Cammer - Gericht hat
unsere Liebe Andächtige Anna von und zu Binsfeld und Wey-
ler / gebohrne von Messelrod / supplicirend zu erkennen ge-
ben / obwohl in gemeinen beschriebenen Rechten des Cam-
mer - Gerichts Ordnung / und des Heiligen Reichs heissas-
men Sähungen wohl verordnet / daß niemand vor einigen
ungebührlichen und incompetentes Richter zu ziehen / son-
dern da des etwas vorgenommen werden solte / daß solches
vor sich selbsten null und nichtig / bevorab da bey dem Ober-
Richter solcher Streit und Punkt incompetenter nicht allein /
sondern auch die Haupt - Sach allbereit eingeführet / mit
Recht befangen / darüber daselbst vor demselben procedirt /
die Sach instruirt / darin concludirt / und zu Urtheil gestellet
ist. Ob dann auch wohl Anna von seit Wittib Hoen zu
Cartils vor diesem als Weyland Johann von und zu Bins-
feld und Weyler der Supplicantin gewesener Ehemirth / ihme
als Herrn zu Weyler / und wegen der dem Heiligen Reich im-
mediate angehörigen gedachten Herrschaft Weyler über das

in derselben Herrlichkeit gelegene Haus und Güther zu Cartils competirenden Rechten an Lehen - Zins / Lands-Güthern / samt andern An- und Zuspruch sich rechtmässig angemessen / demselben am 17. Mattii Anno 1615. vor euch den Schöffen - Stuhl und Schöffen - Meister zu Nach ad proponendum Actiones suas ex L. Dissamari Cod. de Ingenuis & Manumissis, citiren zu lassen / und dahin zu zichen unterstanden / wie ob fürgezeigter Beilage zu sehen / dagegen aber ihr Supplicantin Ehe - Vogt nicht allein bey euch den Schöffen zu Nach seine beständige Exceptiones Fori Declinatorias & incompetentia, dass nemlich mehrgedachte seine Herrschaft Weyler dem Heiligen Reich immediate, und sie Wittib Hoen samt dem Haus und Güther Cartils derselben Herrschaft Weyler unterworffen / dagegen einbracht / und als deren ungeachtet am 8. Maii 1618. daselbst Decretum competentia ergangen / fürbrachten Inhalts sub Num. 2. davon an berührt unser Kaiserliches Tammerr - Gericht appelliret / daselbst Processus aufgebracht / wie Num. 3. zu ersehen / dieo selbe reproducitet / Acta priora, wie auch Libellus und ande re nöthige Handlungen übergeben / und darin usque ad nominationem Commissariorum verfahren / wie solches ex Actis publicis in Appellations - Sachen Binsfeld contra Gohr notorium seye / also der Punctus competentia unerörtert daselbst schwelen thate / sondern auch als obgedachte Wittib Hoens / und du deren Sohn Henrich von all solchem Haus und Güthern zu Cartils eine gebührende Gefäll / Zins - Lehen - Leute / und andere Gerechtigkeit / Zu - und Anforderungen in Abred zu stellen / darüber auch de facto euch zu widersehen / und allerhand Eintrachten zuzufügen unterstanden / solchen Haupt - Streit und Forderung vor uns eingeführet / zur Instruction solcher Sachen auf des Churfürsten zu Cölln Liebden / und den Prälaten des Gotteshauses zu St. Cornelii - Meister eine sonderbare Special - Kaiserliche Commission am 3. Novembris Anno 1617. laut sub Num. 4. Abschrift erholt /

ten / welche darauf der Gebühr verfahren / Schetn und Beswieg / Zeugen / und andere Documenta aufgenommen / und alles zu Kayserlichem Rechtlichen Außschlag gestellt worden.

So seye dannoch nicht ohne / daß du Henrich Hoen von Cartils diesem allen ungeachtet / abermalen eine angemaste Ciation ex L. Dissamari Cod. de Ingenuis & Manumissis , bey euch dem Schöffen- Stuhl und Schöffen zu Aach / inmassen deine Mutter obgedachte Wittib von Cartils vor diessem gethan / über eben selbige Supplicantin , an dem Hauss und Güthern zu Cartils zusehenden Gerechtigkeiten / Zinsen / und andern Spruch und Anforderungen wider dieselbe am 24. Octobris noch lauffenden 1631ten Jahrs / Inhalts fürgewiesener Abschrift Num. 5. übel aufgewürcket / und unlängst ihr Supplicantin vermeyntlich inschuiren lassen. Wann aber solches alles nicht allein wider die gemeine Rechten / und des Heiligen Reichs Ordnung / und Sazungen notoriè streitete / sondern auch zu sonderbaren Hinderniß und Abbruch des Heiligen Römischen Reichs Jurisdiction , Hoch- und Obrigkeit / und vor uns als allerhöchstem Haupt allbereits eingeführten / instruirten und concludirten Rechtfertigung gereichte / und eine unverantwortliche confusionem Jurisdictionum verursachte / zumalen auch nicht zu Recht passirlich / daß die Unter- Richter / wann sie gleich Judices competentes seyn/ derer Sachen halben/ daran wir die Hand allbereit angelegt / sich unternehmen sollen / dahero solches Annahmen mit keinem Schein Rechteins zu vertheidigen / oder zu behaupten / derohalben vermög Cammer- Gerichts- Ordnung Part. 2. Tit. 23. dawider à præcepto wohl anzufangen / und solches notori unverantwortliches Vornehmen executivè abzustellen wäre ; Demnach um diß unser Kayserliches Mandat wider euch zu ertheilen / ta Untertänigkeit des muthiglich angerufen und gebeten / inmassen auch erlangt / daß selbiges also auf heut datum erkannt worden ist.

Gebieten hierauf euch samt und sonders von Admisch / Kayserlicher Macht / und bey Poen Zehn Marck lothigen Golds / halb in unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil Klägerin unnachlässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß ihr dieser Sachen aus vorangezogenen Ursachen euch zumalen nicht unterziehet / noch sie Klägerin mit dergleichen Ladung und Proessen molestiret / und die aufgangene Ladung mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / und ferner erfolgen möchte / cassiret / deme also gehorsam / und unweigerlich nachsehet / als lieb euch seyn mag / obans gedrohete Poen zu vermeiden / daran geschiehet unsere ernsthliche Meynung.

Wir heischen und laden euch auch von berührter unser Kayserlichen Macht hiermit auf den dreyzigsten Tag nach Insolation dieses / deren wir euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / und Zehen vor den Dritten / lehnen und endlichen Rechts - Tag sezen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts - Tag seyn wird / den nechsten Gerichts - Tag darnach / selbst / oder durch einen vollmächtigen Anwalt an denselben unserm Kayserlichen Cammer - Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beeweis zu thun / daß diesem unserm Kayserlichen Gebott all seines Inhalts gehorsamlich gelebt seye / oder wo nicht / also dann zu sehen und hören / euch um eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyr / mit Ulthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche Einreden / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen / und endlichen Entschieds darüber zu erwarten.

Wann ihr kommet und erscheinet / alsdann also oder nicht / so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils / oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gedachter Erkanntnuß / Erklärung / und andern gehan-

gehändelt und procediret / wie sich das seiner Ordnung nach
gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den
12. Tag Monath Novembris nach Christi unsers lieben
Herrn Geburt im 1631ten / Unserer Reiche des Römischen
im 13ten / des Hungarischen im 14ten / und des Böhmenischen
im 15ten Jahren.

*Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.*

Cyp. Vomelius Stapert / Dr.
Verwalter. Mppriâ.

Franciscus Henricus Faust / Judi-
cii Imperialis Cameræ Proto-
notarius. Mppriâ.

Lit. B.

*Documentum Declarationis & Partitionis
de Anno 1632.*

Im Namen Gottes Amen.

Urth dieses gegenwärtige offene Instrument seye jedermann
möglich zu wissen / daß im Jahr nach der heilsamen Ge-
burt unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi 1632.
in der 15ten Indiction, Kaiserthums aber und Regierung
des Allerdurchläufigsten / Grosmächtigsten / und Un-
überwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi, uns-
ers allergnädigsten Herrn / auf Freitag den 23. Monathos
Tag Januarii styl. nov. ungefehr um die zehente Stunde Vors-
mittags / von mir unterschriebenem Kaiserlichen offenbaren
Notario und Gezeugen hernach benannt / Persönlich compa-
tit

tirt und erschienen ist Herr Abraham von Streithagen / Schöffen - Meister und Schöffen des Königlichen Stuhls und Stadt Aach / anzeigen / daß J. E. L. am 14. dieses ein am Hochloblichen Kaiserlichen Cammer - Gericht am 12. Novembris jüngstthin in causa Blinfeld contra Cartils erkanntes Kaiserliche Mandatum Inhibitotum & Cassatorium Sine Clausula, per Notarium immatriculatum Joannem Horsbach ad ædes insinuirt worden seye.

Wann aber Seine Edelgebohrne damalen ohne Vorwissen und Bewilligung seiner sämtlichen Herren Mit - Schöffen darüber in præsentia besagten Notarii ratione Partitionis sich in keine Antwort vernehmen lassen können / inmittelst auch der Notarius, so seithero nicht einheimisch gewesen / wie auch des roselben Antwort und Resolution so wenig am Gerichtshause / als bey J. E. L. gesonnen / daß derowegen nun mehr wohlgedachter Herr Schöffen - Meister / nach gehabter Deliberation wohlgedachter seiner Herren Mit - Collegen, im Mahnen und von wegen / wie aus specialem Befehl des roselben vor mir Notario & Testibus auf höchst gedachtet insinuirte Kaiserliche Mandat sich erklären thäte / daß sie samt und sonders demselben alles seines Inhalts (jedoch Jurisdictione sua, nec non Jure cuiuscunque salvo) gehorsamlich nachzusuchen / und zu pariren willig / inmassen sie dann auch patendo sich dieser Sachen zunial mehr nicht unterzischen / noch sie Klägerin und Imperantin mit dergleichen Ladung und Procesis nicht molestiren sollen noch wollen / sondern die von J. L. auf des von Hoen Anhalten ausgangene Ladung / mit allem demjenigen / was darauf erfolgt / wie auch in das künftige ferner erfolgen möchte / würcklich und mit der That aufgehoben und cassirt hätten / auch nochmals solches alles hiermit aufheben thäten / mich Notarium tam pro se quam Consortibus requiritend / dieses alles in notam zu nehmen / und J. L. darüber Instrumentum hujusmodi, sive factæ Partitionis für die Gebühr mitzuteilen / welches / weilen ich oblio-

gen

genden Amts halber nicht verweigern können: Als hab ich darüber gegenwärtiges Documentum aufgesertigt und mittelgetheilet. Actum binnen der Stadt Aach auf der Gerichts-Cammer Grusel genannt / præsentibus Engelberto Quicini, & Antonio Augustinus, Testibus fide dignis & requisitis.

*In quorum omnium ac singulorum fidem
& testimonium ego Petrus Herwartz
Sacra Imperiali auctoritate Notarius
publicus præsens hoc Declarationis &
Partitionis Documentum manu propria
conscriptum subscripti, & Signato pro-
prio communivit ad præmissa omnia
ratione debiti officii requisitus*

Petrus Herwartz, Notarius,
subscripti.

Lit. C.

Copia Mandati Cassatorii & Inhibitorii S. C.
de Anno 1637.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser u. c. Entbieten denen Ehrsamten / unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Schöffen-Meis stern und Schöffen unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aachen / so dann deren Mit- Schöffen Otten Dietrichen von Streithagen / unsere Gnad. Ehrsame Liebe Getreue! An unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat unsere Liebe Ans dächtige Anna / gebohrne von Nesselrod / Wittib zu Binsfeld und Weyler / demuthig supplicirend zu erkennen geben / obwohl in den gemeinen beschriebenen Rechten / und unsern und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen heilsamlich verglichen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confundirt / niemand vor einen freunden und incompetenter Rich-

ter gezogen werde / itemque pat in patem Imperium non habeat, ita ut extra, aut supra Jurisdictionem Jus dicenti impunè non pateatur; sondern was dessen vorgangen / vor null und nichtig erklärt werden solle / sonderlich da solches zu Schmälerung unsers und des Heiligen Römischen Reichs Obrigkeit und Jurisdiction gerechte / auch zu Hindanstellung und Aufhalt des Boni publici vorgenommen werden wolle: Ob dann auch wohl in facto notorisch und unlängst wahr / daß obermeidter Supplicantin Herrlichkeit Weyler an das Reich und Stadt Aachen angränzend / unserm Römischen Reich immediate unterworffen / und deren Inhaber unter andern Gerechtsamen und Regalien Hoher Obrigkeit und Jurisdiction, auch das Jus collectandi Schatz- und Steuren aufzusetzen / so wohl auf die Unterthanen und Personen / als auf deren Güther / von uralten Zeiten notori und ohns zweifentlich herbracht / und ein zeitlicher Inhaber derselben durch seine committirte Schultheiss und Schöffen / oder andere darzu angestellte Einnehmer ex Jure Superioritatis, und Kraft habender Hochheit habe exercitirn lassen / ob wohl auch in Kraft solcher ihro Supplicantia competitenden Hoheit und Rechtens / dieselbe als Frau zu Weyler zu Abstzung der bey dem Pragerischen Friedens Schluss dem gesmeinen Wesen zum Besten / & pro bono Publico eingewils ligten Contribution der Ein Hundert Zwanzig Monath Römer- Zins an des Grafen von Picolomini Armee nothwendig angewandter Verpflegung / und Abwendung anderer täglich vorfallender allerseits kriegender Theilen Parthenen/ Einquartirung/ Durchzügen/ Refrischirungen / und sonst zu Conservation der Herrlichkeit Weyler eine durchgehende gleichmäßige Steuer und Collect in der Herrlichkeit Weyler uralter herbrachter massen amlegen lassen / auch wider die Säumige / und unter andern wider dich Otten Dietrichen von Streithagen / weilen du deine Angebühniß in solcher Collectation von deinen Güthern zu geben verweigert / wie solches

solches des Heiligen Reichs Constitutiones vermöchten / facto
 Proclamate publico, durch Pfändung und Executions - Mittel
 der Antheil durch die bestellte Einnehmer / Schultheiß
 und Schöffen zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit /
 damit das Bonum publicum so wohl / als auch mehrgedachter
 Herrlichkeit Weyler Conservation durch vergleichen Morosos
 nicht verhindert oder aufgehalten würde / einnehmen und
 beibringen lassen ; So seye dannoch nicht ohne / daß du
 von Streithagen bey deinen Mit - Stuhl - Brüdern / auch
 Schöffen - Meister und Schöffen / die ihr doch mehrrenteils
 wegen eurer in der Herrlichkeit Weyler habenden Güther in
 eadem qualitate mit dir Streithagen / und also Partes & Ju-
 dices sehet / dieser Umlag halben / daß dieselbe sich höher als
 hieb vor erstrecken thäte / dich beklagt / derentwegen einen
 vermeynten Appellations - Process in præjudicium hujus no-
 stri Supremi Tribunalis singiret / die Sach an eurem Schöf-
 fen - Gericht zu Aachen gegen mehrbemeldte Supplicantin sub
 relato nomine tantum Prætoris & Scabinorum einführen /
 und also dieselbe (welche gleich dem Schöffen - Stuhl zu
 Aachen dem Heiligen Reich immediate untergebörig seye)
 per indirectum euch unterwürfig machen wollet / darauf ver-
 meynte Processus Appellationis, Inhibitionis, & Mandata poe-
 nalia S. C. unterm dato den 5. Septembris decernirt und in-
 sionirt / mehrern Inhalts fürbrachten Mandati sub Num. 1.
 Well aber diese nostro Cæsareo Mandato pro Bono publico,
 & conservatione dicti Dominii umgelegte Collecta nicht von
 Schultheissen und Schöffen / und aus deren Gerichtlichen
 Jurisdiction, sondern ex Jure Superioritatis & Regali, so sie
 Supplicantin daselbst notoriè herbracht habe / welches auch
 du Streithagen derselben gesichen thätest / weil in deiner
 Klag / daß deine daselbst gelegene Güther von vielermeldter
 Supplicantin collectabel wären / und vor diesem ein Aacher
 Gulden von dem Wunder bezahlt habest / geständig sehest /
 aber daß dieselbe vor dismal durch sie von Binsfeld (cui, &

non Praetori & Scabinis Jus collectandi competat) zu hoch angeschlagen / vermeintlich dich beklagt / so habe der Schöffen, Stuhl und ihr Schöffen- Meister zu Aachen nicht / (als welche auch ihro von Binsfeld Ober- Haupt nicht) sondern wir und unser Kayserliches Cammer- Gericht / deine beyde Theile zugleich immediate unterworffen seyen / darüber zu cognosciren / hätte auch euch nicht gebührt / dessentbalben solche unbegründete wichtige Proces und scharffe Mandata aufzugehen zu lassen / bevorab weil hiebevor auch wegen eines Privat- Streits / so dannoch solches hohe Regal nicht betref- sen / ihr mehrermeldte Schöffen wider sie Klägerin auf An- halten Heinrichen Hoen zu Cartils eine schlechte Citation aufzugehen lassen / dagegen aber mehrgemeldt unser Kayser- liches Cammer- Gericht Mandatum Cassatorium & Inhibito- rum den 12. Novembbris Anno 1631. erkannt / und mit der- gleichen Processen ins künftige sub poena decem Marcarum Auri poti jehige Supplicantin nicht zu molestiren besohlen / auf dessen Insinuation ihr oftgedachte Schöffen solchem Man- dato zu pariren / noch unserm Kayserlichen Cammer- Ge- richt hta für etnugreissen / durch fürbrachtes Documentum Partitionis sub Num. 2. & 3. auch erklärt / derenthalben bey dies- ser Contravention, auch darinnen bedroheten Poen pflichtig gemacht / und unser Kayserlicher Fiscalis darauf billig zu pro- cedire habe.

Wann dann solches alles aus obgedachten und andern in am- geregter Protestation weiters deducirten Ursachen nicht als- lein den gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heiligen Reichs Sitz- und Ordnungen / und obangezogenem auß- gangenen unserm Kayserlichen Mandat, auch eurer der Schöffen zu Aachen darauf gethanen Erklärung notori zu- wider / derenthalben ihr Schöffen der Poen vorigem Manda- to einverlebt / euch dadurch pflichtig gemacht / sondern auch zu sonderbarer Hinderung und Abbruch des Heiligen Rö- mischen Reichs Jurisdiccion, Hoch- und Obrigkeit gereiche/ eine

eine unverantwortliche Confusion Jurisdictionum verursache / wider den gemeinen Nutzen & contra Bonum publicum streite / und keinen Verzug ob Collectorum Privilegium erleiden könne / dahero solches alles mit keinem Schein Rechtens zu vertheidigen oder zu behaupten / also daß verindg der Cammer - Gerichts - Ordnung Part. 2. Tit. 23. dahero à precepto wohl angefangen / und solches unverantwortliches Vornehmen per Mandata S. C. wohl abzusellen seye.

Solchem nach um dieses unser Kayserliches Mandat und Losung an und wider euch zu ertheilen demuthiglich anruffend erlangt / daß solche Proces heut dato nachfolgender gestalt erkannt und mitgetheilet schnd worden: Gebieten hierauf ic.
Datum Speyer den 10. Novembris 1637.

Lit. D.

Für Ferdinand der Dritte / Römischer Kayser ic. ic. Entbieten denen Ehrsamem/ Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Bürgermeister / Richter / Schöffen / und Rath unsers Königlichen Stuhls und Stadt Aachen / so dann Iohann Bertram von Weiler / und Iohann Wilhelm von Mulstro / als angegebenen Rademacherschen Erben unsere Gnad und alles Guts. Ehrsame Liebe Getreue ! Unserm Kayserlichen Cammer - Gericht hat unser und des Reichs auch Lieber Getreuer Wilhelm von und zu Binsfeld / Fürstlich - Pfalz - Neuburgischer Rath / Cammer - Herr / und Amtmann zu Riteggen und Zulwich / unterthänigst suppli- cirend zu erkennen geben / daß / obwohl in gemeinen Rech- ten / und des Heiligen Reichs heilsamen Satzungen hoch- vernünftig wohl versehen und verordnet / daß die Jurisdictiones nicht confundirt / noch jemand vor ungebührlichen oder incompetenten Richter gezogen werden solle / eo quod pat in patem non habeat Imperium , sed extra Jurisdictionem Jus dicenti impune pareatur ; auch was dawider vorgelauffen / vor null und nichtig zu erklären / insonderheit da solches zu

Schmählerung unserer und des Heiligen Reichs Hoheit und Jurisdiccion, auch zu Hinterstellung und Aufenthalt gemeinen Wesens und Nutzens / ex Boni publici, nicht weniger aber zu deren bey diesem unserni Kayserlichen Cammer-Gericht allbereit in Recht verfangenen / und gleichsam abgeurtheilten Sachen hoch schimpfflicher Elusion gereichen solte.

Obwohl auch in facto wahr / notori, und unlängbar / dasz seines Supplicantes angegebene Herrschaft Weyler zwischen Aach und Maastrich / nach dem Maahen - Strohm gelegen / uns und dem Heiligen Reich ohnittelbar unterworffen / und deren Einhabere unter andern Gerechtsamen / hoher Obrigkeit / Jurisdiccion und Regalien, auch das Jus collectandi Satz - und Steurung aufzusehen / so wohl auf die Güther / als der Unterthanen Personen von undenklichen Jahren unvernetlich herbracht / und solche Gerechtsame / Hoheit und Regalia durch ihre daselbst angestellte Schultheissen / Schöffen und Einwohnere ruhiglich exerciren lassen. Geshalten dann auch ermeldter Implorant bey dem vorgangenen hoch beschwehllichen Kriegs - Wesen / und darüber so scharff erforderten schwahren Verpflegung und Satisfactions - Gedenk seinen Schultheiss und Steuerhebern ernstlich anbefohlen / in alle Wege dahin zu sehen / dasz dieserhalb durchgehende Gleichheit observert / die arme geringe Unterthanen nicht übernommen / und andere Haabseligere übersehen / sondern eine billige Equalität / wie von Alters / gehalten werden möchte / wie solches der Vernunft / allen Rechten / und des Reichs Sahungen gemäß seye. So hätte in facto aber sich zugetragen / dasz vor Jahren Weyland Andreas Rademacher / gewesener Burger zu Aach / ohne seines Klägers Vorfahren Wissen und Bewilligung / seinen in gedachter Herrschaft Weyler habenden ansehnlichen Hof / der Blanckenberger Hof genannt / von allen gemeinen Lasten / Reichs - und Land - Steuren / Durchzüg - und Einquartirungen /

gen / unter diesem Schein bestreyet gemacht / und halten wö-
ten / dass er der Gemeinde und armen Unterthanen zu bes-
agtem Beyler Ein Hundert Thaler Mästricher Wehrung /
welche ungefehr Sechzig Reichsthaler Reichs - Münz ers-
tragen möchten / und dann nachgehends noch Sieben und
Zwanzig Rosonobeln / und Drey dergleichen Thaler vorge-
streckt / dagegen solcher Freyung bis zu Erstattung nechst
specificirten Geldern sollte haben zu genießen / und ob sich
zwar bey abgelegter Rechnung befunden / das nach dem
Contingent der voriger Zeit überlauffenen schwehren Con-
tributionen solche geringe Pfenninge auf ernanntem Hof
mehr dann vier - oder fünffach extinguit / und also die arme
Unterthanen mit höchster Ungleichheit und Unschuld über-
nommen worden ; So hätte jedoch Supplicant solcher Un-
gleichheit desto zeitlicher / bequemer / und ohne Weiterung
vorzukommen / seinen Schultheiß / Schöffen und Steuer-
hebern befohlen / euch jehigen Rademacherischen Erben und
Mit - Schöffen zu Aachen die gemeldte Pfenninge zu er-
stattten und abzulegen / und den Hof / wie von Alters / in den
gemeinen Anschlag und Onera zu bringen / inmassen als
ihr die Pfenninge anzunehmen / weniger dann mit Recht
verweigert / mehrgedachten seinen Schultheiß und Steuer-
hebern aufgeben / berührten Blanckenberger Hof in den als-
ten gewöhnlichen Anschlag zu setzen / mehreren Inhalts vor-
brachter Beylage sub Num. 1. auch da ihr euch darüber wi-
derseßlich und säumig erzeigen / durch die in dergleichen Fäl-
len gewöhnliche Executions - und Pfandungs - Mittel / zu
euret Schuldigkeit anhalten lassen / alles zu Erhaltung
durchgehender billiger Gleichheit / damit der eine vor dem
andern / und insonderheit der geringe arme Mann vor den
Haabseltigen nicht beschweht und übernommen / auch das
Bonum publicum, und dieser obangezogenen Herrschaft Con-
servation durch dergleichen unbillig - und gar zu vortheils-
hafte Contractus und Handlung nicht beschweht noch ver-
hins

hindert werden möchte / dessen dann ihr Rademacherische Erben euch mit keinem Zug beklagen kontet.

So seye dannoch nicht ohne / dass ihr bey euren Mit - Stuhls Brüdern dem Schöffen - Meister / wie auch euren Dehmen und Mit - Schöffen zu Aach euch dessentwegen vermeyntlich beschwehrt / und gegen oftbesagten Klägers angeordnete Schultheissen und Schöffen zu erwehntem Weyler Ciationem & Inhibitionem , laut übergebener Bevlage Num. 2. ob zwar periculo partium per sub - & obreptionem aufgewürcket / welche / da sie ihnen insinuirt werden wollen / sich erkläret / dass es nicht ihre / sondern der Herrschafft selbsten Sache seye / die dann uns und dem Reich eben so wohl ohne Mittel / als Stadt und Schöffen - Stuhl zu Aach zu gehörig / daben anzeigen / dass zwar das Gericht zu Weyler Privat - Partheyen Sachen per modum Consultationis vor und nach an den Schöffen - Stuhl gelangen / dannoch dadurch die Herrschafft zu Weyler selbst derselben Jurisdiction und Gebott nicht unterworffen wäre / wie dann auch diese rechtmäßige Verordnung nicht von Schultheiss und Schöffen / sondern von Klägern selbst / als Herren zu Weyler / zu Erhaltung obangeregter durchgehenden Gleichheit / auch nichts aus des Gerichts Jurisdiction , sondern ex Superioritatis & Regali Jure collectandi , in coque servanda & equitate hergeslossen / ihr Rademacherische Erben auch die Schuldigkeit der Collecten nicht in Abred / sondern allein euch mit dem klagender Seiten vorgewandten ohnzulässigen und vortheilhaftesten / per præsentationem der Gelder ohnedas aufgehebten Vertrags / ob zwar vergeblich / zu schühen unsteründet / neben deime hierüber nicht ihr Schöffen - Meister und Schöffen zu Aach / (welche ohnedas wegen näherer Anverwandtschaft der Principal - Beklagten bey der Sachen zumal Verdächtige) sondern wir und dieses unser Kayserliches Cammer - Gericht / als Imporiantens nechster Ober - Richter / deime derselbe immediat und allein unterworffen / implo-

rit

tirt werden müste / auch disfalls zu cognosciren / weniger derselben gebührte / all solche unbegründete Procese auszugehen zu lassen / bevorab hiebevor wegen eines Privat - Streits / und nicht solchen hohen Regalis , von euch Schöffen & Meis-
ter und Schöffen wider Klägers Mutter / auf Anhalten
Henrichs von Hoen zu Cartils/ aufgelassenen schlechten Cita-
tion , dis unser Kaiserliches Cammer - Gericht am 12. No-
vembbris 1631. das Mandatum Cassatorium & Inhibitorium ero-
kannt / auf dessen Insinuation ihr Schöffen demselben zu pa-
riren der Zeit euch vernehmen / und eure angemaste Citation
fallen lassen / deszgleichen ein Mandatum Cassatorium & Inhi-
bitorium Sine Clausula wider euch Schöffen & Meister und
Schöffen / und in specie Otten Oetrichen von Streitha-
gen / in eadem quæstione Regalis collectandi Anno 1637. den
10. Novembbris aufgangan / Inhalts dessen euch bey Pœn zos-
hen Marck löthigen Golds abbefohlen worden / vielernann-
ten Klägers Mutter / als damaliger Imperantin , auch dero
Schöffen / mit dergleichen Processen ferner nicht zu beunru-
higen / noch zu molestiren / und in der Sachen bey diesem
unserm Höchsten Gericht so weit auch verfahren / daß ob
von doctam nec factam Com - & Partitionem endlich am
6. Julii Anno 1642. Sententia Declaratoria in concubaciam
erfolget / laut exhibirten Beylagen Numeris 3. & 4. derento
wegen dann sowohl unser Kaiserlicher Fiscal pro Interesse ,
als offgedachter Kläger um Einbringung der erklärten und
verwürckten Straf annoch rechtmäßig zu klagen und zu han-
deln genugsam veranlasset.

Wellen dann solches alles aus obangezogenen rechtmäßig ers-
heblichen Ursachen und Umständen nicht allein Eingangs
bemeldten gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs - Sa-
chungen / sondern auch eurer Schöffen & Meister und Schöf-
fen zu Nachen sowohl mehrberührtem gegen euch / oder den
von Hoen / bey diesem unserm Kaiserlichen Cammer - Ge-
richt ausbrachten Mandato selbst gethanen Erklärung und

Ablassung / als auch wider obernanten von Streithagen überreichten secundo Mandato per Sententiam auferlegten Partition zuwider / so dann unserer und des Heiligen Reichs höchsten Jurisdiction , und Supplicantens wohlhergebrachter Immediat mercklichem Präjudiz und Abbruch gerechete / nicht weniger propter Collectarum Privilegium , & Diis , Hominibusque probatam æqualitatem keinen Verzug noch morram erleidete / dahero mit keinem Schein Rechtens zu vertheidigen und zu behaupten / Ihr Beklagte euch auch durch dergleichen Proceduren den vorigen Mandatis einverleibten / und respectivè erklärten Poen , um so mehr pflichtig gemacht / daß dahero gegen euch ob rem pessimi exempli , maleque consequentiæ , & ne ante dicta Cæsarea nostra Mandata elusoria reddantur , hujusque Summi Tribunalis Authoritas labefactetur , vermög der Ordnung Part. 2. Tit. 23. à precepto gar wohl angefangen werden könnte / solte / und möchte / zumalen dickbesagten unsers Höchsten Gerichts erforderliche Jurisdiction , wegen benderseits Partheyen bekandtschen ohnmittelbaren / der Mit - Beklagten aber mittelbaren Stands ex continentia Personarum so wohl / als auch albrecht vorangeregten / in iisdem planè casibus bey hieselbst in Recht verfangenen Mandaten sattsamlich begründet und fundiret erscheinet.

Solchemnach um diß unser Kaiserliches Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen / in Unterthänigkeit anrufend / erlanget / daß selbige Proces heute dato nachfolgender gestalt erkannt worden sind. Hierum so gebieten wir euch samt und sonders ic.

Annexa Citatione solita.

Datum Speyer den 13. Octobris 1652.

Reproductum 26. Januaris
1655.

XXXV. Sch-

XXXV.

Sententia desertoria ob errorem inexcusabilem non Procuratoris modo, sed etiam ipsius Appellantis & Advocati amborum Jurisperitorum, qui formulam Mandati specialis ad jurandum typis (ut fieri consuevere Procuratores) excusam, propria manu, & apposito Sigillo, subscriperant, in qua tamen formula aliud nomen quam Procuratoris reproducentis Processus literis majoribus quae oculos non fallebant, erat expressum. Adedque Procurator Jux- ramentum praestiterat absque Mandato sibi dato.

Vid. Receff. Imper. 1654. §. 118. Decretum generale 13. Decembris 1658.
& ipsam Mandati generalis formulam.

Expedit. 15. Martii 1734.

N. 104.

In Sachen D. K. Appellanten eines / wider Friedrich Clausen / Appellaten andern Theils: Ist diese Sache / als desert, bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht nicht angenommen / sondern erkannt / dass dieselbe an Richter voriger Instanz zu remittieren und weisen seye / als wir hiermit remittieren und wissen ; Appellanten in die Gerichts - Kosten / bey diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht derentwegen aufgeloffen / dem Appellaten nach Rechtlicher Ermässigung zu entrichen und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist gegen Dr. N. um willen er den durch Weyland Dr. N. in Termino Reproductionis producirten Special - Gewalt ad jurandum [so] ohne dessen Einsicht und Erinnerung / das solcher auf einen andern Procuratorem gelautet / recognosciret / die Straf nach Ermässigung vorbehalten.

XXXVI.

*Condemnatus erat à priori Judice Reus, tanquam ex
obligatione Factoris sui. Hæc Sententia reformatur, &
Appellans absolvitur.*

N. 105.

Expeditum Anno 1734.

In Sachen Weyland Henrich Düßings nachgelassener Wit-
tib und Consorten, Appellanten eines / wider auch Wey-
land Arend Tiedemans hinterlassene Wittib und Consorten,
Appellanten andern Theils : Ist allem Vor- und Anbringen nach
zu Recht erkannt / dass durch Richtern voriger Instanz übel ges-
prochen / wohl davon appelliret / dahero solche Urtheil zu reformi-
ren / dergestalt / dass gedachte Appellanten von der wider sie aus-
gestellten Klag zu absolviren seyen ; Als wir hiermit reformiren
und absolviren : die Gerichts- & Kosten bey diesem Kaiserlichen
Kammer-Gericht derentwegen aufgelassen / gegeneinander com-
pensirend und vergleichend.

XXXVII.

*Series Sententiarum publicatarum de Restitutione ali-
cujus Feudi quod Actor petierat ex collata sibi simulta-
nea Investitura.*

N. 106.

Expedit. 18. Martii 1728.

In Sachen der Gebrüder Marschall von Bleberstein und
Consorten in Adis benannt / respectivè proprio & Tutorio
nomine , Appellanten eines / wider Weyland Hans Adam von
Ende / modò dessen Bruders Sohn auch Hans Adam von Ende /
andern Theils : Ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht
erkannt / dass durch Richtern voriger Instanz übel gesprochen /
wohl davon appelliret / dahero solche Urtheil dahin zu reformiren /
dass Appellat das Ritter- und Lehens- & Guth Trinum samt allen
dessen Lehen- Appertinentien, und zwar cum Fructibus perceptis
vom Jahr 1688, her / gegen Erstattung des im Schnaditzischen
Dor-

Bergleich vom 6ten Maij 1658. §. Solte es dann ic. vermeldeten proportionierten Quanten, auch erweihlicher Meliorationen, und darnach serners specificirter Posten / dem Appellantem abzutreten und einzuraumen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammien seire / wie wir dann also würcklich reformiren / schuldig erkennen / condemniren und verdammien: Die an diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht aufgeloffene Gerichts - Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist ihme Appellaten zu würcklicher Einraumung vermeldten Ritter- und Lehens- Guther Trinum, samt allen Lehens- Pertinentien Zeit dreyer Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass er jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck löthigen Golds/ halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Appellantem obnachlässig zu bezahlen hiermit erklärt seyn / auch der Real-Execution halber auf gegentheliges weiteres Antussen ergehen solle / was recht ist.

Ferner ist zu Liquidirung der beyderseitigen Praestandorum Herrn Leopold Fürsten zu Anhalt - Cöthen als Landes- und Lehen- Herrn Commissio von Amts wegen vorgestalt hiermit aufgetragen / dass derselbe auf beyder Theile Kosten / zwey unpartheiische / der Rechten und Haushwirthschafft erfahrene Räthe subdelegire / welche die Partheyen zuförderst in Güte aufzunander zu sehen / best möglichen Fleiss anwenden ; Bey dessen Entstehung aber den über die nöthige Kosten und sonstige Real - Beschwörden befindlichen Ertrag des Guther ex Anno 1688. bis zu dessen Abtretung berechnen / dagegen aber (1.) in gefolg obans gezogenen §vi. des Schnadithischen Bergleichs 7253. Rthlr. mit Reichs- üblicher Interesse von Anno 1688. (2.) die erweihliche Meliorationes, (3.) die der Marschallischen Wittib bezahlte 300. Rthlr. nebst Interesse von Anno 1683. abziehen / desgleichen auch auf den Fall / wann etwa der von Ende die ad 3000. Rthlr.

sich belauſſende Knochische Stipendien - Gelder abgetragen hätte / behörig reflektiren / und über all obiges ein Quantum liquidum aufwarfsten / und wie ein solches alles geschehen / ihren umständlichen Bericht samt Gutachten innerhalb Zeit 6. Monathen / welche von Amts wegen hiermit anberaumet wird / zu dieses Kaiserlichen Cammer - Gerichts weiterer Entscheidung verschlossen einschicken sollen.

Endlich / was des verstorbenen Mit - Klägers Carl Friederichs Marschall von Bieberstein Antheil Fructuum belanget / ist hiermit der Ver - Bescheid / würde der eine Mit - Kläger Johann Adolph Marschall von Bieberstein die thine vor dem 1. Octobris 1704. beschrieben seyn sollende Cession in Zeit dreyer Monathen glaublicher bescheinigen / daß solches gehört werden / und alsdann auch dieserwegen auf weiteres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

N. 107.

Expedit. 20. Octobris 1728.

Nentschiedener Sachen der Gebrüder Marschall von Bieberstein und Consorten in Aais benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine , Appellanten eines / wider Werland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellaten andern Theils : Ist Dr. Sachs setu des Mandati de Exequendo halber bescheiden Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Faber aufzüglich Einwendens ohne gehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Martii dieses Jahrs ergangenen Urtheil mit wirklicher Einräumung des Ritter - und Lehen - Guchs Trium samt allen Lehen - Pertinentien , gehorsamlich gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deine also nicht nachkommen wird / daß es alsdann bey der in besagter Urtheil enthaltenen Straf endlich bleibet / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canzlen verabfolget werden solle.

Dann ist Lt. Faber / was sich auf die durch Dr. Sachs am 28. Junii jüngsthin übergebene Folgleistung samt Beylagen in spe-

specie zu handeln gebühret / obbesagte Zeit sub præjudicio prægiret und angeseht.

Expedit. 7. Novembris 1732.

N. 108.

Mentschiedener Sachen der Gebrüder Marschall von Bies-
berstein und Consorten in Actis benannt / respective proprio
& Tutorio nomine , Appellanten eines / wider Weyland Hans
Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn auch Hans Adam
von Ende / Appellaten andern Theils / nunc petitæ Restitutionis
in integrum , so dann Herren Christian Ludwigs Marggrafens
zu Brandenburg / als Dhom. Probsten zu Magdeburg / Inter-
venienten dritten Theils : Seynd die durch Dr. Pfeiffer vorge-
brachte Vollmachten / Einwendens ungehindert / vor genugsam
angenommen / darauf Lt. Faber sein der Restitution in integrum
den 7. Junii 1728. und folgends weiter bescheiden Begehren / so
viel das Ritter- und Lehens-Guth Trinum und dessen Fürstlich-
Anhalt-Öthische Lehens-Appertinentien betrifft / abgeschlagen /
hingegen so viel die Fructus perceptos anlangt / in so weit zuges-
lassen / daß dieselbe von gedachtem Guth und dessen Öthischen
Lehens-Appertinentien nicht von dem Jahr 1688. an / sondern
ab Anno 1698. exclusivè an Appellanten zu restituiren / und ge-
dachter Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 18. Mar-
tii 1728. ergangenen Urtheil mit würcklicher Abtretung solchen
Lehens- Giths und gemeldter Pertinentien gehorsamlich gelebt
seye / Zeit dreyer Monathen pro Termine & Prorogatione von
Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht
nachkommen wird / daß es alsdann bey der in besagter Urtheil
denen Executorialibus angehängten Strafe endlich bleiben / auch
das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der
Cantilen verabsfolget werden solle.

Dann wird in puncto der in solcher Urtheil gleichfalls ero-
kannten Commission ad liquidandum beyden Theilen auf Abster-
ben Herrn Leopolds Fürsten zu Anhalt andere zu Commissionen
innerhalb Zeit eines Monath vorzuschlagen / ausgegeben.

Zet.

Ferner die von der Magdeburgischen Dom-Probstie re levirende Erb - Zins - Lehen - Stücke betreffend / ist Lt. Haber / wie auch intervenirendem Anwalt Dr. Hofmann Sen. die darüber am 22. Septembris 1647. von ehemaligem Herrn Dom-Probst aufgestellte Kauff - Beschreibung und Cession , insondereheit aber erstern / den in diesen in bloßer Copie extrajudicialiter vorbrachtes Document angezogenen / zwischen Herrn Ludwigen Fürsten zu Anhalt und Caspar Ernst Knochen über Trium, und in specie diese Erb - Zins - Lehen - Stücke ehemel errichteten Kauf - oder Übertrags - Brief / so wohl auch nur gedachten Caspar Ernst Knochens ersten Lüthischen Lehen - Brief / so dann alle übrige / diese Erb - Zins - Lehen - Stücke angehende in Handen habende Brieftschafften und Documenta , mittelst Juramenti Editionis alles in Originali , oder bey dessen Ermangelung in beglaubter Abschrift zu produciren / dem aber vorgängig / Appellantischen Anwalt Dr. Pfeiffer / auf solche Documenta sowohl / als dasjenige / was bey dem zweyten Causali in der Implorations - Schrift und folgenden Productis wegen dieser Erb - Zins - Lehen - Stücke vorgebracht worden / was sich gesühret / in specie zu handeln / weiter auch Lt. Haber auf die Appellantische Folgleistung wegen Carl Friedrichs Marschall von Bieberstein angegebenen Cession sub [170] samit Beylagen / sich vernehmtes zu lassen / allerseits ebenmäsig Zeit dreyer Monathen pro Termine & Protogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo ein - oder anderer deme also nicht nachkommen wird / dass alsdann auf des gehorsamen Thells Anrufen / auch in diesen Punkten , ferner ergeben solle / was recht ist.

Endlich ist hiermit die Erklärung / dass über die in vorher Urtheil bereits aufgeworfene Sieben Tausend Zwen Hun dert Fünffzig Drey Rthlr. gleicher gestalt annoch die in Adis vorgekommene Drey Tausend Rthlr. Stipendien - Gelder / samit Reichs - üblichen Interesse davon / welche aber von der ganzen Summe nunmehr nur vom Jahr 1698. exclusive anzurechnen / dem Appellaten zu vergüten / und an denen von ihm zu erstatzen

tenden Fructibus bey erfolgnder Liquidation abzukürzen / gesdachte Summe jedoch / wosfern wegen derer angegebenen Erbs
Zins / Lehen / Stücken oder Allodialien das Guth Trinum nicht
mit allen denen Zugehörungen / welche Weyland von dem von
Wutenu Anno 1659, mit erkaufft worden / abgetreten werden
solte / nach Proportion solches Abgangs noch zu vermindern seye ;
Die weiters aufgegangene Untosten aus bewegenden Ursachen
gegeneinander compensirend und vergleichend.

Expedit. 16. Decembris 1733.

N. 109.

N Sachen der Gebrüdere Marschall von Bleibstein und
Consorten in Actis benannt / respeclive proprio & Tutorio
nomine , wider Weyland Hans Adam von Ende / modò dessen
Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / Appellationis &
Restitutionis in integrum decisæ , nunc Revisionis : Ist in punto
Cautionis erkannt / dass zu des von Ende Sicherheit / das Rito
ter / und Leben / Guth Trinum , und dessen Fürstlich / Anhalts
Cöthische Lehen / Appertinentien , bis nach geendigter Revision
haftesten / folglich an niemand veräussert / noch verpfändet / dies
ses auch künftighin bey Unterbleibung der Partition dem Man
dato de Exequendo einverleibt / ingleichen der Betrag derer
Mühungen / welche der von Ende / facta Liquidatione deductis
deducendis an die von Marschall zu vergüten haben möchte /
entweder deponirt / oder an sichere Ort auf Zinsen / welche ins
Dessen Appellantes zu gentiesen hätten / angelegt werden sollen.

Dann seynd die durch Dr. Pfeiffer vorbrachte verbesserte
Gewälter / Einwendens ohngehindert / von Amts wegen vor bes
taunt angenommen / und derselbe zu Leistung der Juratorischen
Caution in subsidium in heutiger oder nechst folgender Audienz
gelassen / darauf Lt. Faber glaubliche Anzeig zu thun / dass der
am 7. Novembris 1732. ergangenen Urtheil mit würcklicher Eins
raumung des Ritter / und Lehen / Guther Trinum und dessen
Fürstlich / Anhalt / Cöthische Lehen / Pertinentien gehorsamlich
gelebt seye / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione

von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass es alsdann bei der in besagter Urtheil enthaltenen Straf endlich bleiben / auch das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canhley verabfolget werden solle.

Würde demnächst der von Ende einige Marschallische Güther anzeigen / welche zur specialen Hypothec Gerichtlich eingeschrieben werden könnten / solle er damit / jedoch ohne Auffenthalt der Partition , gehöret werden / und auch dieserthalben ergehen solle / was recht ist.

N. 110.

Expedit. 16. Aprilis 1734.

In entschiedener Sachen der Gebrüder Marschall von Bieberstein und Consorten in Avis benannt / respectivè proprio & Tutorio nomine , eines / wider Beyland Hans Adam von Ende / modò dessen Bruders Sohn / auch Hans Adam von Ende / andern Theils / Appellationis & Restitutionis in integrum , so dann Herrn Christian Ludwigs Marggrafen zu Brandenburg / als Dom - Probsten zu Magdeburg / dritten Theils : Ist durch Lt. Faber in [243] übergebener Anzeige loco Partitionis ohngehindert / das durch Dr. Pfeiffer gebettene Mandatum de Exequendo an Herrn August Ludwig Fürsten zu Anhalts Cöthen / jedoch noch zur Zeit / mit Ausschließung deren in denen Magdeburgischen Dom - Probstey - Lehen - Briefen benannten / auch sonst mit der Allodial - Qualität behafteten Stücken / und unter der in leicht eröffneter Urtheil vom 16. Decembris 1733. enthaltenen Clausul von nicht zu gestattender Veräußerung und Verpfändung / erkannt.

Dann ist Lt. Faber und respectivè Dr. Hofmann Sen. was sich auf die sub [170] übergebene Appellantische Folgleistung / wegen Carl Friedrich Marschall von Bieberstein angegebener Cession , auch sub [242] von Dr. Pfeiffer / tam in puncto Restitutionis in integrum , quam Interventionis exhibirte Schrift zu handeln gebühret / Zeit 2. Monath sub præjudicio hiermit angesezt.

XXXVIII. In

XXXVIII.

In Actione privati aliqua contra possessorem Pradii, Judex prior dixerat se competentem. A qua Sententia appellaverat Reus, declinando forum prioris Judicis. Itaque actione illa ad Judicem superiorem deducta pronunciatur, actionem non esse fundatam. In quæstione vero de competentia Judicis interlocutio sit ad edendam Documenta. Tandem deciditur quæstio, non esse fundatam Jurisdictionem Judicis contra Appellantem.

Expedit. 17. Julii 1720.

N. III.

Gn Sachen Johann Martin de Rhon / Appellante eines / wider Weyland Herrn Philipp Reinharden / jeho Herrn Johann Reinharden Grafen zu Hanau / als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern / so dann Weyland Henrich Ochs / sen / jeho dessen hinterlassenen Kinder in Aais benannte Vor- mündere / Intervenienten pro suo Interesse, dicti Theils : Ist zuförderst in punto Interventionis allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß beklagter de Rhon von der wider ihn an- gestellten Klage zu absolviren und entledigen seye ; Als wir demselben hiermit absolviren und entledigen / die Gerichts - Kosten derentwegen aufgeleffen / aus bewegenden Ursachen compensi- rend und vergleichend.

Dann in punto principali Appellationis ist der von beyo- derteits Anwälten gethanen Beschluss Amts halber hiermit auf- gehoben / und Dr. Gölchen / als Gräflich - Hanauischen Anwalt / die im Gräflichen Archivo weiters vorhandene / das vormals dem Cistercienser Closter Heyna / hernach denen Herren Lands- grafen zu Hessen gehörig gewesene / und von diesen Erben an Appellanten verkaufte freye Guth zu Bergen betreffende Do- cumenta, in specie um darans zu ersehen / wann / und von wem / auch in welcher Qualität dieses Guth vor Alters an besagtes Ci- sterrienser Closter gekommen : Wie es nach Angeben der Du- plic - Schrift fol. 40. von etlichen 100. Jahren her / vor Zeit der

Veränderung des Closters / in puncto Jurisdictionis über dieses
Guth gehalten worden / und wie die fol. 25. & 29. Duplicæ an-
gegebene Huldigungs- Actus dieses Guther / und die von
Herrn Landgrafen dem Vorgeben nach anerkannte Subjection
des Guther an Hanauische Lands- Herrschaft zu beschreiben :
Zugleich wie auf Weyland Herrn Landgrafen Philippen zu
Hessen bey denen Exceptionibus producire Schreiben und Be-
gehren Anno 1528. 1531. 1533. Num. 17. 20. 21. 23. 24. die das-
malsige Gräflich- Hanauische Lands- Herrschaft in Antwort
sich erklärt / und was sonst zur Sachen Erläuterung weiters /
als bishero vorbracht / dienlich : Anbei die Beylagen Num. 10.
23. 37. integraliter zu produciren / zugleich auch auf das Ange-
ben des Appellanten in Replica fol. 34. von denen übrigen Han-
auischen Closter- Güthern im Ysenburgischen / Selhausen und
Franckfurth / in Triplica fol. 25. von Præstation des Grund- Zin-
ses / fol. 55. von Wohnungen der Keller außer dem Guth / und
dass dieselbe vorhin Hanauische Unterthanen gewesen. Endlich
auch / wie es bey denen in Actis gemeldten andern freyen / und
theils Geistlichen Güthern zu Bergen / in puncto Jurisdictionis
gehalten werde / sich vernichten zu lassen / jedoch ohne fernere
in beydeseits Produkis bishero vermerkte ohndienliche Weit-
läufig- und respectivè Anzüglichkeit / Zeit 3. Monathen pro
Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem
Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass
alsdann auf des Gegenthells Aufrufen ergehen solle / was recht
ist.

Endlich ist die durch Lt. Flender in der am 5. Aprilis 1715.
producirten Triplic- Schrift gebertete Citatio ad assistendum liti,
und des Ends die Nachrichten / dieses Guther Exemption oder Sub-
jection betreffend / aus dem Fürstlich- Hessischen Archivo diesem
Kaiserlichen Cammer- Gericht zu ediren / wider Herrn Land-
grafen zu Hessen- Darmstadt hiermit erkannt.

Indessen und bis zu Aufrag dieser noch zu Recht hangen-
den Appellations- Sache / lässt man es bey der aufgangan- ver-
künd-

fünd- und reproducirten Kaiserlichen Inhibition, daß hierwider von Seiten des Herrn Appellaten dem Appellanten zum Nachtheil nichts angemuthet / oder verhänget werden solle / hiermit bewenden.

Expedit. 6. Septembris 1725.

N. 112.

In Sachen Johann Martin de Rhon / jeho dessen Wittib und Erben / wider Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau / Appellationis, & Mandati actioris Inhibitorii: Ist in puncto Appellationis principali Dr. Gölchen zu Einbringung geobührender Handlung auf Lt. Flenders am 18. Decembris 1724. übergebene Schrift mit Beylagen / die am 22. Junii nechsthin weiter gebettene Frist zugelassen / und sub Präjudicio Conclusio-nis hiermit angesezt.

Ferner in puncto Mandati, läßt man es zwar bey der von Herrn Beklagten übernommenen Vertretung des Beamten zu Bergen / wie auch des Pfarrers daselbst / in diesem Fall: Hingegen aber / des durch ermeldten Dr. Gölchen beschenen Einwendens ungehindert / bey der erkannten- und im Beschlusß der Urtheil vom 17. Julii 1720. bestättigt- und erklärt Inhibition nochmalem bewenden.

Solchem nach ist thme Dr. Gölchen glaubliche Anzeig zu thun/ daß dem ausgangen- verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandat gehorsamlich gelebet / und die angelegte Arresta abgestellet / auch das Abgenommene in natura, oder billigen Werth / gegen Abgebung des bis hiehin zurück behaltenen Be-hend- Antheils oder Werths an den Pfarrer restituiret seye/ Folge geleistet / weniger nicht denen Gräflichen Beamten zu Bergen gegen Klägern oder die Seinige mit Gebott und Verbot künftig zu verfahren/ keineswegs nachgesehen werden solle/ Zeit 6. Wochen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt/ mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkom-men wird / daß sein Herr Principal jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen berührter Inhibition und Mandato actiori eins- verblebt / hiermit erklärt / fernere Proces auch erkannt / daß er

Klägern die Gerichts- Kosten an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht derentwegen aufgelassen / nach Rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle.

Dann / wosfern sich fürohin einige gegründete Beschwerungen wider die Wittib de Rhon und Erben dieses Guths haben ereignen solten / sind die Klägere deshalb / so lang die Haupt-Sache noch in unerörterten Rechten schwebet / an das Kayserliche Cammer-Gericht zu verweisen.

Endlich den Obst-Zehenden selbst und dessen Erhebung betreffend / werden beyde Theile provisionaliter (mit Vorbehalt ein- oder andern Theils / ob er wolle / über einen andern Modum bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht weitere Handlung zu pflegen) hiermit angewiesen / das jedes Jahr zum Zehenden erhebende Obst / nicht eben unter jedem Baum abgezehlet / auch nicht præcisè vorher in Klägers Besaßung zusammen getragen / sondern wie es die Gelegenheit und Reichlichkeit der Baum- Früchten ergibt / im Felde von einer Gegend oder Anzahl der Obst-Bäume zu der andern / das Zehend- Obst / und jeglichen zusammen getragenen Haussen / nach Art des Obsts / und Größe der Apfelf und Birn / oder andern Obsts / abgezehlet oder abgemessen / miteinander pro ratis der drey Viertel und ein Vierten Theils / abzuthelen / sich dabei untereinander dergestalt zu bezeigten / das mit dieser und dergleichen geringen Strittigkeit das Kayserliche Cammer-Gericht ferner unbekülligt bleiben möge.

Soviel schließlich das von Klägern zweifelhaft gemachte Recht des Pfarrers Vierten Theils Zehenden an sich selbst beslangt / mag er solches / ob er will / gehöriger Orten besonders ein- und aufführen.

N. 113.

Expedit. 15. Julii 1729.

N Sachen Weyland Johann Martin de Rhon / jeho dessen Erben / Appellanten eines / wider Weyland Herrn Philipp Reinhard / jeho Herrn Johann Reinhard / Grafen zu Hanau / als

als Richtern à quo, und zugleich Appellaten andern Theils: Ist / verzdgerlichen Zeit / Suchens ohngehindert / allem Vors
bringen nach/ nunmehr in causa principali Appellationis zu Recht
erkannt / daß durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilet /
wohl davon appelliret / dahero berührte Urtheil zu reformiren /
dergestalt und also/ daß Appellantische Erben auch und künftige Bes-
sizere dieses Guths zu Bergen bey der Freyheit nicht nur von
Oneribus, sondern auch allem Zwang Gräflich - Hanauischer
Ober- und Nieder - Gerichter / dieses Guths und dessen Pertinen-
tien wegen / zu lassen seyen. Gestalten die vorhin in Sententia
vom 6. Septembri 1725. provisionaliter gethane Verordnung
nunmehr putè dahin geschiehet / daß in künftigen Fällen / wo
gegen Appellantische Erben und künftige Besitzer dieses Guths
Rechtliche Klage deshalb vorfallen sollte / solche am Höchsten
Reichs - Gericht an - und vorzubringen / bey ereignendem Ges-
sinde - Frevel aber zuförderst der Eigenthümer des Guths um
gebührende Satisfaktion zu ersuchen/ dahingegen derselbe in Pein-
lichen Sachen keinem Delinquenten in seinem GUTH Aufenthalt
zu geben / sondern bey sich ereignendem dergleichen Fall einen
solchen / zur Apprehension des Gräflich - Hanauischen Criminal-
Gerichts/ herauszuschaffen gehalten; Hinwiederum die Gräf-
lich - Hanauische Regierung Appellantischen Erben im Fall / wo
gegen die Hanauische Unterthanen Klage entstünde / gebüh-
rende Justiz zu administriren / auch hierzu und obiger allen Bes-
folgung die Beamten ernstlich anzuweisen schuldig seyn solle:
Als wir hiermit reformiren / verordnen und schuldig erkennen /
die Gerichts - Kosten dteserhalben aufgelassen/ allenthalben com-
pensirend und vergleichend.

*Ab hac Sententia à Domino Comite Hanovia interpositum esse dicitur Reme-
dium Revisionis, cuius eventus expectandus.*

XXXIX. De-

XXXIX.

*Decreta extrajudicialia duo notatu digna , unum in
causa subditorum contra Dominum , alterum in causa Officialis
contra quem inquisitio erat insti-
tuta.*

N. 114.

Decretum.

Ist das gebettene Mandatum de prestando debitum obsec-
quium cum refusione Damni & Expensarum Sine Clausula
dahin / daß Beklagte fürohin ihrem Lands- Herrn allen gebüh-
renden und schuldigen Gehorsam erweisen / gegen den Hof- Pre-
diger Kneip / ihre Mit- Bürger / Canzley- Diener / und Nota-
raturm aber / welche ihnen Herrschaftliche Befehle / und besonders
die in dieser Sach decretirte Appellations - Processus insbouiren
wollen / sich aller Thätlichkeit enthalten / die Insinuationes mit
geführender Bescheidenheit annehmen / auch alle durch ihre bis-
hero hierin verübte Thätlich- und bezeugte Widerspenstigkeit
verursachte Schaden und Kosten ersehen sollen / erkannt ; Je-
doch bleibt denenselben ihre gegen die Appellation etwa habende
Exceptiones behörig in Appellatorio vorzustellen ohnbenommen /
sondern vorbehalten. Ubriges Begehren aber abgeschlagen. In
Consilio 28. Septembris 1730.

N. 115.

Decretum.

Auf Bericht und Gegen- Bericht ist die gebettene Citatio su-
per Nullitatibus cum Compulsorialibus abgeschlagen / je-
doch wird die Fürstlich- Würzburgische Regierung / wann
Supplicantens Principal mit einer Defension gegen die Ur-
thel vom 16. Septembris 1730. annoch gehört zu werden /
und darzu Copiam Actorum verlangen / auch darum geziemend
ansuchen sollte / dieselbe auf seine Kosten zu verstatten / und
nach deren Einbringung die Acta an ein außwärtiges Rechts-
Collegium zu Absaffung einer Sentence zu verschicken erinnert.
Inmittelst hat es bey vorgedachter Urthel / und deren be-
reits gehanen Vollziehung / ingleichen daß Supplicantens Prin-
cipal

Tria de Wykede Conjuges aut sex Liberos.

Theodarinam † nup.
† 9. Janne de Renesse,
tha de b. in Elderen &c.
primi renunciavit.

Jacobum dde Bronckhorst,
Gertrudi D. in vita Paren-
feln improlis.

Theodoribetham Comi-
horst, † am de Bronck.
Annæ ab , nup. Baroni
Bronckhotteler, renuncia-
trem Joaier erga dotem
statu Parentum.

Maria Anna
† 14. Octob
Carolo S. R.
Bona mater
factam in Pa-
nando III. so-
dum Im

Carolum T Casimirum.
cipem de
sephi

Ludovi

Margaretha † quæ
imprægnata à Joanne
ab Hövelich, nupsit ei-
dem contra consensum
Parentum, proinde cum
dotem in vita non acce-
perit, nec renunciaverit,
illa fundamentum
litis est.

Henrich von der Hövelich, qui
Anno 1574. contra Avuncu-
lum suum Theodoricum Junio-
rem super hæreditate materna
in Judicio Camerali Proces-
sum instituit, ex quo fuit
lata *Sententia A. 1618.*
28. Augusti.

Ab hoc descendit
Ferdinand von Hövelich, Do-
nator, Anno 1672.

SCHEMA GENEALOGICUM.

Theodoricus de Bronckhorst der ältere † 22. Julii 1549. & Anna de Wykede Conjuges
† 7. Junii 1551. Parentes, de quorum hæreditate agitur, procreatunt sex Liberos.

Theodoricum den Jüngern
† 9. Jan. 1586. nup. Elisabe-
tha de Nouelles, contra hunc
prima actio instituta fuit.

Jacobum de Bronckhorst, † 1582. nup.
Gertrudi Dnæ. in Milendunck, Drachen-
fetz & Meiderich &c.

Theodoricum Comitem de Bronck-
horst, † 16. Junii 1649. nup. Mariz
Annæ ab Immerselle, Comitissa de
Bronckhorst &c. inter quem & Fra-
trem Joannem Jacobum facta est
divisio Bonorum.

Maria Anna Comitissa de Bronckhorst unica filia,
† 14. Octobris 1661. nup. Leopoldo Philippo
Carolo S. R. I. Principi de Salm, & eidem præter
Bona materna per donationem inter vivos à Patre
factam in Pactis Dotalibus, & ab Imperat. Ferdi-
nando III. solenniter confirmatam apportavit feu-
dum Imperii Dynastiam Anholdensem.

Carolum Theodorum Ottонem, S. R. I. Prin-
cipem de Salm, Aula Præfectum Imp. Jo-
sephi, † 10. Novembris 1710.

Ludovicum Ottонem S. R. I. Pri-
cipem de Salm.

Henricum qui
obiit in Juven-
tute ante Pa-
rentes †.

Elisabetham de Bronckhorst, † 1596. nup.
Joanni à Raesfeld, Dno. in Ostendorp &c.
renunciavit erga dotem.

Joannem Jacobum Comitem de Bronckhorst, S. C. M.
Campi Marschallum, † 19. Octobris 1631. qui cum
Fratri suo reliquisset feudum Imperii Dynastiam Anhol-
densem reliqua feuda Clivensia & Bona avita minoris
considerationis in divisione accepit, nup. Mariz
Cleophz Comitissa de Hohenzollern.

Isabella Comitissa de
Bronckhorst unica filia,
nup. Philippo Comiti,
& postea Principi de
Croy, cui omnia Bona
Paterna attulit, ex eoque
genuit quatuor filios.

Carolum Eugenium Ducem
de Croy, nup. Julianæ Co-
mitissæ de Berg.

Philippum Henri-
cum Decanum Me-
tropol. Colon.

Adelheidem † nup.
Joanni de Renesse,
Dno. in Wulpe &c. ac-
cepta dote renunciavit. renunciavit erga dotem.

Claram † nup.
Reinardo à Raesfeld,
Dn. in Lutgenhoven &c. Dno. in Elderen &c.
renunciavit erga dotem.

Catharinam † nup.
Joanni de Renesse,
Dn. in Lutgenhoven &c. Dno. in Elderen &c.
renunciavit erga dotem.

Margaretha † quæ
imprægnata à Joanne
ab Hövelich, nupsit ei-
dem contra consensum
Parentum, proinde cum
dotem in vita non acce-
perit, nec renunciaverit,
illa fundamentum
litis est.

Henrich von der Hövelich, qui
Anno 1574. contra Avuncu-
lum suum Theodoricum Junio-
rem super hæreditate materna
in Judicio Camerali Proces-
sum instituit, ex quo fuit
lata *Sententia A. 1618.*
28. Augusti.

Ab hoc descendit
Ferdinand von Hövelich, Do-
nator, Anno 1672.

Casimirum. Mauritium.

1742.

et fidei deo et ab eis in loco
eiusdem dicitur Iustus.

non temere nullum
est in filio nostro
quod non est
propter te.

meum dominum
in misericordia
tuorum dñe.

aduersum monachos
in domo fratrum
superiorum tuorum
et canentes in unum
interrogabimur
nisi quia.

adversum fratres monachos
in domo fratrum
superiorum tuorum
et canentes in unum
interrogabimur
nisi quia.

adversum fratres monachos
in domo fratrum
superiorum tuorum
et canentes in unum
interrogabimur
nisi quia.

adversum fratres monachos
in domo fratrum
superiorum tuorum
et canentes in unum
interrogabimur
nisi quia.

adversum fratres monachos
in domo fratrum
superiorum tuorum
et canentes in unum
interrogabimur
nisi quia.

trum Generale
der Regenten und
der Bevölkerung; Es
wurde Cäcilie für
diejenigen Prinzessin
der Kaiser bestimmt zu
sein. Diese ist eine
der wenigen, die nach dem
in Cäcilie Anna genannten

IL
Quod hoc est Cäcilie
scimus, finitum
etiam a ceteris heri
cunctis.
dico etiā sollicitum, quia
cetera, circa interdictum
scriptum quidem, p. 1
p. 1742. anno 1742. finitum
etiam a ceteris heri
cunctis.

anno 1742. finitum
etiam a ceteris heri
cunctis.

anno 1742. finitum
etiam a ceteris heri
cunctis.

cipal die Hoch: Stiffter Bamberg und Würzburg meiden sollte / nichts desto weniger sein Bewenden ; Es bleibt auch vorjeho noch der Punktus mitgesuchter Citationis super Injuriis ausgesetzt.

Dann ist gegen Supplicantens Principalem, wegen seiner in Libello Nullitatem, und sonst gebrauchten groben Anzüglichkeiten / die Straf dreyer March Silbers / innerhalb 8. Tagen in den Armen / Säckel sub poena dupli & realis Executionis zu bezahlen / vorbehalten. In Consilio Anno 1733.

XL.

In Processu Simplicis Querela (hoc est Citationis) deinde Citationis ad reassumendum, Actor declaratur Cohæres, & pars rea condemnatur ad restitutionem hæreditatis, cum fructibus.

Post hanc Sententiam Anno 1618. publicatam, quæ in Collectionibus præcedentibus non reperitur, varia intercessit personarum mutatio. Et post Revisionem interpositam quidem, sed legitime non renovatam, opus fuit novissimè Anno 1734. Sententia Inhaesiva &

Paritoria, excludendo adhuc dum Dynastiam Anhold.

Notandum, quod Sententie sequentes admodum notabiles intelligi non possint, nisi adhibito Schema Genealogico, & Instrumento Donationis de Anno 1672. quæ Documenta proinde Sententiis sunt subjuncta:

Expedit. 23. Augusti 1618.

N. 116.

GIN Sachen Weyland Henrich / jeho Johann Hövelich / Kläger gern eines wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst / jeho dessen Erben in Aquis venant / Beklagte andern Theils / Simplicis Querela, und in punto Citationis ad reassumendum : Ist erkannt / daß die ausgangene / verlünd / und reproducirte Kaiserliche Ladung / so viel die mit / citirte Frau Elisabeth betrifft / zu cassiren und aufzuheben seye / als wir dieselbe auch cassiren und aufheben / gedachten Klägern in die Gerichts-Rosten / dorowegen aufgelassen / ihuen den Beklagten nach rechtlicher

Ermässigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann / in der Haupt-Sachen allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß ermeldter Kläger Weyland Dietrichen von Bronckhorst des ältern / und Annæ von Wickede Eheleuten rechter Mito-Erb zu declariren / und derowegen sie Beklagte ihm die freitige Erbschafft mit Auflegung eines gebührenden Inventarii, und der geforderten Leben-Briefen und Investituren, samt allen aufgehobenen Nutzungen / oder so von Zeit der Eltern Absterben das von hätten aufgehoben werden mögen / zu seinem angehörigen halben Theil abzutreten und zu restituiren schuldig / auch darzu zu condemniren und zu verdammen seyn / als wir sie hiermit respectivè declariren / condemniren und verdammen ; die Gerichts-Kosten / so derowegen aufgelassen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

N. 117.

Expedit. 28. Maij 1734.

Mn entschiedener Sachen Weyland Henrich von Hövelich / jeho Johannen Marien Catharinen von Winckelhausen / Klägerin eines / wider auch Weyland Dieterich von Bronckhorst / jeho Herrn Ludwig Otto Fürsten zu Salm / Beklagten andern / so dann Marien Annen / verwittibten von Frenz und Hövelich zu Lauenburg / Intervenienten dritten Theils / Simplicis Querela, nunc Revisionis & respectivè Citationis ad reassumendum in punto Executorialium : Ist das durch Dr. Brand in [106] producire Originale Donationis mortis causa von Amts wegen vor bekannt / und dessen Principalin Qualificatio ad causam nunmehr vor genugsam angenommen / darauf Marien Annen verwittibter von Frenz Intervention , als unstatthaft / verworffen / auch die von Weyland Dieterich und Johann Jacob von Bronckhorst wider die am 28. Augusti 1618. publicirte Urthel zwar interponirte / aber innerhalb der in dem Kayserlichen Edict vom 31. Decembris 1653. präfigirten Zeit bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht renovirte Revisio vor deserit und erloschen hiermit erklärt / und Lt. Heeser / Einwendens ungehindert / glaub-

glaubliche Anzeig zu thun / daß vorgedachter Urtheil / und darauf ergangen / verkünd / und reproductuirten Executorialien mit würck- licher Abtreitung des vierten Theils der Erbschaft quæstionis Weyland Dieterich von Bronckhorst des alten / und Annen von Wickede Eheleute / cum Fructibus perceptis & percipiendis, mit Auflegung eines Inventarii und der geforderten Lehen-Brie- sen und Investituren gehorsamlich gelebt seye / Zeit 3. Monathen pro Termine & Protogatione von Amts wegen angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß es alhdann in punto Declarationis Poenæ bey denen Executorialien pure verbleiben / auch des gesuchten Mandati de Exequendo hal- ber ferner ergehen solle / was recht ist.

Jedoch ist hiervon auf die von Dr. Brand am 13. Julii 1728. extrajudicialiter übergebene Erklärung / welche ad Acta zu regi- striren hierdurch verordnet wird / die Herrschaft Anhold mit ih- ren Zubehörungen dermalen noch und bis zu der Klägerin fer- neres Anrufen / aufgesetzet.

Soviel hiernechst den andern vierten Theil der quæstio- niren Erbschaft betrifft / wird Dr. Brand Principalia an des ehemaligen mit- beklagten und mit- condemnirten Johann Jac- cob von Bronckhorst Erben verwiesen / dafsern aber dieselbe / daß Herr Beklagter auch diesen vierten Theil ganz / oder einzige Stücke davon besitze / behörend und specificè anweisen könnte / bleibt ihr solches zu thun unbenommen / sondern vorbehalten.

Endlich ist Dr. Brand sein wegen Rettadirung obgedach- ter Original-Donation bescheinigen Begehren zugelassen.

Donations - Brief.

Dochdem meiner Frau Über- Alt- Mutter / der Hoch- Wohl- gebohrnen Frauen Hermannæ von Battenburg und Bronck- horst von Anhold Filial - Quota in den Anholdischen Gü- thern cum Fructibus perceptis & percipiendis annoch zuma- len rücksteht / und mir Jure Successionis anerfallen ist/ gleich der darüber bey Kaiserlichem Tämmre - Gericht befangen

gewesene und durch End-Urtheil zwar abgehaltene in Revisorio aber hiehin ohne Execution annoch aufgehaltene Process nach führet; Als bekenne ich Ferdinand Freyherr von der Hövelich hiermit und Kraft dieses / dass ich solhanes von wegen meiner wohlgedachten Frau Alt-Mutter Seel. mit anerfallenes Kindliches Anteil und competirende Action, una cum dictis Fruatribus, fort allen Appertinentien, Rechts- und Gerechtigkeiten / wie mir dieselbe obgemeldter Sachen halben einiger masen jeho gebühren / oder hiernechst compete ren möchten / dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Lud- gern Freyherrn von Winckelhausen / meinem vielgeliebten Herrn Vettern und dessen künftigen Erben / welche er durch beliebiges Geschäft benennen / oder bey Entstehung dessen ihne sonst ab intestato succediren möchten / aus wohlbes dachtem Gemüth und guter Affection per Donationem mor tis causa Codicilos vel alias omni meliori modo freywilling donirt / legirt und vermacht habe / thue auch solches hiermit in aller beständigster Form / wie dasselbe zu Recht einiger masen geschehen könne / gestalt wohlgemeldter Herr Dona tarius oder besagte Erben angezogene Filial-Quotam, und mir deshalbem competirende Action, nichts davon aufges cheiden / (wann ich darüber bey meinem Leben kein anderes in specie verordnen würde / oder durch Recht oder Ver gleich selbsten gemeldte Sach aussündig mache) cum omni causa würklich anzutreten / dieselbe bey höchst gemeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht / als viel nicht geschehen/ allerdings auszuführen / und was daraus kommt / eigen thümlich zu haben und zu behalten/ auch übrigen seinen oder ihren Güthern gleich damit bestem Belieben nach zu schaften und zu walten Macht haben solten / dasselbe mit wohl wissentlicher Begebung aller Einreden und wohlthätlichen Rechtens; Und dieweil obgemeldter mein Herr Vetter sol che Donation und Übertrag auf vorgemeldte Conditiones daucknehmig acceptiret hat / so haben zu Urkund der Wahr heit

heit dieses benderseits mit eigenhändiger Unterschrift und angebohrnen Pittschafften bekräftiget. Geschehen Düssel-
dorff den 5. Julii Tausend Sechs Hundert Siebenzig Zwey.

(L. S.) F. F. von Hövelich.

(L. S.) L. F. von Winckelhausen.

Kund seye hiermit Federmännlichen / was machen der Hoch-
Wohlgebohrne Herr Ferdinand Freyherr von der Hövel-
lich / Herr zu Alten-Lauenburg / Lohemar ic. Thur-Ööllo-
nischer Geheimer Rath / Cämmerer / Amtmann zu Lieds-
berg / mich Ends gemeldten Notarium saint Gezeugen zu sich
beruffen / solchem nach die hieroben beschriebene Donation
vorbracht / selbige in unserer Gegenwart von Wort zu Wort
deutlich abgelesen / darauf neben Beatruckung Ihro Gnä-
den angebohrnen Pittschaffts eigenhändig unterschrieben /
und bey guter Vernunft und Verstand öffentlich erklärret
hat / daß die zu Vortheil des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn
Lüdgers Freyherrn von Winckelhausen / Herrn zu Mette, Calcum, Fürstlich-Pfälz-Neuburgischen Cämmes
ern / Bergischen Marschalcken ic. und dessen Erben tu bes-
fragtem von mir Notario umgezogenen Instrumento Donatio-
nis enthaltene Gifft über sein in den Anholdischen Güthern
habendes Antheil / Recht- und Gerechtigkeiten / aus ganz
freyem Gemüth und Willen beschriebener machen gethan
hätte / thäte solches auch Kraft dessen in allerbeständigster Philip-
Form Rechens / mit Ersuchen / ich Notarius und Zeugen pus Wil-
möchten solche Erklärung und Donation in notam nehmen / helmus-
und darüber gebührenden Schein zum Zeugniß der Wahrs-
heit mittheilen / bey welchem A&u, da obwohlgemeldter
Freyherr von Winckelhausen zugegen gewesen / und solche
Donation Inhalts besagten abgelesenen Instrumenti vor sich
und seine Erben in mein des Notarii und Zeugen Präsenz
danckneigung acceptiret / dieselbe ingleichen unterschrieben /

und Dero angebohrnes Pittschwassft bengescht / auch deswegen ebenmässigen Schein begehret hat / so hab ich Notarius , (weil alles vor mir und hierzu sonderlich requirirten Zeugen also würcklich passiret ist) gegenwärtiges Documentum darüber tragenden Amts halber ausgefertiget und mitgetheilet. So geschehen Düsseldorf den fünfften Tag Monath Julii, ungefehr um die siebende Nachmittags-Stund dieses Ein Tausend Sechs Hundert Zwen und Siebenzigsten Jahrs / auf der Zoll-Strassen in Stepenbrochs Bebauung unten im fordersten Sallet / in Beyseyn und Anwesen Dietrichen Kremerus / Wachtmeister / Lieutenanten Christopheren Duffheck / Gisberten Gillissen / Johannem Lammerth / und Conraden Cremerius , als hierzu sonderlich erbetteten und glaubhaften Gezeugen ic.

XL.

Sententia prior partim confirmatur, partim reformatur, imponendo Appellantibus Juramentum Credulitatis & respectivè veritatis annotationum à Parentibus factarum. Deinde Usuræ annorum redditum adjudicantur usque ad Terminum præfinitum.

Reliqua Capita ex tenore Sententiae cognoscuntur.

N. 118.

Expedit. Anno 1734.

Gn Sachen Erbgenahmen Annæ Christinæ Pessers Wittib/ wider Erbgenahmen von Gittern / Appellationis primæ & secundæ : Ist die am 13. Decembbris 1729. durch Lt. Stephani extrajudicialiter übergebene Supplicia sunt Beylagen / ad Acta zu registriren verordnet / darauf und allein Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt / das durch Richtern voriger Instanz wohl und übel geurtheilet / übel und wohl appelliret / dahero solche Urtheil respectivè zu confirmiren und zu reformiren seyen / also und dergestalt / das / wosfern die Appellantin die von ihnen und ihren Vor- Eltern gepflogene Annotationses bey diesem Rauß-

serlichen Cammer & Gericht produciren / und nach befundener
Richtigkeit mit einem Juramento Credulitatis und respectivè Ve-
ritatis bekräftigen werden / alsdann weiter nichts / als was
daria in Empfang gebracht / ihnen zu Last zu sezen / jedoch
die Früchten nach dem March & Preis der Stadt Deuren um
Andreas jedes Jahrs anzulegen : so dann das Capital und Pen-
sionen betreffend / ein jeder Reichsthaler / was derselbe nach
und nach / vermög producirten Münz & Waradein & Arrestats,
wert gewesen / anzuschlagen / und die geschehene Zahlung
darnach zu reduciren / Appellati aber von denen von den ver-
fallenen Jahr & Renthen geforderten Interessen bis ad An-
num 1664. inclusive, zu absolviren / hingegen zu Bezahlung so-
thanden Interessen von denen damalen restirenden und fers-
ners verfallenen Jahr & Renthen zu condemniren / auch hier-
nach die Liquidation anzulegen seye ; Als wir hiermit con-
firmiren und reformiren / absolviren und condemniren : die
bishero allenthalben aufgelöfene Gerichts & Kosten aus be-
wegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleis-
chend.

Dann sollen Appellanten, dass die Gemeinde / wo die
Unterpände gelegen / Anno 1657. sechs Morgen Lands we-
gen zurückgestandenen Schätzungen eingezogen habe / besser /
als beschreiben / beweisen ; Indessen ist benden Theilen einen
nach obgemeldtem Fuss eingerichteten Statut Liquidationis, des-
sen Appellaten aber besonders die Original-Annotation zu übers-
geben / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione
von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie solchein
also nicht nachkommen werden / dass alsdann auf des gehorsa-
men Theils ferneres Anrufen in der Sachen ergehen solle / was
recht ist.

XLII.

In causa Citationis super denegata Justitia (scil. ob neglegatum Terminum ad Requisitionem super Austragis) interloquendo, imponitur Productio Apocharum in Originali, & Declaratio Tituli præteniti, ad semissim der Gült- & Verschreibung; Porro in altero semisse adjudicantur actori Usuræ annuorum redditum cessorum.

N. 119.

Expedit. 7. Aprilis 1734.

GIN Sachen Weyland Johann Henrich Schenck von Schmidtsberg / jeho derer minderjährigen Schenken von Schmidtsberg zu Gemünden Dornfunder / Klägern / wider auch Weyland Herrn Philipp Franz von Daun / Grafen zu Falckenstein / modis Herrn Christian Carl Retnhard Grafen zu Leiningens Heidesheim / Beklagten / Citationis super denegata Justitia, nunc Citationis ad reassumendum: Ist benderseits Anwälten ihr der End- & Urtheil halber beschobenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Zieglers Herren Principalen die [61] angezogene Quittungen in Originali ad Acta produciren & auch die Erben des von Hunolstein zu Sötern / um sich zu erklären / ob und welcher gestalt sie an quæstionirte Gült- & Verschreibung die Halbscheid zu præzendiren haben / zu dieser Sachen eitiren zu lassen / Zeit zweyer Monathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehzt / mit dem Anhang / wo derselbe deme also nicht nachkommen wird / daß alsdann auf des Gegenthels Anrufen in solchem Punct in contumaciam ergehen solle / was recht ist.

Dann die bereits zugesprochene Halbscheid obgedachter Gült- & Verschreibung betreffend / ist allem Vor- und Anbringen nach ferner zu Recht erkannt / daß jehziger Herr Beklagter an denen ohnbezahlt zurück gebliebenen Jährlichen Gültien noch zur Zeit einen dritten Theil / samt denen davor verfallenen Reichs- üblichen Interessen vom 13. Aprilis 1722. als à tempore reassumere licet anzurechnen / ihnen Klägern zu entrichten schuldig zu ers-

elbd.

klären und zu condemniren / wegen der übrigen zwey Drittels aber Klägere entweder / daß Herr Beklagter der alleinige Hal-
ckensteinische Erb seye / besser darzuthun / oder an die übrige an-
gegebene Mit - Erben sich zu halten schuldig / und dahin zu ver-
weisen seyen ; Als wir hiermit schuldig erklärten / condemniren
und verweisen / auch ihme Herrn Beklagten zu würtklicher Execu-
tion und Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen
pro Termino & Protogatione von Amts wegen ansehen / mit
dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / daß der-
selbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen zehn Marck
löthigen Gelds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern
halben Theil ihnen Klägern/ohnnachläftig zu bezahlen / fällig er-
theilt seyn / und der Real - Execution halber auf gegenthelliges
Auruffen ergeben solle / was recht ist.

XLIII.

*In Controversia finium inter urbem Hildesensem , Es-
Monasterium St. Michaëlis ibidem, post aliquot Interlocutorias, quas
hic recensere supervacuum foret , & ocularem Inspectionem per
Commissarios factam, Sententiae Definitivæ eadem
die publicatæ.*

Expedit. 8. Julii 1733.

N. 120.

SIN Sachen Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hil-
desheim / wider Abten und Convent des Klosters St. Michaë-
lis daselbst / Appellationis, & respectivè petitæ Restitutionis in in-
tegrum contra Sententiam provisionalem 13. Novembris 1720. la-
tam : Ist die durch Lt. Faber gebettene Communication derer
bey dem lebtern Rotulo Commissionis befindlichen Abrissen des
Canonici Schackens / als ohnöthig / abgeschlagen / sondern die
Haupt - Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen /
darauf und allem Vorbringen nach / mit nunmehriger Überge-
bung des Restitution - Gesuchs / in gedachter Haupt - Sache zu
Recht erkannt / daß die Stadt Hildesheim den in ihrer sob [112]

übergebenen Ichnographia bezeichneten neuen Pfingst - Anger ganz / wie solcher zwischen der Innersten und dem Rothstrang in der Länge und Breite von der Glecknuss sub Lit. b. an / gelegen ist / samt denen daran stossenden Wiesen / der Bullen - Winckel und das Schuster - Bleck genannt / jedoch dass über beyde letztere Wiesen der Stadt / des Closters Eigenthum ohn schädlich / die Vieh - Trift nach dem alten Pfingst - Anger sub Lit. A. zu gebrauchen frey siehe / dem Closster vor den Anno 1362. an die Stadt verschten Marsch und Bleck gegen Zurückempfahrung des Pfand - Schillings ad Ein Hundert Marck Hildesheimischer Wichte und Witte abzutreten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammnen / ermordte Stadt aber von mitgesuchter Abtretung der sogenannten Schühen - Wiese / wie auch des Anno 1364. von dem Stift St. Mauritii auf dem Berg erkaufften kleinen Marsches sub Lit. Y. ingleichen von Berechnung und Entstaltung derer aus den verschten Marsch und Bleck bis hieher genossenen Nutzungen / hingegen das Closster von geforderter Vergütung der zweyten Commissions - Kosten zu absolviren und entledigen seyen ; Als wir hiermit schuldig erklären / condemniren und verdammnen / absolviren und entledigen / daby auch / dass das Schuster - Bleck von der Schühen - Wiese durch Schung einiger Scheid - Steinen von dem Winckel des daran stossenden obgedachten kleinen ehemaligen Mauritianischen Marsches / längst denen Tiesen sub Lit. W. bis in den Rothstrang sub Lit. L. und wo es sonst nöthig erachtet würde / zu Verhütung weiterer Gränz - Irrungen / auf beyder Theilen Kosten abgefordert werde / verordnen / die bisher allenthalben aufgelauffene Gerichts - und andere Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann ist offtermeldter Stadt Hildesheim zu Abtretung obbesagter Stücken nach erhaltenem Pfand - Schilling Zeit dreyer Tagen pro Termine & Prorogations von Unte wegen angezetet / mit dem Anhang / wo sie solchem also nicht nachkommen wird / dass sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn

zehn Marck lôthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco , und zum andern halben Theil dem Closter / unnachlässig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn / auch der Real- Execution halber ferner ergehen solle / was recht ist.

Expedit. eodem die.

N. 121.

N Sachen Abten und Conventualen des Closters St. Michaelis in Hildesheim / wider Bürgermeister und Rath daselbst / Mandati Demolitorii & Inhibitorii Cum Clausula : Ist die Sache von Amts wegen für beschlossen angenommen / und darauf mit dermaliger Aussiezung des strittigen Eigenthums an dem Ort quæstionis , zu Recht erkannt / dass Beklagten nicht gebühret noch geztemet / klagendes Closter in Gebrauchung des Fahr-Weegs von dem Hagen-Thor zu seinem Anno 1481. von Bürgermeistern und Rath selbst eingewilligten Thor-Weeg zur Lahdesmühl zu verhindern / und zu diesem End an ermeldtem Hagens-Thor einen verschlossenen Schlagbaum zu sehen/ sondern daran zu viel und unrecht gethan / derohalben sie Beklagte solchen Schlagbaum entweder wieder wegzuschaffen / oder wenigstens dem Closter dazu die Schlüssel zu seinem freyen Gebrauch einzuhändigen / auch künftig hin von diesen und dergleichen Hindernissen sich zu enthalten schuldig / und dazu zu condemniren und verdammun seyn ; Als wir hiermit condemniren und verdammen.

Dann ist ermeldten Beklagten zur wärtlichen Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 14. Tage pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie deine also nicht nachkommen werden / dass sie jetzt als danu/ vnd dann als jetzt / in die Straf zehn Marck lôthigen Golds / halb dem Kayserlichen Fisco , und zum andern halben Theil des den Klägern / unnachlässig zu bezahlen / erklärt seyn / auch der Real- Execution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle / was recht ist.

XLIV.

*In Actione de implendis Pactis Matrimonialibus con-
tinuatio Sententiarum Cameralium, in Symphoremate Consultar.
Forens. Vol. I. Symphorem. II. Num. XVIII.
recensitarum.*

N. 122.

Expedit. 11. Maii 1731.

Gn respeclive entschiedener Sache Weyland Herrn Christian Grafen zu Wittgenstein - Homburg / so dann Weyland Herrn Friedrich Ulrich Grafen zu Leiningen nachgelassener Frauen Löchtern Klägern / wider Weyland Herrn Christian Ludwig / Grafen / dann Herrn Friedrich Anton Ulrich / Fürsten zu Waldeck / jeho deren allerseits Erben und Successoren, Beklagte / Citationis ad videndum exigi pecunias dotaes , nunc Commissionis ad liquidandum , in specie die Leiningische Forderung der in der Urtheil vom 30. Aprilis 1714. adjudicirten 4000. fl. Ehe - Gelder / cum Interesse , betreffend : Soll Dr. Hofmann von jehoem Herrn Fürsten zu Waldeck habenden General-Geowalts Copiam signata , wie ihm schon längst zu thun gebüsst / in nechster Audienz zu dieser Sache auch legen.

Dann ist der in Sententia vom 12. Aprilis Anno 1726. præfigirte Terminus purificaret / und die Sache in diesem Punct vor beschlossen / die vorbrachte Legitimationes allerseits vor zulänglich / auch die coram Commissione übergebene Quittungen / vors gewandter Einreden obverhindert / pro recognitis , die Ehe - Parten selbst Weyland Gräfin Sybillæ , auf die von Herrn Beklagten schon längst in Actis beschobene Bekanntniss / nach dem Inhalt der Ehe - Parten Weyland Gräfin Christinen [s] vor richtig angenommen : Darauf und nunmehr über das Liquidations Geschäft allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass die beschobene Zahlungen zu fordern auf die in Ehe - Parten ein Jahr nach der Vermählung versprochene Verzinsung des Capitals , (aufgenommen / was hiernach folgend specialiter anderst verordnet) und so dann auf die Haupi - Summe selbst zu rechnen / auf solche

solche Weise auch die Liquidation der noch überbleibenden Summe an Capital und Interesse anzulegen seye.

Diesemnach werden in gethaner Zahlung aus denen producirten Quittungen und Bekanntnüssen/ theils von Weyland Herrn Graf Friedrich Emich als Ebeherrn/ theils von seiner Gemahlin Frau Sybillen/ theils deren Offizianten nachfolgende passirt:

Erslich bey der einen Helfste obberührter Ehe - Gelder

Num. 24. Anno 1651.	" "	50. Rthlr.
Num. 27. Wegen eines Pferds	170. Rthlr.	
Num. 28. Wegen Vieh	" 100. Rthlr.	
Num. 29. Auch vor Vieh	" 200. Rthlr.	
Num. 30. Vor ein Pferd	" 80. Rthlr.	
Num. 32. Anno 1667.	" 100. Rthlr.	
Num. 34. 35. Anno 1655.	" 106. Rthlr.	
Num. 36. 37. Anno 1656.	" 94. Rthlr.	
Und wiederum " "		113. Rthlr.

Zusammen " 1013. Rthlr.

Hingegen die über 8. Rthlr. Zehr - Geld eines Bottten auf die Fräulein - Steuer gestellte Quittung Num. 8. wird nicht passirt. Sodann die an Weyland Graf Friedrich Emich Anno 1694. in der Abrechnung [120] bezahlte 125. Rthlr. werden als richtig/ sofern angenommen/ als klagender Theil innerhalb Zeit drey Monathen/ so ihnen pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen/ und sub prajudicio Praclusionis hierunter angesetzt wird/ eine an Herren Beklagten vor dem Jahr 1694. beschuhene ordentliche Verkündung der an sie Anno 1680. von ihrem Herrn Vatter gethane Cession aller dieser Forderungen [12] nicht beybringen und darthun werden.

Weiters bey der andern Helfste der Ehe - Gelder passiren die Quittungen

Num. 38. 39. Anno 1643. 200. Rthlr.

Num. 40. Anno 1644. 403. fl.

oder 268. Rthlr. 60. Kr.

§ 3

Und

Und zwar diese beyde Posten auf die Haupt - Summe der
2000. fl. selbst.

Sodann

Num. 43. Anno 1648. 166. Rthlr. 24. Mgl.

Num. 44. Anno 1648. 173. Rthlr. 30. Kr.

Die andere Quittungen Num. 41. über 6. Mütt Gersten
vor den Gold - Arbeiter / wie auch Num. 42. 45. 46. 47. sind
als zu ermeldten Ehe - Geldern nicht gehörig / nicht passlich.

Diesem allen nach ist Herrn Beklagten zu würtclicher
Vollziehung dieser Urtheil / und Bezahlung des aus obigem Li-
quidations - Fuss sich ergebenden Resdui an Capital und Interesse,
Seit 3. Monathen pro Termine & Protagatione von Amtswe-
gen angeseht / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkom-
men wird / das derselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die
Poen zehn Marck löslichen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco,
und zum andera halben Theil Klägern / ohnnachlässig zu bezahlen/
erkläret seyn / auch der Real - Execution halber ferner ergehen
solle / was recht ist.

XLV.

*Sententia definitiva Camerae Imperialis, post conclusio-
nen causæ à centum & amplius Annis factam, per quam Domi-
nis Comitibus de Stollberg contra Dominum Principem in Lö-
wenstein adjudicatur Restitutio Dynastie*

Rochefort.

N. 123.

Expedit. 20. Octobris 1732.

GIN Sachen Weyland derer Herren Grafen zu Stollberg /
jeho Herren Christoph Friedrich / Jost Christian / Christian
Ernst / Friedrich Earl / und Heinrich August / aller Grafen zu
Stollberg / Klägern eines / wider Weyland Herrn Philippum,
Grafen zu Eberstein und Consorten, jeho Herrn Dominicum,
Fürsten zu Löwenstein - Wertheim / wie auch die Herren Gra-
fen zu Löwenstein - Wertheim / in Acais benannt / Beklagte andera
Theils / Simplicis Querelz, die Graffschafft Rochefort betreffend:
Läse

Lässt man es / des durch Lt. Spörla beschobenen Zeit - Suchens
ohngehindert / bey dem von vielen Jahren von beyden Theilen
gethanen Beschluss der Sachen bewenden / und ist darauf allem
Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß Herren Beklagte des
nen Herren Klägern die Grafschaft Rochefort und Perrinen-
sien , samt denen von Anno 1575. inclusivè erhobenen Muhsun-
gen / abzutreten und einzuräumen schuldig / und dazu zu con-
demniren seyn ; Als wir hiermit schuldig erkennen und con-
demniren.

Dann ist denen Beklagten zu würtklicher Vollziehung
dieser Urtheil Zeit 3. Monathen pro Termino & Prorogatione
von Amts wegen angesehen / mit dem Anhang / wo sie solchein
also nicht nachkommen werden / daß sie jetzt als dann / und dann
als jetzt / in die Straf zehn Marck löslichen Golds / halb dem
Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil ermeldeten
Herren Klägern/unnachlässig zu bezahlen/schuldig seyn/ auch der
Real - Execution halber auf deren selben ferneres Aufrufen erges-
hen solle / was recht ist.

Weiters/ wosfern die Herren Beklagte / daß die von Weyo-
land Herrn Grafen Ludwig von Stollberg und Königstein bey
Hanau / mit Verpfändung einiger Königsteinischen Dörffer
geständlich aufgenommene 74000. fl. und die aus Verkauffung
beyder Herrschaften Egmont und Orchimont / ingleichen eins
gestandener maßen empfangene 100000. fl. und andere Schul-
den / welche die Herren Klägere annoch weiters probiren möch-
ten) zu jehiger Herren Klägere Vorfahren / oder des gesainten
Gräflichen Hauses Stollberg Muhen und Besten verwendet
worden / gebührend erweisen werden / (wozu ihnen Zeit 3. Mo-
nathen pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesehen
wird) soll wegen der prætendirten - und in der Brüder - Einig-
ung de Anno 1548. versprochenen 60000. fl. auch ergehen /
was recht ist.

Endlichen soll Dr. Gülich auf Absierben des Substi-
tuti Lt. Wahls einen andern mit neuer Substitution vers-
ehen

sehnen Gewalt in Zeit von vier Wochen ad Acta produc-
ren.

XLVI.

*Continuatio Materia recensita Observatione CCV.
in Sententia sequente.*

N. 124.

Expedit. 26. Februarii 1734.

En Sachen Wihlebischer Creditorum, wider Herrn Fried-
rich Anton Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt/ nach-
mals Herrn Henrich den XXIV. Grafen Reuß zu Plauen/
Mandati Arresti Sine Clausula, in specie Albrecht Friedrich von
Wihleben betreffend: Ist die Verordnung hiermit / daß er,
meldter Herr Graf die bey ihm/ Inhalts seines erstatteten Be-
richts vom 17. Februarii 1733. in deposito liegende Wihlebische
Gelder/ an Vier Tausend Sechs Hundert Zwanzig Vier Gul-
den 54. Kr. so viel hervon an einige Creditores noch nicht abge-
zahlet ist / zu dieses Kaiserlichen Cammer Gerichts Leserey/
mit Benfügung seines Berichts/ und Designation, was davon
gegen Quittung würcklich aufzegahlet / auch derer von solchen
Geldern zu nehmen habenden Kosten/ solche anhero zu bringen/
förderlichst einsenden solle / um davon die allhiesige Creditores,
nach dieses Höchsten Gerichts hiernechst folgenden Erkanntnuß
und Ermäßigung/ befriedigen zu können.

Hennechst / soviel einige in Actis benannte Creditores,
in specie des so genannten Commissarii Kochens Wittib betrifft/
soll Dr. Besserer das Original der Wihlebischen Bekanntnuß ad
Acta übergeben / und sogleich den bis auf 110. fl. beschehenen
Nachlass an der Forderung/ wie auch/ wessen sich/ seiner extra-
judicialiter unterm 23. Februarii nechshin übergebenen fernern
Anzeige nach / noch andere Creditores, des Nachlasses halber/
erkläret / ad Protocollum anzetzen.

Den Juden Menkan von Langen-Zehn belangend/ wird
derselbe seine Forderung gehöriger Orten gegen den von Wihle-
ben zu suchen verwiesen.

Fer-

Ferner den hiesigen Juden Süsskind antreffend / ist der Bescheid / dass derselbe des verstorbenen von Wihleben Hand- Unterschrift zuförderst glaubhaft erweisen solle / wozu ihm Zeit 4. Wochen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen angesetzt wird / mit dem Anhang/ er thue solches oder nicht / dass alsdann ferner ergehen solle / was recht ist.

Endlich ist Dr. Diez und Dr. Besserer / was sich auf den durch Dr. Hofmann auf die den . . . Februarii lauffenden Jahrs/ Nahmens der Wihlebischen Schwester / übergebenen Interventions - Recess zu handeln gebühret / Zeit 6. Wochen pro Termine & Prorogatione von Amts wegen und sub prajudicio angesetzt.

XLVII.

*In causa Repartitionis Onerum Imperii & Circularium,
in pagis ad diversos Dominos per Contractus translatis, memorabiles
Sententiae, quibus cujusque pagi ratæ exprimuntur.*

Expedit. 11. Octobris 1726.

N. 125.

Gn Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgerschaft der Stadt Lich und Consorten, wider Herrn Grafen Friedrich Wilhelm zu Solms-Lich / wie auch Herrn und Frau Vorinunsdere zu Solms-Laubach und Consorten, Mandati de solvendo Ratam suam Onerum Imperii cum residuo , prævia ejus Liquidatione, neque hoc impediendo , nec ad se trahendo , quod receperitoribus vigore Recessuum competit, nec exigendo plus , quam vere expositum est , Sine Clausula : Ist / so viel in specie den Herrn Grafen zu Solms-Lich/ wegen Besorgung der Soldaten & Montour betrifft / erkannt / dass das aufgangan- und vero kündte Mandatum zu cassiren / und es bey dem Inhalt des unterm 18. Februarii 1721. getroffenen Recess , als welcher dem Begehren der Klägere selbst entgegen ist / zu lassen seye ; Als wir solcher gestalt besagtes Mandatum cassiren und aufheben.

aa

Fer

Herner die mit / beklagte Solms - Rödelheimische Herrschafft / und das Dorff Södel betreffend / lässt man es ihres wegen der Waldeheimischen Güter beschehen / und besonderer Erörterung stehenden Einwendens noch zur Zeit ohngehindert / bey der so wohl von jetztgedachter Pfand-Herrschafft / als der Gemeinde Södel in Aais beschehenen Anerbieten : Die Rata des jedesmaligen auf das Solms - Lichische Lands - Anteil repartirten Reichs- und Ereyß - Quanti , auch übriger Lands - Nothdurft zu der Lichischen Quota und Cassa beyzutragen / doch dass solches / soviel nicht allbereits geschehen / würcklich erfolge / hiermit bewenden.

Endlich die Gräflich - Solms - Laubachische Vormundschaft / wegen des Dorffs Wohnbach / belangend / ist Lt. Weylach sein des Mandati actioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Steinhausen Substituto , Lt. Faber / Einwendens ohngehindert / glaubliche Anzeig zu thua / dass die Rata des Dorffs Wohnbach in Reichs - Ereyß - und andern Lichischen Lands - Anlagen von Zeit verkündeten Mandati , zum Solms - Lichischen Anteil und Cassa entrichtet worden seye / und fürrobin also geschehen solle / Zeit 2. Monathen pro Termio & Prorogatione von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass seine Principalen jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Poen berührtem Mandato einverleibt / hiermit erklärt seyn / auch der Real - Execution halber ergehen solle / was recht ist.

Endlich die Lichische Receptur selbst betreffend / ist / der Sachen Umständen nach / von Amts wegen die Verordnung hiermit / dass dieselbe vom Herrn Grafen zu Solms - Lich / obgedachtem Recess gemäß / unter seiner Lands - Herrlichen Direction und Aufsicht bestielet / von denen bishherigen Receptoribus förderliche Rechnung erforderl / und sie dazu ernstlich angehalten / auch bey solcher Berechnung die mit / interessirte Dorff - schafften Wohnbach und Södel / oder deren vertretende Pfand - Herrschafften zugelassen / und mit ihren Erinnerungen / so viel ihre

ihre Quotas betrifft / angehört / auch alles in bessere Ordnung und Richtigkeit / als bisher geschehen / geschehet werden möge.

Was sodann an Reichs- und Creyß- auch Länds- Præstans-
dis von beyden Dorffschafften Wohnbach und Södel / von Zeit
Ablebens Weyland Herrn Grafen Herman Adolph Moritz zu
Solms - Lich / bis zur Zeit verlündeten Mandati annoch rück-
ständig und liquid zu seyn erfunden werden wird / solches ist von
denenselben gleichfals / dem in Aais beschegnen Erbieten nach/
abzutragen.

Expedit. 15. Octobris 1729.

N. 126.

Nentschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgers-
schaft der Stadt Lich und Consorten, wider Herrn Grafen
Friedrich Wilhelm zu Solms - Lich / wie auch Herrn und Frau
Vormündere zu Solms - Laubach und Consorten, Mandati de
solvendo Ratam Onerum Imperii cum residuo, prævia Liquidatione,
neque hoc impediendo, neque ad se trahendo, quod Re-
eceptoribus vigore Recessuum competit &c. ieho in punto Quo-
ra das Dorff Wohnbach / und die hinc inde in Aais verbrachte
respective Aufrechnung und Notamina betreffend.

Erstens / werden Ein Hundert Gulden gezahlte Gel-
der an die Creyß- Cassa, wann solche mit behöriger Quittung bes-
legt / in Aufrechnung passiret.

Zweyten / die Besoldung des Solms - Laubachischen
Cantley - Directoris Eberts ist von dem Quanto der Reichs- und
Creyß- Anlagen nicht abzukürzen / sondern mag beklagter Gräf-
lich - Solms - Laubachischer Theil diese Summ bey dem Herrn
Grafen zu Solms - Lich / wann derselbe solche Besoldung bewil-
liget haben solte / separatum einfordern.

Drittens / zur Unterhaltung des Kaiserlichen und Reichs
Tammer - Gerichts ist die vom beklagten Theil in der Schluss-
Schrift [100] anerkannte Summ der 9. Rthlr. 26. Kr. zum Fun-
dament der Berechnung zu sezen.

Viertens / so viel die Soldaten - Lehnung und Monour
betrifft / nachdem Zuhalts Lt. Weylachs übergebenen Schrift [47]

selche Aufgabe unter denen 45. Simplicis der ganzen Grafschaft Lich begriffen / so hat es dabei sein Bewenden ; Jedoch dergestalt / durch erhöhte Gage der Officier , oder auch vermehrte Mannschaft mehr Simpla erfordert würden / dass alsdann das Dorff Wohnbach seine Quotam darzu beyzutragen schuldig / hingegen zur Montour kein höheres Quantum , als sonst gewöhnlich / anzurechnen.

Fünftens / andere Posten / wozu das Dorff Wohnbach nach Lands - Gebrauch die Bewilligung nicht gegeben / noch zu des Lands Nothdurft eigentlich gereichen / sind aus der Berechnung gleichfalls aufzulassen.

Hingegen zu denen 600. fl. Jährlicher Verschickungs - Kosten ist das Dorff Wohnbach billig pro Rata gehalten.

Nach diesem Liquidations - Fuss nun haben beyde Theile sich zu achten / und zu schlichtlicher Berechnung beyde Gräfliche Herrschaften ihre Deputirte / mit Zusichung derer vom Land / so dazu gehörig / förderlichst vorzunehmen / auch der Gräflich Solms - Laubachische Theil das rückständige Quantum , vorther Urtheil zufolge / unverzüglich / und bey Vermeidung sträcklicher Execution , zu erlegen / damit dieses Kaiserliche Cammers - Gericht fernerer Beschwehrung dieser Sachen halber überhoben seyn möge.

Endlich den Rückstand von Zeit Absterbens Weyland Herrn Graf Herman Adolph Moritz belangend / hat es bey der am 21. Octobris 1726. ditsfals eröffneten Urtheil sein Bewenden / und wird der Herr Graf zu Solms - Lich die Berechnung derer Receptoren , Urtheils - mäfig / förderlichst vornehmen und justificiren zu lassen / hiermit ernstlich erinnert.

N. 127.

Expedit. 23. Decembris 1733.

Mentschiedener Sachen Bürgermeister / Rath und Bürgerschafft der Stadt Lich und Consorten , wider Herrn Friedrich Wilhelm Grafen zu Solms - Lich / wie auch die Gräflich Solms - Laubachische Herrn und Frau Vormündere und Consor-

sorten, Mandati de solvendo Ratam Onerum Imperii cum residuo &c. anjeho in specie vorermeldte Gräflich - Solms - Lauterbachische Vorwundschafft / als Inhabere des Dorffs Wohnbach / betreffend : Wird die durch Lt. Faber am 10. dieses Monaths im Nahmen des Herrn Grafen zu Solms - Lich extrajudicialiter übergebene Vorstellung und Interventions - Anzeige / samt Beylagen / zu diesen Acten zu registiren / hiermit verordnet.

Dann ist ihnen Lt. Faber und Lt. Weylach ihr des Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehrn noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Dr. Scheurer glaubliche Anzeig zu thun / dass die in der Beylag Lit. F. zur Interventions - Vorstellung am Ordinar - Prästandis von Anno 1718. 1. Augusti , bisz zoten Junii lauffenden Jahrs noch rückständige Summe Zwey Tausend Fünff Hundert Vierzig Neun Gulden / 24. Alb. 6. Pfennung / welchen exclusive Fünff Gulden / die am Monathlichen Quanto Verschickungs - Kosten abzukürzen / und Inhalts der am 19. Decembris 1732. übergebenen Vorstellung [123] der Stadt Lich zuzuschreiben / provisionaliter vor liquid hiermit angenommen wird / an die Lichische Land - Cassa würcklich bezahlet seye / auch fürohin alle Termine, ohne dass nöthig sey / hierüber weiters Gerichtlich anzurufen / richtig eingehalten werden solle / Zeit ad primam post Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angeseht / mit dem Abhang / wo er deme also nicht nachkommen wird / dass alsdann das Mandatum de Exequendo aus der Canzley gefolgt werden solle.

Würde nun hiernechst Dr. Scheurer außer obgemelten Fünff Gulden noch andere Aufstellungen glaubhaft anzeigen können / dass die obgemeldte Summ der 2549. fl. 24. Albus 6. Pfennung nicht vor richtig zu halten seye / bleibt ihm solches / doch ohne Aufenthalt obiger Zahlung / zu thun unbegomen / und soll darauf künftiger Compensation halber ergehen / was recht ist.

So viel dann die an Extraordinar - Lands - Aufgaben noch weiters als Wohnbachischer Rückstand geforderte 2707. fl. 15. Albus
aa 3 bus

bus betrifft / werden beyderseits Gräfliche Herrschaften sich dis-
fals durch Zusammenschickung ernstlich zu vernehmen / hiermit
erinnert ; Da aber darin zu gütlichen Vergleich nicht zu ge-
langen / bleibt denselben mit gehöriger Abtheilung derer Po-
sten in gewisse Classes ihre gegeneinander habende Ursachen
kürzlich und deutlich diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht zu
rechtlicher Entscheidung vorzubringen vorbehalten.

XLVIII.

*Vidua Nobili adjudicantur ex Pacto Matrimoniali
partes Bonorum Mariti cum fructibus & dannis à certo tempore.*

*Addita est admonitio ad Judicium prioris Instantiae de Actis prio-
ribus accuratis conscri-
bendis.*

N. 128.

Expedit. 24. Novembris 1733.

In Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modo des-
sen Erben / Appellanten eines / wider Elisabeth Hedwig /
ewittigte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales,
Appellaten andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Ludolf ihr
der Absolution à Citatione halber beschobenes Begehrten abge-
schlagen / sondern die Sach von Amts wegen für beschlossen an-
genommen / darauf / allem Vorbringen nach / zu Recht erkanat /
dass durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilet / übel davon
appelliret / dannenhero solche Urtheil zu confirmiren und bestätti-
gen seye / dergestalt / dass die aus der bestirrten Quarta des
Bernhard Drost von Heyden Hinterlassenschaft / Weyland dem
Bernhard Christoph von Collbach und Appellaten vorenthalte-
ne Früchten und Nutzungen / samt zugefügten Schaden von
1715. an / bis zu Zeit des Ablebens Bernhard Christoph von
Collbach alleinig / von dessen Tod an aber beyden Appellaten pro
Rata, auf vorher gegangene Liquidation, erstattet werden sollen ;
Als wir hiermit confirmiren und bestätigen / Appellanten in die
Gerichts - Kosten an diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht des-
rent,

rentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermässigung denen Appellaten zu entrichten und zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann ist mehr gedachten Appellanten zu würcklicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit 2. Monathen pro Termino & Protagonies von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie desme also nicht nachkommen werden / daß dieselbe jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck löslichen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil desnen Appellanten ohnnachlässig zu bezahlen / fällig ertheilet seyn / auch der Real- Execution halber ergehen solle / was recht ist.

oer. H

Endlich / nachdem in diesen Actis prioribus , auch in mey andern Sachen wahrgenommen worden / daß bey dem Fürstlichen Weltlichen Hof - Gericht die zu diesem Kaiserlichen Cammers Gericht eingeschickte Acta priora nicht nur auf schlecht durchschlagendes Papier / und theils mit gar unlesbarer Hand / sondern auch mit sehr häufigen / den Sensus ganz verkehrenden Schreibfehlern / unter vorgedachtem Gerichts - Siegel / eingeschicket worden : so wird ermeldtes Fürstliches Hof - Gericht erinnert / furohin hierauf bessere Obacht zu haben / damit es deswegen keiner andern Verordnung bedürfe.

Sequitur Paritoria.

Expedit. 5. Februarii 1734.

N. 129.

N Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò dessen Erben / Appellant eines / wider Elisabeth Hedwig / verswittbte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales , Appellant andern Theils : Ist Dr. Brand und Dr. Ludolf ihr des Mandati de Exequendo , und der Declaration Poenæ halber bescheshenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Lt. Deus ren / fernern Zeit - Suchens ungehindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 24. Novembris 1733. eröffneten Urtheil / und angehängten Executorialien , alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye / Zeit 6. Wochen pro Termino & Protagonies von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht

nicht nachkommen wird / dass es alsdann bey der denen Executorialien einverleibten Poen verbleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Tunctley gefolget werden solle.

Dann soll Lt. Deuren / Mahmens derer Erben von Heyden Copiam signatam seines gemein habenden Gewalts / in heutiger oder nechst folgender Audienz / zu dieser Sach auch legen.

Et Mandatum de Exequendo.

N. 130.

Expedit. 31. Martii 1734.

En entschiedener Sachen Weyland Bernharden von Heyden / modò dessen Erben / wider Elisabeth Hedwig / verwittigte von Collbach / und Herman Quirin von Cavales, Appellationis : Ist die von Dr. Ludolf am 24. dieses exhibirte Supplication pro Mandato de Exequendo ad Acta zu registriren verordnet / darauf das durch ermeldeten Dr. Ludolf gebettene Mandatum de Exequendo hiermit erkannt.

Porro, ejusdem Viduae Pacta matrimonialia contradicta, pro validis, ipsaque ad hereditatem Mariti qualificata declaratur, & Possessor ad restitutionem cum fructibus condemnatur. Sequitur mox Paritoria & Commissio ad liquidandum.

N. 131.

Expedit. 23. Octobris 1733.

En Sachen Weyland Sophie Auguste verwittigter von Heyden / modò dero selben Erben / Appellanten eines / wider Hedwig Elisabeth verwittigte von Collbach / Appellaten andern Theils : Ist die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen / darauf und allein Verbringen nach zu Recht erkannt / dass die zwischen Weyland Bernhard Christophel von Collbach / und der Appellatin, den 23. Januarii 1719. errichtete Ehegeding für gültig / und leichtere zu der Nachlassenschaft ihres abgelebten Ehemanns qualificiret zu halten ; Demnach Appellanten zu Abtretung derer zweyen dritten Theilen der Ottensteinischen und andern

andern von Elisabeth von der Marck bey ihrem 1705. erfolgten Ableben hinterlassenen Güthern / der Einrede divisæ causæ contiuentia ungebhindert / abzutreten / und die darab bishero genossene Einkünffen und Fructus zu erstatten und zu ersehen schuldig / und dazu zu condemniren und verdammen / folglich Appellatin bey diesen zweyhen dritten Thellen zu manuteniren und handhaben seye / als wir für gültig und qualificirt halten / condemniren / verdammen / auch manuteniren und handhaben / Appellantin in die Gerichts- & Kosten bey diesem Kayserlichen Cammer- & Ge- richt derentwegen aufgeloffen / nach rechtlicher Ermässigung der Appellatin zu bezahlen / fällig ertheilend.

Dann bleibt gedachter Appellantin ihre etwa habende Ansprüche und Forderungen wider die von Collbach in dem Judicio Familia Erciscundæ ein- und auszuführen unbenommen / sondern vorbehalten.

Diesemnächst ist Appellantin zu würcklicher Execution und Vollziehung ic. cum Termino 2. Mensium &c.

Sequitur Paritoria.

Exhibit. 15. Martii 1734.

N. 132.

In Sachen Weyland Sophie Augustæ verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / Appellanten eines / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Collbach / Appellaten andern Theils: Ist Dr. Ludolf sein der Declaration Poenæ , und des Mandati de Exequendo halber bescheinigtes Begehren noch zur Zeit abgeschlossen / sondern Lt. Deuren allschon verworffnen / auch fernern umstathafften & und respektive unbescheinigten Einwendens ungesthindert / glaubliche Anzeig zu thun / daß der am 23. Octobris 1733. eröffneten Urthel und angehängten Executorialien , mit würcklicher Abtret & und Einantwortung zweyer Theilen deren Ostensteinischen und andern von Elisabeth / gebohrner von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessenen Güthern / (jedoch daß selbige der von Heyden / auf den Fall sie an die von Collbach / wegen annässlich zu dieser Entlast vor-

zahlten rechtmäßigen Schuld / oder in jenen abtretenden Gütern gemachten und vorhandenen Meliorationen , eine Herde rung übrig zu haben / in Judicio Familiae Erciscundæ erweislich darthun würde / zur Sicherheit und Caution, dem durch Dr. Ludolf in Recessu den 10. Februarii jüngsthin gethanen Anerbieten gemäß / verhaftet bleiben sollen) ein völliges Genügen geschehen seye ; Dann auch wegen der Perceptorum halber (jedoch ob besagter würcklichen Eintraumung ohne Nachtheil und Aufenthalt) zu pflegender Berechnung einige Unpartheyische zu Commissarien zu benennen / Zeit eines Monaths pro Temino & Prorogatione von Amts wegen zu allem Überflus hiermit angesezt / mit dem Anhang / wo er solchem also nicht nachkommen wird / dass es alsdann bey ermeldter Urtheil und Executorialien , samt der Declaration , und denselben einverleibten Peenæ halber endlich bleibet / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canhley verabfolget / auch einige Ohnpartheyische ex officio zu Commissarien benennet werden sollen.

Et Commissio.

Exhibit. 9. Junii 1734.

N. 133.

En Sachen Weyland Sophie Augustæ verwittibter von Heyden / modò derselben Erben / wider Hedwig Elisabeth verwittibte von Cöllbach / Appellationis , nunc Executorialium : Ist Dr. Ludolf sein der Declaration Peenæ , und des Mandati de Exequendo halber beschobenes Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen / sondern lässt man es bey der durch Lt. Deuren übergebenen Particinal-Anzeige und gethanem Erbieten [48] dergestalt / dass Appellantin , auf erstteres der Appellatin , oder ihres Mandatarii Anmelden / alle Ottensteinische und andere von Elisabeth / gebohrner von der Marck / verwittibter von Heyden / bey ihrem Ableben besessene Güther zu $\frac{1}{2}$, und zwar so viel die aufgehewerte Ländereyen und Gründe betrifft / mit Communication derer darüber aufgerichteten Heuer & Zetteln / würcklich abtreten und einzuräumen / also / dass Appellantia entweder mit $\frac{1}{2}$ des Zeits

zeitlichen Pflichts sich begnügen / oder nach geendigtem lauffenden Heuer - Jahr die Güther selbsten an sich nehmen / und der Appellantin z. des Heuer - Zinses herauszugeben inde / hiermit bewenden ; mit der Verwarnung / wo sie deme also unaufgese stellt nicht nachkommen wird / dass es alsdann puncto Declarationis Penz , bey vorigen Urtheln putē bleiben / und das Mandatum de Exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canbley verabfolget werden solle.

Dann ist / auf beydersseits Partheyen Einwilligung / Commissio an den Fürstlich - Münsterischen Hof - Rath Doctorum Hase hiermit dahin / dass er beyde Theile vorbescheiden / die Liquidation über dasjentge / was die Appellantin , und Weyland derselben Mutter / aus denen der Appellantin adjudicirten Güthern erhoben und eingenommen / (dabei jedoch das / so die wahre Erbschafft / auch Weyland der Wittib von Lavoit , und Weyland des von Collbach Creditores aus mehrgemeldten Güthern rechtmaßig genossen zu haben / in continenti erwiesen werden mag / der Succubentia zur Last nicht zu schen ist) vornehmen / die Partheyen über die strittige Punkten zu vergleichen suchen / in Entstehung dessen das abgeholtene Commissions - Pro - tocoll , samt angehängtem Gutachten / zu diesem Kaiserlichen Cammer - Gericht innerhalb 3. Monathen verschlossen einschicken solle / erkannt.

Ubrigens durch Lt. Deuren in [48] von der von Lavoit von dem 1705ten bis 1716ten Jahr etwa genossenen Abnuhungen / und deren abgegebenen Meliorationen halber beschekenes Begehren wird ad Judicium Familiae Ereslunda nochmalen vers wiesen / und werden Richtere selbiger Instanz hierinnen unpar theysche Justiz unaufgese stellt zu administriren erinnert.

—) o (—

XLIX.

Cum post Nuptias, extra domicilium Mariti celebratas, uxor cum sequi noluisset, & post varias frustra tentatas concordiae vias, maritus, in loco domicilii sui, Actionem Desertionis instituisset, in qua, præviâ Interlocutione, matrimonium per Sententiam in contumaciam pronunciatam, esset dissolutum: Defundò maritò, Vidua actionem instituit contra Filium, ex Pactis matrimonialibus, ad præstanda sibi lucra à Marito promissa, existimans, Sententiam in causa desertionis nihil sibi obesse. Econtra filius, reconveniendo Viduam, ab ea vicissim postulavit, ex Pactis matrimonialibus Parentis, quæ hic sibi, tanquam lucra, erat stipulatus. Cum deinde per Sententiam prioris Instantiæ filius reus fuisset absolutus ab Actione: in Reconventione verò Vidua condemnata ad restituenda accepta ex sponsalitia largitate mariti, cum expensis Processus præcedentis desertionis; In reliquis Capitibus verò æque ab Actione absoluta: Filius Appellationem interpositam introduxit solus, & Sententia prioris Instantiæ in Camera Imperiali fuit confirmata Anno 1734. Mense Mayo.

Sententiæ prioris Instantiæ in causa desertionis.

Prima, Interlocutoria,

4. Maii 1715. publicata.

N. 134.

SOn Desertions-Sachen/ sich haltend zwischen Henrich Versnus / Handelsmann in Franckfurth / Klägern an einem / entgegen und wider sein Eheweib Charlotta, eine gebohrne Burchardin/ Beklagtin am andern Theil: Wird hiermit/ auf erhobene Klage/ und all ander Gerichtliches Vor- und Anbringen/ auf eingeholten Rath ausswârtiger ohnpartheihscher Rechts- / Gelâhrten/ an Seiten der Beklagtin Lis ex officio pro contestata, und die Sache für beschlossen angenommen / darauf mit Urtheil zu Recht erkannt/ daß sie Beklagte innerhalb sechs Wochen sich bei ihrem Ehemann in Franckfurth einzufinden / und ihm alle eheliche Liebe / Pflicht und Schuldigkeit / wie einem ehelichen

lichen Weibe zustehet und gebühret / zu leisten schuldig und vers-
bunden / oder in dessen Entstehung gewärtig seyn solle / daß /
auf ferneres Anrufen ihres Ehemanns / puncto Desertionis, Ex-
peasorum, und übrigen Begehren / geschehen solle / was Rech-
tens ist.

Secunda, Definitiva,

6. Julii 1715. publicata.

N. 135.

N Desertions-Sachen Henrich Bernus/ Bürgers und Hans
Delsmanns allhier/ Klägern an einem/ entgegen und wider
sein Eheweib Charlottam, gebohrne Burckhardin/ Beklagtin
am andern Theil: Wird in Conformität der eingeholten Rechts-
lichen Belehrung / die Beklagtin nunmehr / nachdem sie sich
auch innerhalb denen zum Überfluss ihr noch gegönten sechs Wo-
chen bey ihrem Ehemann allhier nicht eingefunden / und demselb-
en die schuldige Lieb und Pflicht erwiesen / auf des Klägers
ferneres Anrufen / vor eine böse und mutwillige Verlasserin
ihres Ehemanns hiermit erkannt und erklärt / auch mit Vorbe-
halt zur Obrigkeitlichen Bestrafung / zur Wiederzurückgebung
alles dessen / so sie dieser Ehe wegen empfangen / und Erstattung
der Proces-Rosten/ condemniret / der Kläger hingegen von ihr
der Ehe halben absolviret und losgesprochen/ demselben auch/ als
dem unschuldigen Theil/ seiner Gelegenheit nach/ sich anderweit
Christlich zu verheyrrathen erlaubt / auch was ihm dissals der
hiesigen Reformation nach gebühret / vorbehalten.

Tenor Sententiæ prioris Instantiæ, in causa Conventionis

N. 136.

& Reconventionis, erat se-
quens:

N Sachen Charlotten, gebohrner Burckhardin/ Klägerin
und Wiederbeklagten an einem/ wider Jacob Bernus/ Bes-
klagten und Wiederklägern am andern Theil: Ist auf einges-
holten Rath aufwärtiger Rechts-Gelährten zu Recht erkannt/
dass

dass Klägerin zuerst einen Vorstand auf 1000. Rthlr. hoch zu bestellen / verbunden ; Hiernebst die Haupt - Sache betref- fend / so wohl Beklagter von der Klage / als Wiederbeklagte von der Wiederklage / doch diese mit Zurückgebung dessen / was sie der mit Wiederklägers Seel. Vatter gepflogenen Ehe wegen empfangen / und Erstattung der auf den Desertions - Process ver- wandten Unkosten / nach vorgehender deren Liquidation, und Richterlichen Ermäßigung / zu entbinden / und los zu sprechen seynd : die Unkosten aber / so bey diesem Process aufgegangen / werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufgehoben und verglichen.

*Confirmatoria Cameralis fuit formula
consueta, quam hic addere opus
non est.*

L.

*Declaratur heres Jure Avie, cuius Jus succedendi
post extindam masculam stirpem reviviscebat in heredibus, con-
demnatusque Posseffor ad Restitutionem. In aliis vero
capitibus Reus absolvitur.*

N. 137.

Expeditum 28. Maii 1734.

*S*n Sachen Carl Casparn von Gymnich zu Dichel / Klägern eines / wider Herrn Ludwig Heinrich Gras- fen zu Solms - Assenheim und Consoiten, Beklagte an- dern Theils / Citationis ad videndum exigi Jus hereditati- rum ex transactione competens, nec non vindicari Bonum in Kiedrich, & Jus decimandi in Gladbach, vinculo Fideicommissi tam ex dispositione quondam Hugonis Eberhardi Comitis de Craz, quam ex ipsa agnitione & declaratione ultimi defuncti Comitis de Craz assertum, seque ulterius declarari heredem antefati Hugonis Eberhardi, & condemnari ad restitutionem cum

eum Fructibus perceptis & percipiendis: Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / dass Klägere anstatt Weyland seiner Gross-Mutter Amaliae Regine von Gymnich / gebohrner von Cratz zu Scharffenstein / ihres kindlichen Antheils Eiterlicher Verlassenschaft / so viel sie daran auf unverziehenen Fall würde zu suchen gehabt haben / Erb zu erklären seye / derowegen Beklagte ihm Klägern dieselbe / (doch gegen Einbringung dessen / was besagte Amalia Regina an Heuraths-^s Guth / und etwa sonst als eine verziehene Tochter daran empfangen / und Abzug deren durch Beklagte oder dero Vorfahren bezahlten / auf gedachter Erbschafft rechtsmäßig gehaffteten Schulden) samt denen von Zeit Weyland Hugo Ernesten Grafen von Cratz zu Scharffenstein tödlichen Abgangs erhobenen Mühungen / einzuräumen / zuszustellen / und folgen zu lassen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammien.

So viel aber das Guth Kiederich und den Zehenden zu Gladbach / auch Weyland Herrn Hugo Eberhard Bischoffen zu Worms übrige Verlassenschaft betrifft / von angestellter Klage zu absolviren und entledigen seyen ; Als wir hiermit erklären / schuldig erkennen / condemniren und verdammien / auch absolviren und entlebigen / die Gerichts-^s Kosten allerseits aufgeloffen / aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Dann ist Beklagten zu würcklicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro Termino & Protagonie von Amts wegen angesezt / mit dem Anhang / wo sie deime also nicht nachkommen werden / dass sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Straf zehn Marck lôthigen Golds / halb dem Kaiserlichen Fisco , und zum andern halben Theil dem Klägeren / ohnnachlässig zu bezahlen / fällig erklärt seyn / und

und der Real - Execution halber auf weiteres Anrufen ergehen
solle / was recht ist.

Schema Genealogicum.

Joh. Fried. Cratz
von Scharffen-
stein.

Joh. Antonius
† 1663. cir-
citer.

Hugo Ernestus
† 1718. ulti-
mus familiæ.
Testamento in-
stituit hæredem
*Comitem de
Solms.*
Pars Rea.

Hugo Eberhard
Episc. Wormat.
† 1663.

Hæres ejus fuit
nepos ex fra-
tre Hugo
Ernestus.

Amalia Regina,
uxor Jo. Ottom.
v. Gymnich.

Hugo Otto.

Carolus Caspar.
von Gymnich/
Ador.

Pro APPENDICE

*Exemplum decreti Mandati Cum Clausula
admodum memorabilis in materia & rubrica prolixissi-
ma, cuius similis forte nullibi reperitur. Decre-
tum fuit 18. Augusti Anno 1724.*

MANDATUM

De Restituendo Bona ablata & donata cum arboribus,
aut earum valore : Castando & annullando earundem
trans-

transporta : Revocando Edicto super Accisis vino & cerevisiae impositis : De non turbando in possessione libertatis & immunitatis : Nihil innovando in præjudicium communitatis, sed supersedendo : De implendo transactionem , illi conformiter solvendo residuum Collectarum , & Restantias : Extradendo rationes ad confrontandum & examinandum , præstando reliqua : De non occludendo sylvam communem , nec in eam ducendo porcos ad glandem ultra numerum debitum : De remittenda certa quantitate lignorum cæduorum & combustibilium ad proportionem diminutæ sylvæ : De reportando Jura, una cum Interesse pro prætensis extraordinariis laboribus sibi authoritate propria applicata ad ærarium publicum : De specificando Capitalia ad onus communitatis suscepta , & econtra docendo , an , & quomodo pecuniæ ex venditis multis lignis & tegulis, uti & sextus denarius ex locagiis ædium in porceto sitarum , & ad extraneos pertinentium : Necnon collectæ ex Bonis ad Abbatissam & hæredes Secretarii à Campo spectantibus , & in territorio Porcetensi situatis ortæ in utilitatem communitatis impensæ fuerint: Edendo statum : Præstando rationes & reliqua cum adhibitione duorum impartialium , ac duorum possessionatorum Deputatorum ex communitate : Ac declarando Scabinum Moll , qua extraneum incapacem & inhabilem ad officium Præfecturæ Nemorum , eique imponendo restituere residua ligna vel in natura, vel in pretio

ab impartialibus peritis taxando : Medendo commissis erroribus , seu excessibus in cædendis nimis arboribus pro exstruzione carceris, aliorumque ædificiorum, ac lignis combustilibus : De eligendo in posterum Præfectum Nemorum ex communitate : De extradendo signum ferreum nemoris communitati: Revocando Imperiales 25. annuos Capellano adjectos, vel eos ex propriis mediis ad causam communem restituendo : Cum Inhibitione contra Abbatissam , & tres Praefectos Nemorum : De non cædendo ligna combustibilia usque ad finem causa : De constringendo Abbatissam , & Judicium Porcetense ad extradendum in copia authentica transactiones inter Abbatissam , Judicium & communatem initas : Nec non permittendo Communitati, ut necessarios nummos ad prosequendum hunc Processum ex cassa communi capiant , aut super ea negotiari possint : Cum inhibitione ne Judicium Porcetense ad oppositionem in hac causa ullam pecuniam ex ærario publico capiat : *Cum Clausula.*

In Sachen

Der Gemeinds-Verordneten des Dorffs und der Herrlichkeit Burscheid bey Nachen und Consorten,
Contra

Die Abtissin zu Burscheid und Consort.

